



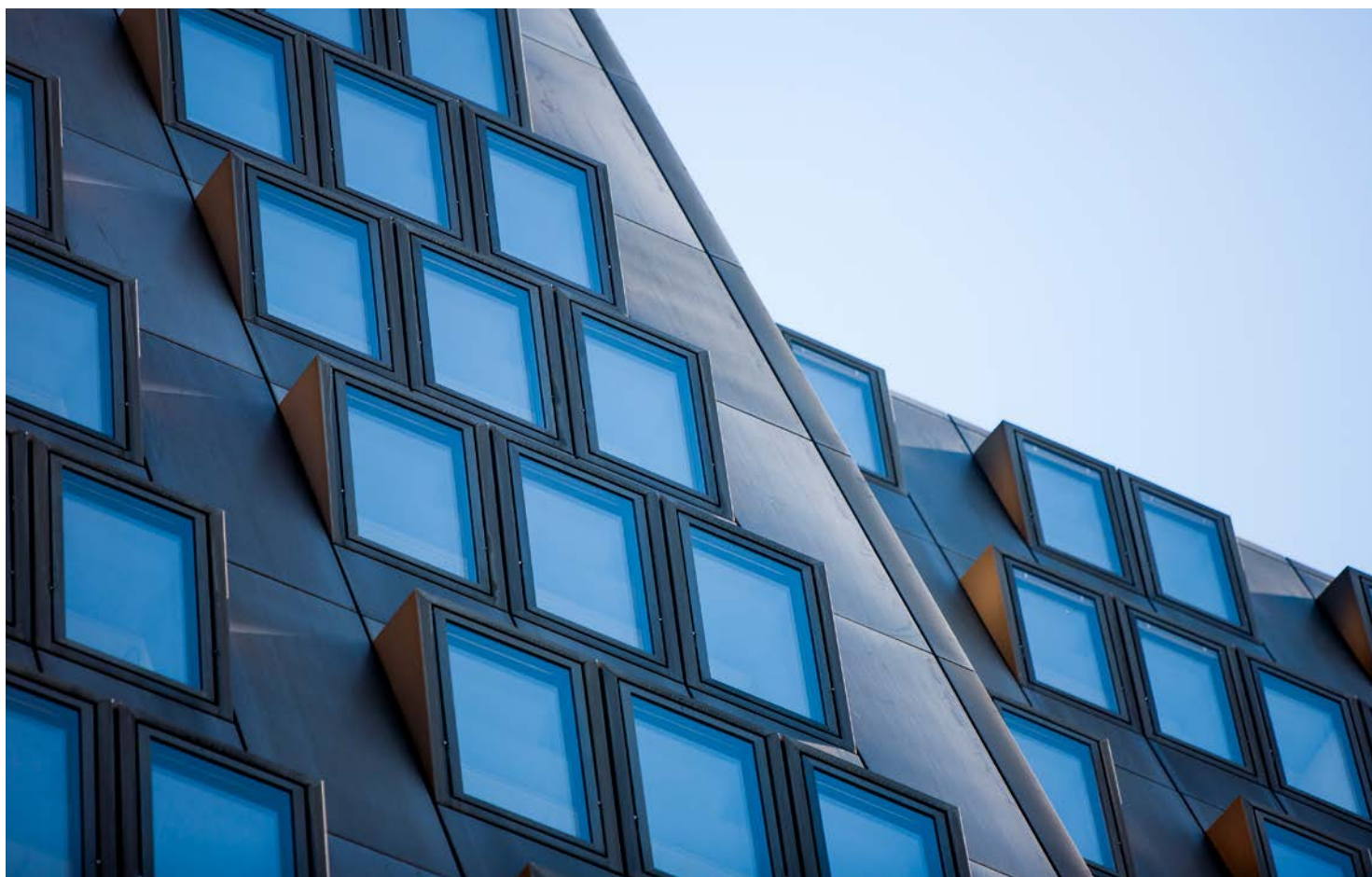
Rechnungshof
Österreich

Unabhängig und objektiv für Sie.

Rücklagen der Wirtschaftskammern – Wirtschaftskammer Österreich

Ergebnis der Überprüfung
durch den Rechnungshof gemäß
Art. 127b Bundes-Verfassungsgesetz und
§ 20a Rechnungshofgesetz 1948

Reihe KAMMER 2026/1



IMPRESSUM

Herausgeber:

Rechnungshof Österreich

1030 Wien, Dampfschiffstraße 2

www.rechnungshof.gv.at

Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich

Herausgegeben: Wien, im Juni 2026

AUSKÜNFTE

Rechnungshof

Telefon (+43 1) 711 71 – 8946

E-Mail info@rechnungshof.gv.atBluesky: [@rhsprecher.bsky.social](https://bsky.app/profile/rhsprecher.bsky.social)[facebook/RechnungshofAT](https://facebook.com/RechnungshofAT)**CREDITS**

Cover: Rechnungshof/Achim Bieniek

S. 1, 2, 4 – 7, 16, 94: Rechnungshof/Achim Bieniek

WEGWEISER

Die Veröffentlichung dieses Prüfungsergebnisses obliegt – nach Vorlage an das satzungsgebende Organ (den Vertretungskörper) – der gesetzlichen beruflichen Vertretung. Nach der Veröffentlichung durch die gesetzliche berufliche Vertretung stellt der Rechnungshof das Prüfungsergebnis und in einem weiteren Dokument den Inhalt einer allfälligen Stellungnahme der gesetzlichen beruflichen Vertretung sowie eine allfällige inhaltliche Auseinandersetzung des Rechnungshofes mit einzelnen Punkten der Stellungnahme auf seiner Website www.rechnungshof.gv.at bereit.

Berichtsaufbau

Auf einen Blick: enthält kompakt Kernaussagen der Prüfung.

Kurzfassung: führt in aller Kürze durch die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung, samt den daraus abgeleiteten zentralen Empfehlungen.

Prüfbericht: gibt die Ergebnisse der Prüfung im Einzelnen wieder. Fortlaufend durchnummerierte Textziffern (TZ) gliedern den Text mit jeweils bis zu zwei Subziffern:

- TZ x.1: vom Rechnungshof erhobener Sachverhalt
- TZ x.2: Beurteilung des Sachverhalts durch den Rechnungshof

Das im Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Inhaltsverzeichnis

AUF EINEN BLICK _____	4
Bericht in Zahlen _____	6
KURZFASSUNG _____	7
Zentrale Empfehlungen _____	15
PRÜFBERICHT _____	16
Prüfungsablauf und -gegenstand _____	16
Grundlagen _____	19
Organisation der gewerblichen Wirtschaft _____	19
Wirtschaftskammergesetz 1998 _____	23
Haushaltsordnung _____	28
Rücklagen gemäß Haushaltsordnung _____	31
Vermögensveranlagung und -bewertung gemäß Haushaltsordnung _____	34
Übersicht zur wirtschaftlichen Lage der Wirtschaftskammern und Fachorganisationen _____	36
Wirtschaftliche Entwicklung _____	36
Jahresvoranschlag _____	43
Rücklagen im Überblick _____	48
Ausgleichsrücklagen _____	50
Zweckgebundene Rücklagen _____	54
Kapitalrücklagen _____	58
Vermögen _____	66
Wirtschaftskammer Österreich _____	69
Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung _____	69
Wirtschaftliche Entwicklung _____	70
Gewinnrücklagen _____	75
Kapitalrücklagen _____	78
Vorgaben für das Veranlagungsmanagement _____	80
Kontrolle _____	82
Grundlagen der Kontrolle _____	82
Organisation der Kontrolle _____	84
Durchgeführte Revisionen _____	88
Fazit _____	91
EMPFEHLUNGEN DES RH _____	94

Anhang A _____	98
Unternehmensgesetzbuch und Haushaltsordnung 2021:	
Rechnungslegung _____	98
Anhang B _____	100
Bewertungsbestimmungen _____	100
Anhang C _____	102
Jahresergebnisse nach Steuern im Vergleich _____	102
Anhang D _____	104
Beteiligungen _____	104
Tabellenverzeichnis _____	105
Abbildungsverzeichnis _____	106
Abkürzungsverzeichnis _____	107

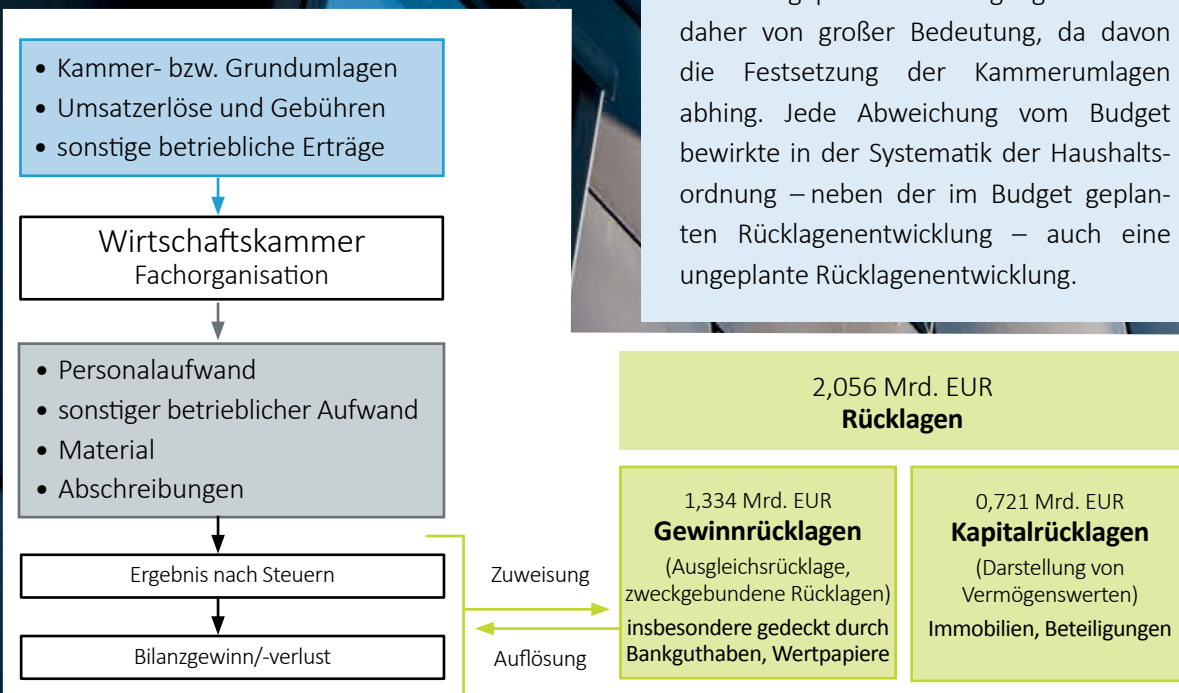
AUF EINEN BLICK

Der Rücklagenstand aller Wirtschaftskammern und Fachorganisationen – insgesamt 693 finanzautonome Rechtsträger – betrug gemäß Rechnungsabschlüssen des Jahres 2024 2,056 Mrd. EUR. Davon entfielen rund zwei Drittel auf die Wirtschaftskammern. Die Rücklagen der Wirtschaftskammern und der Fachorganisationen waren in Gewinn- und Kapitalrücklagen untergliedert. In den Gewinnrücklagen waren die Ausgleichsrücklage und die zweckgebundenen Rücklagen zusammengefasst. Während Gewinnrücklagen grundsätzlich frei verfügbares Vermögen darstellten, hatten die Kapitalrücklagen gemäß Haushaltsordnung der Wirtschaftskammern das aktivseitige Immobilien- und Beteiligungsvermögen auf der Passivseite der Bilanz widerzuspiegeln.

SYSTEMBEDINGTE RÜCKLAGENVERÄNDERUNG

Gemäß Systematik der Haushaltsordnung waren Jahresüberschüsse den Gewinnrücklagen zuzuweisen. Eine Ausschüttung der Überschüsse an die Mitglieder der Wirtschaftskammern war in den rechtlichen Rahmenbedingungen ebenso wenig vorgesehen wie ein Absenken der Kammerumlagen im direkten Zusammenhang mit angesparten Gewinnrücklagen.

Jahresüberschüsse entstanden, wenn die Erträge die Aufwendungen überstiegen. Die Erträge stammten größtenteils aus Kammerumlagen. Diese durften nur in der Höhe eingehoben werden, die notwendig war, um damit die geplanten Aufwendungen und den geplanten Rücklagenaufbau bzw. -abbau des jeweiligen Jahres abzudecken. Eine möglichst präzise Budgetierung der Aufwendungen und der geplanten Rücklagengestaltung war daher von großer Bedeutung, da davon die Festsetzung der Kammerumlagen abhing. Jede Abweichung vom Budget bewirkte in der Systematik der Haushaltsordnung – neben der im Budget geplanten Rücklagenentwicklung – auch eine ungeplante Rücklagenentwicklung.



Quellen: Rechnungsabschlüsse Wirtschaftskammern und Fachorganisationen; Haushaltsordnung; Darstellung: RH

Um negative Jahresergebnisse zu decken, war – im Sinne einer Absicherung – die Ausgleichsrücklage vorgesehen.

Von 2020 bis 2024 waren die Jahresergebnisse der Wirtschaftskammern und Fachorganisationen mit Ausnahme des Jahres 2020 großteils positiv. Diese Jahresergebnisse summierten sich auf insgesamt 299,07 Mio. EUR und trugen zu einem Rücklagenaufbau in Höhe von 325,44 Mio. EUR bei. Dieser entfiel zu 33 % (rd. 107,68 Mio. EUR) auf Gewinnrücklagen und zu 67 % (rd. 217,75 Mio. EUR) auf Kapitalrücklagen. In diesem Ausmaß erfolgten somit Investitionen in Immobilien und Beteiligungen, da sich diese in den Kapitalrücklagen widerspiegelten.

Die Gesamterträge betragen im Zeitraum 2020 bis 2024 6,051 Mrd. EUR. Somit wurden im Durchschnitt 5 % der Erträge den Gewinnrücklagen zugewiesen. 4,247 Mrd. EUR bzw. 70 % der Gesamterträge stammten aus Kammer- und Grundumlagen.

Obwohl wesentliche Parameter der Rücklagegebarung unbestimmt waren, erfolgte sie im überprüften Zeitraum nach gleichen Mustern. Beispielsweise bildeten die Wirtschaftskammern Ausgleichsrücklagen in einem deutlich niedrigeren Ausmaß, als es die Haushaltsordnung empfahl. Ein weiteres Beispiel war, dass die überprüften Wirtschaftskammern zweckgebundene Rücklagen teilweise über lange Perioden nicht oder nur geringfügig auflösten. Dies stellte deren tatsächlichen Bedarf infrage.

EINGESCHRÄNKTE AUSSAGEKRAFT UND VERGLEICHBARKEIT DER RECHNUNGSABSCHLÜSSE

Die Wirtschaftskammern und Fachorganisationen erstellten eigene Rechnungsabschlüsse. Weder das Wirtschaftskammergesetz 1998 noch die Haushaltsordnung der Wirtschaftskammern sah einen konsolidierten Rechnungsabschluss über alle 693 Rechtsträger vor.

Um die wirtschaftliche Lage der einzelnen Wirtschaftskammern und Fachorganisationen zu beurteilen und insbesondere auch untereinander zu vergleichen, waren die Rechnungsabschlüsse nur eingeschränkt geeignet. Dies u.a., da die Haushaltsordnung eigene Bewertungsbestimmungen enthielt, unterschiedliche Beteiligungsstrategien verfolgt wurden und die Bilanzen zum Teil weitere Besonderheiten aufwiesen. Die Erläuterungen dazu waren in den Rechnungsabschlüssen der Wirtschaftskammern und Fachorganisationen unterschiedlich umfangreich. Beispielsweise waren Immobilien, sofern der Einheitswertbescheid vorlag, mit dem Einheitswert zu bilanzieren. Die damit verbundenen stillen Reserven waren aber ohne Erläuterung nicht offengelegt. Der tatsächliche Vermögenswert der in Immobilien und Beteiligungen gebundenen Kapitalrücklagen – als Teil der gesamten Rücklagen der Wirtschaftskammerorganisation – blieb dadurch intransparent. Von den drei überprüften Wirtschaftskammern waren nur in den Rechnungsabschlüssen der Wirtschaftskammer Österreich keine Immobilien zum Einheitswert bilanziert.

Bericht in Zahlen

Rücklagen der Wirtschaftskammern – Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ)							
überprüfte Stelle	Wirtschaftskammer Österreich						
Rücklagen aller Wirtschaftskammern und Fachorganisationen							
	2019	2020 ¹	2021	2022	2023	2024	Veränderung 2019 bis 2024
	in Mio. EUR						in %
gesamt ²	1.730,38	1.645,50	1.776,93	1.924,66	2.021,63	2.055,82	18,8
davon							
WKÖ	238,23	211,80	235,25	298,46	326,47	316,20	32,7
Fachverbände	180,25	182,99	190,03	195,13	196,92	198,54	10,1
Wirtschaftskammer Österreich							
Mittelherkunft							
	in Mio. EUR						in %
Erträge	281,01	249,36	281,44	331,93	331,19	306,64	9,1
davon							
Kammerumlagen	221,96	207,78	236,20	261,97	273,41	247,72	11,6
Mitglieder	Die Führung der Mitgliederverzeichnisse oblag den Landeskammern; die Mitgliederanzahl der WKÖ konnte aufgrund von möglichen Mehrfachmitgliedschaften in den Landes- kammern nicht durch Summierung der Mitglieder der Landes- kammern errechnet werden.						
Mittelverwendung							
	in Mio. EUR						in %
Aufwendungen	268,26	276,85	258,85	269,82	305,18	320,55	19,5
davon							
Personalaufwand	143,61	137,24	136,83	139,78	152,07	154,07	7,3
sonstiger betrieblicher Aufwand	123,78	137,34	121,02	128,71	151,90	165,01	33,3
Jahresergebnis nach Steuern							
budgetiertes Jahresergebnis	-0,13	-5,14	-29,35	-0,10	-0,02	-0,05	–
Ist-Jahresergebnis	13,82	-26,43	23,45	63,01	28,01	-10,27	–
Rücklagen							
Gewinnrücklagen	193,01	166,60	192,98	229,20	255,91	232,40	20,4
davon							
Ausgleichsrücklage	99,53	82,56	85,03	115,33	123,33	113,07	13,6
zweckgebundene Rücklagen	93,48	84,04	107,95	113,86	132,58	119,33	27,7
Kapitalrücklagen	45,22	45,20	42,28	69,26	70,56	83,80	85,3
davon							
Sachanlagevermögen	38,70	38,55	35,62	35,61	35,74	34,99	-9,6
Beteiligungen	6,63	6,66	6,66	33,65	34,82	48,81	>100,0
Rundungsdifferenzen möglich					Quellen: Wirtschaftskammern; WKÖ		
¹ Beginn der COVID-19-Pandemie							
² Gewinn- und Kapitalrücklagen der zehn Wirtschaftskammern und 683 Fachorganisationen (TZ 2)							

WIRKUNGSBEREICH

- Wirtschaftskammer Österreich

Rücklagen der Wirtschaftskammern – Wirtschaftskammer Österreich

KURZFASSUNG



Der RH überprüfte von Dezember 2025 bis April 2026 die Rücklagengebarung der Wirtschaftskammer Österreich (**WKÖ**), der Wirtschaftskammer (**WK**) Steiermark sowie der WK Wien. Die Gebarungsüberprüfung verfolgte vor allem das Ziel, Transparenz über die Rücklagen der Wirtschaftskammern zu schaffen. Der RH erstellte dazu auch eine Übersicht über die Rücklagengebarung aller Wirtschaftskammern sowie der Fachorganisationen. Darüber hinaus erhob er die Höhe und Art der gebildeten Rücklagen und stellte die gesetzlichen und organisatorischen Grundlagen sowie die Herkunft und Verwendung der Rücklagen dar. Weiters überprüfte er die Rücklagengebarung im Hinblick auf ihre Übereinstimmung mit den bestehenden Regelungen und die kammerinterne Kontrolle der Rücklagengebarung.

Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2020 bis 2024.

Grundlagen

Die umgangssprachlich als „Wirtschaftskammer“ bezeichnete Interessenvertretung war nicht *ein* Selbstverwaltungskörper, sondern bestand aus vielen eigenständigen und finanzautonomen Rechtsträgern in einer komplexen Organisation. Zum 31. Dezember 2024 waren dies neben der WKÖ neun Landeskammern, 93 Fachverbände und 590 Fachgruppen – zusammen 693 Körperschaften öffentlichen Rechts gemäß Wirtschaftskammergesetz 1998. Zum selben Stichtag verzeichneten die Landeskammern österreichweit rd. 711.000 Mitglieder. Da Mehrfachmitgliedschaften in den Landeskammern möglich waren, entsprach diese Zahl nicht der Mitgliederzahl der WKÖ. (TZ 2)

Rechnungsabschlüsse

Die kammereigene Haushaltsordnung definierte die wesentlichen Bestandteile der Rechnungsabschlüsse, sah aber keine einheitliche Darstellung vor. Die veröffentlichten Rechnungsabschlüsse der Wirtschaftskammern und Fachorganisationen unterschieden sich dadurch teilweise in ihrer Form und Detailtiefe. Dies erschwerte den Vergleich der Wirtschaftskammern und Fachorganisationen. Weiters konnte das Erweiterte Präsidium der einzelnen Wirtschaftskammern Durchführungsbestimmungen für 16 Bestimmungen der Haushaltsordnung erlassen. Die WK Steiermark und die WK Wien verfügten über Durchführungsbestimmungen, nicht aber die WKÖ. (TZ 4, TZ 14)

Einen zusammenfassenden Rechnungsabschluss über alle Rechtsträger sah weder das Wirtschaftskammergesetz 1998 noch die kammereigene Haushaltsordnung vor. Auch eine zusammengefasste Darstellung einzelner Bilanz-, Ertrags- und Aufwandspositionen war nicht vorgesehen und wurde auch nicht erstellt. (TZ 13)

Mittelherkunft und Mittelverwendung

Gemäß Wirtschaftskammergesetz 1998 hatten die Mitglieder der Wirtschaftskammern und Fachorganisationen durch Entrichtung von Umlagen zur Finanzierung der Wirtschaftskammerorganisation beizutragen. Die zuständigen Organe der Wirtschaftskammern hatten die Höhe der Umlage zu beschließen. Die Mitglieder durften durch Umlagen nur in der Höhe in Anspruch genommen werden, die zur Deckung der Aufwendungen und zur Bildung angemessener Rücklagen erforderlich war. Das Wirtschaftskammergesetz 1998 ließ offen, nach welchem Maßstab die Höhe der zu bildenden Rücklagen als angemessen zu bewerten war. (TZ 3)

Die Wirtschaftskammern und die Fachorganisationen finanzierten sich größtenteils durch die Einhebung von Kammer- und Grundumlagen ihrer Mitglieder. Die rechtlichen Grundlagen sahen für Jahresüberschüsse keine Rückführung an Mitglieder im Sinne einer Gesellschafterausschüttung vor, Gewinn- oder Verlustvorträge wurden nicht durchgeführt. Dadurch bewirkte jedes positive Jahresergebnis eine Erhöhung und jedes negative Jahresergebnis eine Verringerung der Gewinnrücklagen. Eine Auflösung von Rücklagen zugunsten einer Absenkung von Kammer- und Grundumlagen war in den kammerinternen Haushaltsvorschriften nicht vorgesehen. (TZ 7)

Die Rücklagen der Wirtschaftskammern und Fachorganisationen stiegen von 2019 bis 2024 trotz der COVID-19-Pandemie um 19 % auf 2,056 Mrd. EUR. (TZ 7)

Im Jahr 2024 beliefen sich die Einnahmen aus den beiden Kammerumlagen und der Grundumlage auf 907,40 Mio. EUR. Sie deckten den Großteil (69 %) des Aufwands der Wirtschaftskammern und Fachorganisationen. Die größten Aufwandspositionen waren der Personalaufwand mit 511,40 Mio. EUR und die sonstigen betrieblichen Aufwendungen mit 676,72 Mio. EUR. (TZ 7)

Bei Betrachtung aller Wirtschaftskammern stiegen die Erträge aus der Kammerumlage 1 und Kammerumlage 2 von 2019 bis 2024 um 20 %, die Waren- und Leistungserlöse um 6 %. Der Personalaufwand und die sonstigen betrieblichen Aufwendungen stiegen um 14 % bzw. 36 %. (TZ 7)

Die Erträge aus den Grundumlagen der Fachorganisationen stiegen im Vergleich dazu um 10 %, die Waren- und Leistungserlöse um 27 %. Der Personalaufwand stieg um 16 % und die sonstigen betrieblichen Aufwendungen um 22 %. (TZ 7)

Neben den Einnahmen aus den Umlagen waren der Personalaufwand und der sonstige betriebliche Aufwand wesentlich für das Jahresergebnis und somit auch für die Rücklagengebarung. Im Betrachtungszeitraum übertrafen die Erträge die Aufwendungen. Dies obwohl der sonstige betriebliche Aufwand deutlich anstieg. Diese Überkompensation verringerte sich jedoch in den Jahren 2023 und insbesondere 2024, wodurch sich der Rücklagenaufbau abschwächte. (TZ 7)

Maßgeblich für die Rücklagengebarung war neben den tatsächlich erzielten Erträgen und angefallenen Aufwendungen und dem daraus resultierenden Jahresergebnis auch die Budgetierung im Jahresvoranschlag. Die Budgetierung hatte die geplante Rücklagengestion – Zuweisungen, Umwidmungen und Auflösungen – zu berücksichtigen und bestimmte mit, in welcher Höhe die Umlagen zur Deckung der erwarteten Jahresaufwendungen festzusetzen waren. (TZ 8)

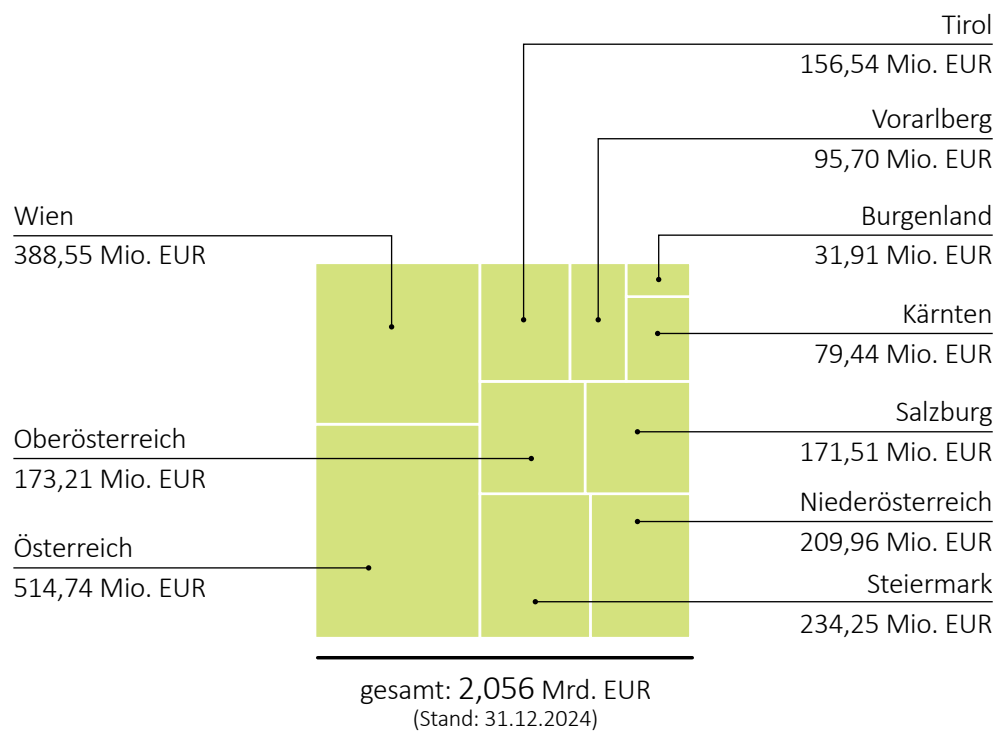
Jede Abweichung des erzielten Jahresergebnisses vom budgetierten Jahresergebnis führte in der Systematik der Haushaltsordnung zu einer ungeplanten Rücklagenveränderung. Ob eine Rücklagenveränderung geplant oder ungeplant war, war somit von der Budgetierung abhängig. (TZ 8)

Bei Gegenüberstellung der budgetierten Jahresergebnisse mit den erzielten Jahresergebnissen zeigten sich zum Teil deutliche Abweichungen. Mit Ausnahme des Jahres 2020 erzielten die Wirtschaftskammern und Fachorganisationen großteils bessere Jahresergebnisse als budgetiert. Dies führte in der Wirtschaftskammerorganisation zu einem hohen ungeplanten Rücklagenaufbau. (TZ 8)

Rücklagen

Im Jahr 2024 wiesen die Wirtschaftskammern und Fachorganisationen Rücklagen von insgesamt 2,056 Mrd. EUR aus: (TZ 9)

Abbildung 1: Rücklagen der Wirtschaftskammern und Fachorganisationen



Quellen: Rechnungsabschlüsse Wirtschaftskammern und Fachorganisationen; Darstellung: RH

Die Rücklagen waren in Gewinn- und Kapitalrücklagen untergliedert. In der WKÖ sowie den Wirtschaftskammern Steiermark, Niederösterreich, Vorarlberg und Burgenland überwogen die Gewinnrücklagen, in den Wirtschaftskammern Wien, Salzburg und Tirol die Kapitalrücklagen. In der WK Oberösterreich und der WK Kärnten war das Verhältnis zwischen den Rücklagenarten nahezu ausgeglichen. In den Fachorganisationen überwogen die Gewinnrücklagen deutlich. (TZ 9)

Während Gewinnrücklagen grundsätzlich frei verfügbares Vermögen waren, hatten die Kapitalrücklagen gemäß Haushaltsordnung das aktivseitige Sachanlage- und Beteiligungsvermögen auf der Passivseite der Bilanz widerzuspiegeln. (TZ 9, TZ 12)

Ausgleichsrücklagen

Gemäß Haushaltsordnung mussten positive Jahresergebnisse den Gewinnrücklagen zugeführt werden, die in eine Ausgleichsrücklage und weitere zweckgebundene Rücklagen untergliedert waren. Das Bilanzergebnis (der Restbetrag des Jahresergebnisses nach Zuweisung zu bzw. Auflösung von Gewinnrücklagen) war der Ausgleichsrücklage zuzuführen bzw. von dieser abzudecken. Die Ausgleichsrücklage war für den Ausgleich „unvorhergesehener Schwankungen bei Aufwendungen und Erträgen“ vorgesehen. Nach der Haushaltsordnung sollte ihre Höhe „möglichst eine[m] Jahresbedarf der fortlaufenden Aufwendungen“ entsprechen. Die Ausgleichsrücklagen deckten den Aufwand (ohne Finanzaufwand) der Wirtschaftskammern zum 31. Dezember 2024 in einer Bandbreite von 12 % bis 58 %. Das entsprach einem Durchschnitt von rd. 29 % und war geringer als der gemäß Haushaltsordnung empfohlene Deckungsgrad. (TZ 10)

Im von der COVID-19-Pandemie geprägten Jahr 2020 lösten die Wirtschaftskammern insgesamt 33,58 Mio. EUR der Ausgleichsrücklagen auf; das waren 12 % der insgesamt in den Wirtschaftskammern zum 1. Jänner 2020 bilanzierten Ausgleichsrücklagen in Höhe von 291,91 Mio. EUR. (TZ 10)

Da die haushaltsrechtlichen Bestimmungen keine automatische Reduktion bzw. keinen automatischen Entfall von Umlagen in Krisenzeiten vorsahen, stellte der RH die Empfehlung bzw. Zielvorgabe der Haushaltsordnung infrage, wonach die Ausgleichsrücklage die Gesamtaufwendungen eines Jahres decken können sollte. (TZ 10)

Zweckgebundene Rücklagen

Die für die Rücklagengebarung maßgeblichen Bestimmungen im Wirtschaftskammergesetz 1998 und in der Haushaltsordnung enthielten unbestimmte Begriffe, wie „bestimmte Vorhaben“ oder „angemessene Rücklagen“. Abhängig von der Auslegung waren der Rücklagengebarung engere oder weitere Grenzen gesetzt. Dabei konnte z.B. eine weite Auslegung „bestimmter Vorhaben“ – ohne Anlassfall – eine faktisch unbegrenzte Rücklagenbildung auf Vorrat begünstigen. (TZ 11)

Die Haushaltsordnung sah grundsätzlich kaum Einschränkungen für die Bildung von zweckgebundenen Rücklagen vor. Sie ermöglichte die Bildung von Rücklagen auch für Zwecke, die der laufenden Geschäftsgebarung eines Jahres zuzuordnen und durch diese abzudecken waren. (TZ 11)

Die überprüften Wirtschaftskammern legten keine messbaren Zielwerte für ihre Gewinnrücklagen (Ausgleichsrücklage und zweckgebundene Rücklagen) sowie für die einzelnen zweckgebundenen Rücklagenkategorien – im Sinne der Angemessenheit – vor. Ebenso übermittelten sie keine nachvollziehbaren Erhebungen, ob noch Bedarf an den bestehenden Rücklagen bestand. (TZ 11)

Die Wirtschaftskammern führten Rücklagen teilweise seit 20 Jahren ohne Veränderungen in ihren Bilanzen, obwohl gemäß Haushaltsordnung Rücklagen aufzulösen waren, wenn die Notwendigkeit bzw. der Verwendungszweck entfiel. (TZ 11)

Kapitalrücklagen

Die bilanziell ausgewiesenen Kapitalrücklagen entsprachen bei den überprüften Wirtschaftskammern im Wesentlichen der Haushaltsordnung und spiegelten das Sachanlage- und Beteiligungsvermögen wider. Aufgrund der Sofortabschreibung des beweglichen Anlagevermögens wurde dieses nicht in die Bilanz aufgenommen. Dadurch bestand das Sachanlagevermögen hauptsächlich aus Immobilien. Diese wurden im Inland zum Einheitswert bilanziert, sofern ein Einheitswertbescheid vorlag. Da der Einheitswert deutlich von einer Bewertung nach Anschaffungskosten oder vom Verkehrswert abwich, beeinflusste die Bewertungsmethode das Ausmaß der Kapitalrücklagen und die Einschätzung der Vermögenslage maßgeblich. (TZ 12)

Die Rechnungsabschlüsse der Wirtschaftskammern enthielten größtenteils keine Informationen über den Zweck bzw. die Nutzung der Immobilien. Dadurch war nicht erkennbar, ob eine Immobilie betriebsnotwendig war oder der Veranlagung diente. (TZ 12)

Die Wirtschaftskammern wiesen Beteiligungen mit dem Anschaffungswert in ihren Bilanzen aus. Konsolidierte Rechnungsabschlüsse mit den von den Wirtschaftskammern beherrschten Beteiligungen lagen nicht vor. Dies erschwerte eine wirtschaftliche Gesamtbeurteilung der jeweiligen Wirtschaftskammer, da die wirtschaftliche Lage ohne Einbeziehung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Beteiligungen nicht aussagekräftig beurteilt werden konnte. Dies insbesondere dann, wenn ein beherrschender Einfluss durch die Wirtschaftskammer bestand oder die Beteiligung von der Wirtschaftskammer wirtschaftlich abhängig war. (TZ 12)

Kontrolle

Gemäß Wirtschaftskammergesetz 1998 übte der Kontrollausschuss eine umfassende Gebarungskontrolle über die Wirtschaftskammern und Fachorganisationen sowie deren Beteiligungen aus. Die Gebarungskontrolle nahm die Geschäftsstelle

des Kontrollausschusses – das Kontrollamt – durch nachgängige Prüfungen bzw. Revisionen wahr. (TZ 19)

Die gesetzlichen Bestimmungen sahen keine begleitende Kontrolle der Gebarung der Wirtschaftskammern sowie der Fachorganisationen durch eine Interne Revision vor; eine Interne Revision war in den überprüften Wirtschaftskammern nicht eingerichtet. Auch eine Prüfung der Rechnungsabschlüsse durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft war gesetzlich nicht vorgesehen und fand auch nicht statt. (TZ 19)

Dem Kontrollamt standen zur Prüfung von 693 Körperschaften und weiteren rd. 70 Rechtsträgern bzw. Beteiligungen neben dem Leiter acht Referentinnen und Referenten zur Verfügung. Unter Berücksichtigung des Vier-Augen-Prinzips entfielen somit auf jedes Prüfteam jährlich rd. 190 zu prüfende Rechtsträger. (TZ 20)

Grundlage für die Prüftätigkeit des Kontrollausschusses und des Kontrollamts waren ausschließlich die Vorgaben im Wirtschaftskammergesetz 1998 und in der Kontrollausschussordnung. Diese regelte den Prüfungsprozess lediglich grundsätzlich. Über detailliertere Vorgaben zu Prüfungsablauf, -methoden und -handlungen sowie zur Bewertung festgestellter Mängel – z.B. in Form von Prüfungsstandards – verfügte das Kontrollamt nicht. (TZ 20)

Vor dem Hintergrund seiner Personalressourcen führte das Kontrollamt im überprüften Zeitraum ausschließlich Revisionen der Rechnungsabschlüsse der Wirtschaftskammern sowie ausgewählter Fachorganisationen und Beteiligungen durch. Der Kontrollausschuss beschloss die Endberichte über die Revisionen des Kontrollamts bis zu 17,7 Monate nach dem Beschluss des Rechnungsabschlusses durch die jeweilige Wirtschaftskammer. (TZ 21)

Das Kontrollamt setzte im überprüften Zeitraum keine Schwerpunkte in seinen Revisionen, z.B. zur Rücklagengebarung, und führte auch keine Sonderprüfungen mit eigenständiger Berichtslegung durch. Aspekte der Rücklagengebarung behandelte es im Rahmen der jährlichen Revision der Wirtschaftskammer-Rechnungsabschlüsse. (TZ 21)

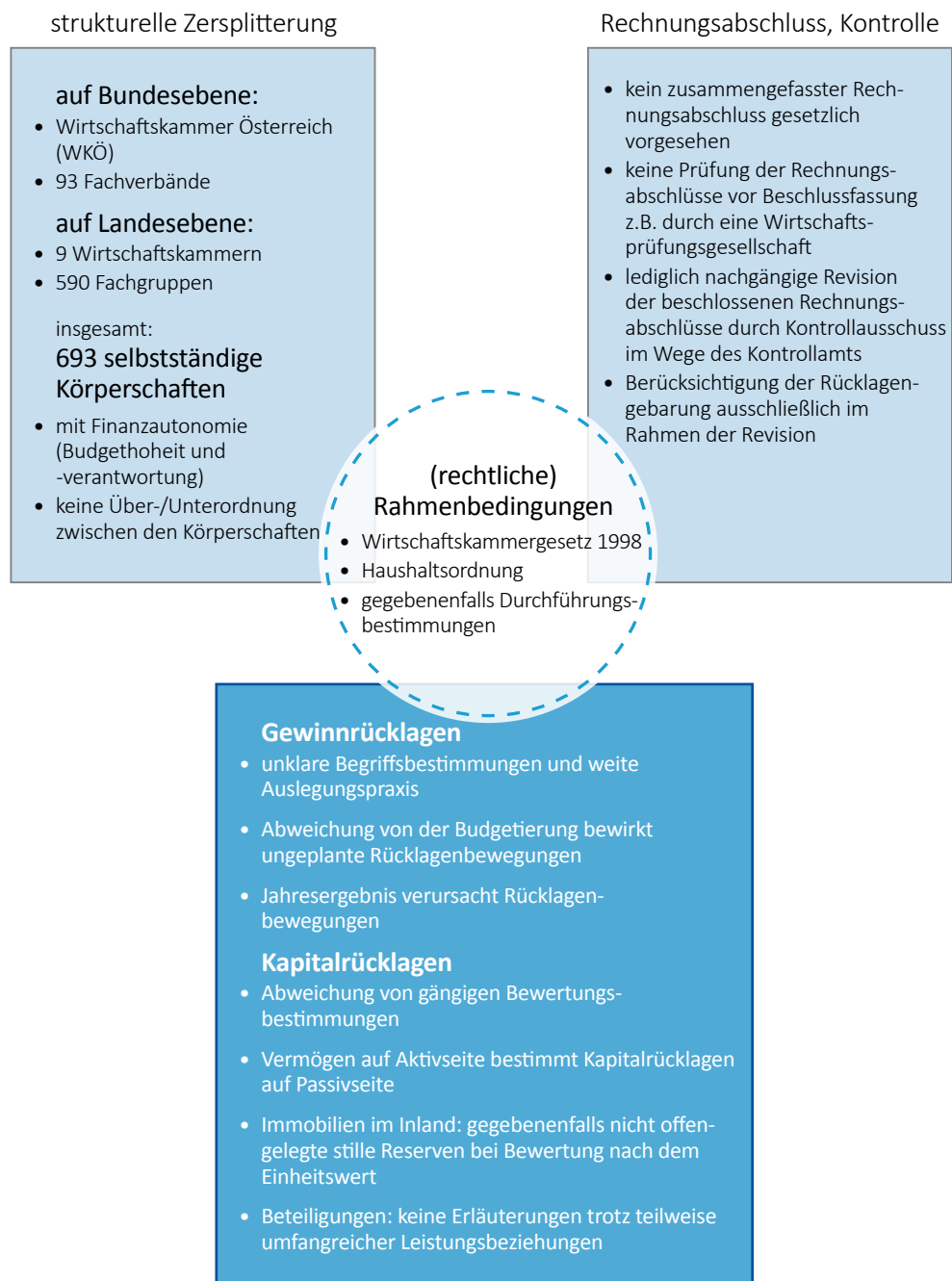
Fazit

Selbst formal korrekt erstellte Rechnungsabschlüsse der Wirtschaftskammern und der Fachorganisationen waren in ihrer Aussagekraft eingeschränkt, weil sie angesichts der Rechnungslegungsvorschriften der Haushaltsordnung kein umfassendes Bild der tatsächlichen Vermögens- und Finanzlage liefern konnten. Ebenso waren steuerungsrelevante Rückschlüsse aus Vergleichen zwischen den Wirtschaftskam-

mern oder den Fachorganisationen nur bedingt möglich. Dies traf auch auf die Rücklagengebarung zu.

Die folgende Abbildung stellt die Parameter der Rücklagengebarung dar: (TZ 22)

Abbildung 2: Parameter der Rücklagengebarung



Quelle und Darstellung: RH

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

Der RH empfahl der Wirtschaftskammer Österreich,

- im Wege des Erweiterten Präsidiums darauf hinzuwirken, Bestimmungen der Haushaltsordnung anzupassen, um insbesondere
 - Form und Detailtiefe der Rechnungsabschlüsse zu vereinheitlichen,
 - die Vermögenslage durch Erläuterungen der Bilanzierungs- bzw. Bewertungsbestimmungen transparenter darzustellen sowie
 - Gestaltungsspielräume, die aus unklaren Begriffsbestimmungen resultieren, durch Präzisierungen einzugrenzen.

Dies mit dem Ziel, dadurch die Aussagekraft und Vergleichbarkeit der Rechnungsabschlüsse der einzelnen Wirtschaftskammern und Fachorganisationen zu erhöhen sowie die Transparenz zu stärken. (TZ 22, TZ 4)

- die notwendigen Aufwendungen für die Weiterführung des laufenden Betriebs in Krisenzeiten zu evaluieren, den daraus resultierenden und anzustrebenden Deckungsgrad der Ausgleichsrücklage zu bestimmen und die Rücklagengebarung dahingehend auszurichten. (TZ 10)
- messbare Zielwerte für den definierten Bedarf an Rücklagen festzulegen. Überdies wären die Angemessenheit der Höhe dieser Rücklagen sowie der Bedarf an bestehenden Rücklagen regelmäßig zu evaluieren, an nachvollziehbaren Kriterien zu bemessen und zu dokumentieren. (TZ 11)
- zumindest die von ihr beherrschten Beteiligungen umfassend im Rechnungsabschluss zu erläutern. Diese Information könnte etwa in Form eines Beteiligungsberichts dem Rechnungsabschluss angeschlossen werden. Dabei wären zumindest die Geschäftstätigkeit und wesentliche Finanzkennzahlen der Beteiligungen sowie die Leistungsbeziehungen zwischen der Wirtschaftskammer und ihren Beteiligungen samt wesentlichen Zahlungsströmen und wichtigen Ereignissen zu erläutern. (TZ 12)
- vor dem Hintergrund der Anzahl der zu prüfenden Rechtsträger und des damit verbundenen hohen Gebarungsvolumens die personellen Ressourcen im Kontrollamt unter Einbindung des Kontrollausschusses hinsichtlich einer angemessenen Ausstattung zu prüfen. (TZ 20)

Rücklagen der Wirtschaftskammern – Wirtschaftskammer Österreich

PRÜFBERICHT

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 (1) Der RH überprüfte von Dezember 2025 bis April 2026 die Rücklagengebarung der Wirtschaftskammer Österreich (**WKÖ**). Diese war gemäß den gesetzlichen Bestimmungen als Interessenvertretung der Unternehmerinnen und Unternehmer der gewerblichen Wirtschaft ein Selbstverwaltungskörper. Weitere überprüfte Stellen waren die Wirtschaftskammer (**WK**) Steiermark und die WK Wien.¹ Über die veröffentlichten Rechnungsabschlüsse holte der RH auch zu allen Wirtschaftskammern, Fachverbänden und Fachgruppen Informationen ein.

(2) Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2020 bis 2024. Sofern prüfungsrelevant bezog der RH auch Sachverhalte außerhalb dieses Zeitraums mit ein. Für ausgewählte Sachverhalte bezog er insbesondere das Geschäftsjahr 2019 ein, um die atypische Entwicklung des durch die COVID-19-Pandemie beeinflussten Jahres 2020 darzustellen.

(3) Unter Einbeziehung einer Gesamtübersicht über die Rücklagengebarung aller Wirtschaftskammern und der Fachorganisationen war es Ziel der Gebarungsüberprüfung, Transparenz über die Rücklagen zu schaffen; dies insbesondere durch die Darstellung und Beurteilung

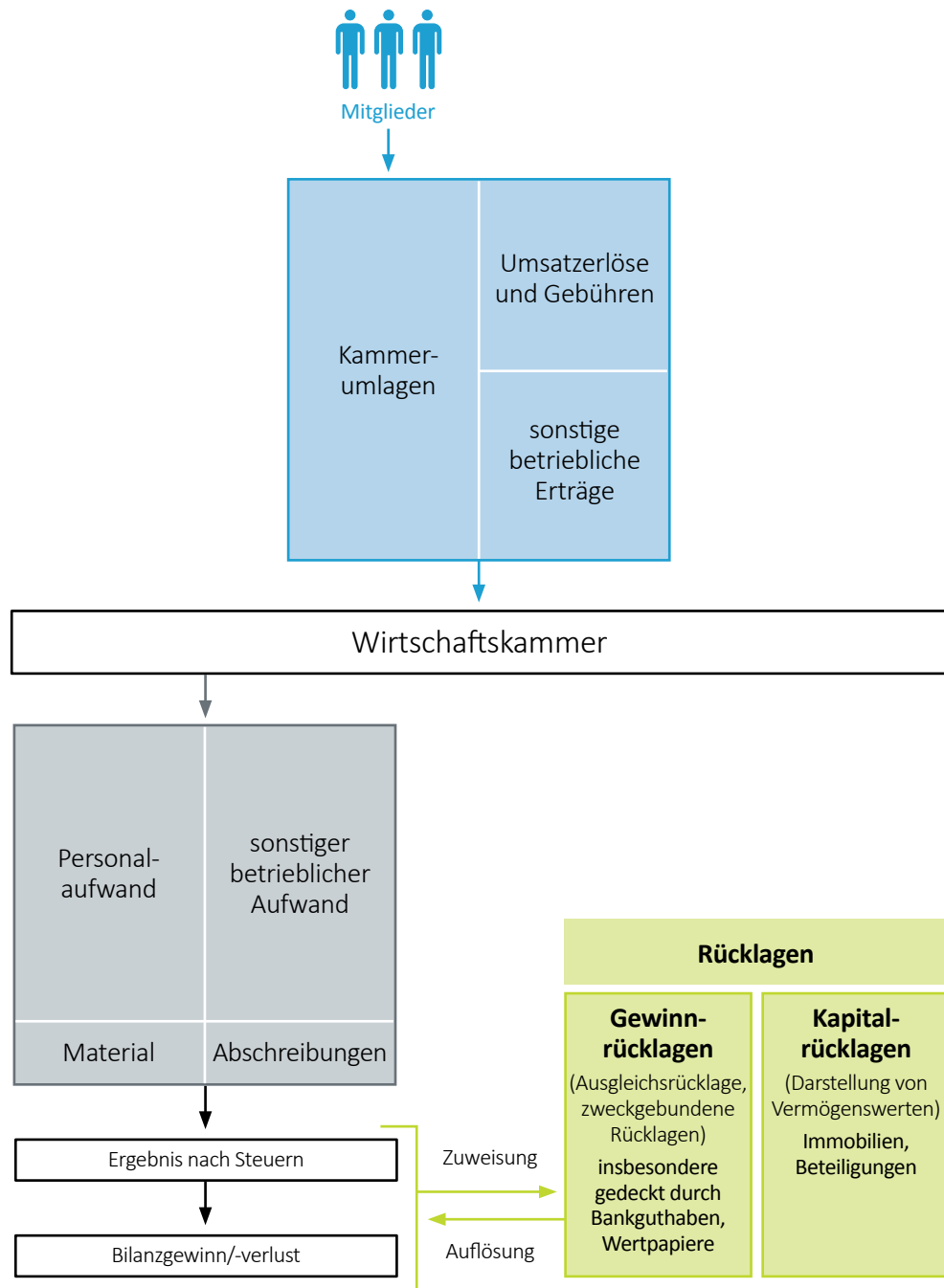
- der Höhe und Art der gebildeten Rücklagen,
- der Rücklagengebarung im Hinblick auf die Übereinstimmung mit bestehenden rechtlichen Bestimmungen,
- der Mittelherkunft sowie der Mittelverwendung,
- der Strategie und Ziele der Rücklagengebarung sowie
- der kammerinternen Aufsichts- und Kontrollarchitektur.

Der RH legte dabei besonderes Augenmerk auf potenzielle Wechselwirkungen zwischen der Mittelherkunft aus den Kammer- bzw. Grundumlagen und der Mittelverwendung u.a. im Rahmen der Rücklagengebarung. Dies vor dem Hintergrund,

¹ Der RH fasste die WKÖ, die WK Steiermark und die WK Wien als **überprüfte Wirtschaftskammern** zusammen, sofern sie inhaltlich übereinstimmende Auskünfte erteilten.

dass ein Großteil der positiven Jahresergebnisse – die Voraussetzung für die Bildung von Rücklagen waren – in den Wirtschaftskammern und den Fachorganisationen aus den von den Mitgliedern eingehobenen Kammer- und Grundumlagen resultierte:

Abbildung 3: Mittelherkunft und Mittelverwendung bei den Wirtschaftskammern



Quelle: Haushaltsordnung; Darstellung: RH

Der RH befasste sich auch mit den gemäß Wirtschaftskammergesetz 1998² und gemäß Haushaltsordnung der Wirtschaftskammern vorgesehenen Rücklagenarten, ihren unterschiedlichen Funktionalitäten und Gestaltungsspielräumen. Die daraus resultierenden uneinheitlichen Gebarungspraktiken³ wären bei Rechnungsabschlussvergleichen zwischen den Wirtschaftskammern und Fachorganisationen zu berücksichtigen.

Die Gesamtgebarung der WKÖ war nicht Gegenstand der Gebarungsüberprüfung. Daher waren u.a. das Beschaffungswesen bzw. vergaberechtliche Aspekte ebenso nicht von der Überprüfung umfasst wie strukturelle, dienstrechtliche oder steuerrechtliche Aspekte. Der RH überprüfte auch nicht einzelne Investitionen, Immobilien und Beteiligungen der WKÖ, der WK Steiermark und der WK Wien sowie der Fachverbände und Fachgruppen.

(4) Die Tabellen zur Rücklagengebarung aller Wirtschaftskammern und Fachorganisationen reihen diese nach der Höhe ihrer zusammengefassten Rücklagenstände.⁴ Die Rücklagenstände waren auch ausschlaggebend für die Auswahl der zu überprüfenden Wirtschaftskammern (WKÖ, WK Steiermark und WK Wien).

(5) Der RH übermittelte jeder der drei überprüften Stellen ein eigenständiges Prüfungsergebnis. Gebarungssachverhalte, die von Bedeutung für alle drei Wirtschaftskammern sind, sind in allen drei Prüfungsergebnissen identisch dargestellt; Gebarungssachverhalte, die ausschließlich die jeweilige Wirtschaftskammer betreffen, nur im Prüfungsergebnis für diese Wirtschaftskammern.

(6) Parallel zur Überprüfung der Rücklagengebarung in der WKÖ, der WK Steiermark und der WK Wien führte der RH auch eine Gebarungsüberprüfung mit den Schwerpunkten Funktionärinnen und Funktionäre, Personal und Bezüge in der WKÖ, der WK Oberösterreich und der WK Salzburg durch. Dazu legt der RH jeweils gesonderte Prüfungsergebnisse vor.

(7) Gemäß Art. 127b Bundes-Verfassungsgesetz⁵ und § 20a Rechnungshofgesetz 1948⁶ ist der RH befugt, die Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen zu überprüfen, zu denen auch die Wirtschaftskammern und Fachorganisationen zählten. Der RH hat das Ergebnis seiner Überprüfung der Aufsichtsbehörde⁷ und der

² BGBl. I 103/1998 i.d.g.F.

³ Zum Beispiel wurden die Wirtschaftsförderungsinstitute (**WIFI**) entweder als eigenständige Kapitalgesellschaft oder als Abteilung in den Wirtschaftskammern geführt; auch Betriebe gewerblicher Art oder Arbeitsgemeinschaften konnten Unschärfen beim Vergleich bewirken.

⁴ Die dafür erforderlichen Angaben bezog der RH aus veröffentlichten Rechnungsabschlüssen der Wirtschaftskammern und Fachorganisationen.

⁵ BGBl. 1/1930 i.d.g.F.

⁶ BGBl. 144/1948 i.d.g.F.

⁷ Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus

Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des satzungsgebenden Organs der WKÖ bekannt zu geben, die bzw. der die Veröffentlichung des Berichts zu veranlassen hat. Nach dieser Veröffentlichung durch die WKÖ stellt der RH das Prüfungsergebnis und in einem weiteren Dokument den Inhalt einer allfälligen Stellungnahme der WKÖ sowie eine allfällige inhaltliche Auseinandersetzung des RH mit einzelnen Punkten der Stellungnahme auf seiner Website www.rechnungshof.gv.at bereit.

(8) Der RH nahm Kenntnis von den ab Ende Mai 2026 eingeleiteten Maßnahmen einzelner Wirtschaftskammern in Bezug auf Umlagen und Personal.

(9) Der RH übermittelte der WKÖ am 23. Juni 2026 sein Prüfungsergebnis. Die überprüften Wirtschaftskammern erhielten ihre Prüfungsergebnisse parallel. Der Zeitpunkt der Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse liegt in der Ingerenz der überprüften Wirtschaftskammern.

Grundlagen

Organisation der gewerblichen Wirtschaft

- 2.1 (1) Gemäß Wirtschaftskammergesetz 1998 waren die Wirtschaftskammern und Fachorganisationen (Fachgruppen und Fachverbände) zur Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder und zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft eingerichtet.

Die Organisation der gewerblichen Wirtschaft (in der Folge: **Wirtschaftskammerorganisation**) umfasste die WKÖ, neun Landeskammern sowie Fachverbände und Fachgruppen als Körperschaften öffentlichen Rechts. Diese wurden durch gewählte Funktionärinnen und Funktionäre vertreten und hatten einen eigenen Wirkungsbereich, die Wirtschaftskammern auch einen übertragenen. Sie besaßen Rechtspersönlichkeit und durften daher innerhalb der allgemeinen gesetzlichen Vorgaben Vermögen aller Art besitzen, erwerben und darüber verfügen, Leistungen gegen Entgelt ausführen, wirtschaftliche Unternehmungen betreiben,⁸ ihren Haushalt selbstständig führen und Umlagen vorschreiben. Das Recht, den Haushalt selbstständig zu führen und die Aufwendungen durch eigene Einnahmen – insbesondere Umlagen – zu decken, sowie die Verpflichtung, Jahresvoranschläge und Rechnungsabschlüsse zu erstellen, konnten unter dem Begriff Finanzautonomie zusammengefasst werden.⁹ Die Finanzautonomie ermöglichte unterschiedliche Gebarungspraktiken und Beteiligungsstrategien, die Auswirkungen auf die Vermögenszusam-

⁸ Diese konnten als Betrieb gewerblicher Art, als ausgegliederte (Kapital-)Gesellschaften oder wie das WIFI je nach Strategie als Abteilung der Wirtschaftskammer oder als ausgegliederte Kapitalgesellschaft geführt werden.

⁹ vgl. RH-Bericht „Pensionsrechte der Beschäftigten der Wirtschaftskammern“ (Reihe Kammer 2019/1, TZ 2)

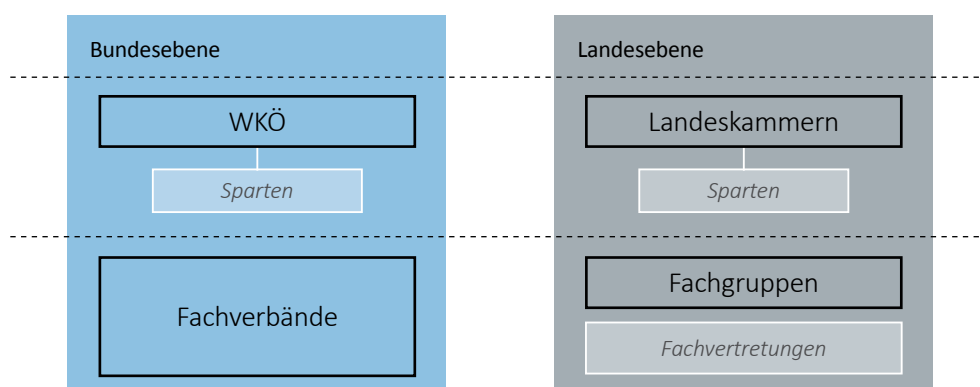
mensetzung und -entwicklung und somit auf die Vergleichbarkeit der Rechnungsabschlüsse hatten.

(2) Das Wirtschaftskammergesetz 1998 sah für die Wirtschaftskammern folgende Organe vor: Präsidentin bzw. Präsident, Präsidium, Erweitertes Präsidium¹⁰ und Wirtschaftsparlament.¹¹ Bei der WKÖ war weiters ein Kontrollausschuss für die gesamte Wirtschaftskammerorganisation einzurichten (TZ 19).

(3) Die folgende Abbildung stellt die Wirtschaftskammerorganisation zusammenfassend dar und hebt jene Körperschaften hervor, die Rücklagen bilden konnten:

Abbildung 4: Wirtschaftskammerorganisation

- verfügten über Rechtspersönlichkeit und damit verbunden Finanzautonomie; konnten Rücklagen bilden



Fachverbände und Fachgruppen (weitere Bezeichnungen: Innungen bzw. Gremien) wurden gemeinsam als Fachorganisationen bezeichnet.

Quelle: Wirtschaftskammergesetz 1998; Darstellung: RH

Zum 31. Dezember 2024 bestanden 693 Rechtsträger auf Grundlage des Wirtschaftskammergesetzes 1998.¹²

Die Sparten auf Bundes- und Landesebene und die Fachvertretungen hatten keine Rechtspersönlichkeit. Die Untergliederung in Sparten war im Wirtschaftskammergesetz 1998 vorgesehen. Diese fassten im Rahmen der Vertretung wirtschaftlich verwandte Fachorganisationen zusammen und waren organisatorisch Abteilungen

¹⁰ Das Erweiterte Präsidium der WKÖ bestand aus den Mitgliedern des Präsidiums der WKÖ, den Präsidentinnen bzw. Präsidenten der Landeskammern, den Spartenobfrauen bzw. -obmännern der Bundessparten und den weiteren Mitgliedern gemäß Wirtschaftskammergesetz 1998.

¹¹ siehe RH-Bericht „Funktionärinnen und Funktionäre, Personal und Bezüge der Wirtschaftskammern – Wirtschaftskammer Österreich“ (Reihe Kammer 2026/4, TZ 3)

¹² Die 93 Fachverbände auf Bundesebene und die 590 Fachgruppen auf Landesebene waren den sieben Sparten zugeordnet.

der jeweiligen Wirtschaftskammer.¹³ Fachvertretungen konnten eingerichtet werden, wenn auf Landesebene keine Fachgruppe zur Vertretung der Mitglieder bestand, insbesondere mangels Mitglieder oder aufgrund einer geringen wirtschaftlichen Bedeutung.

Weiters konnten Arbeitsgemeinschaften zur Behandlung von Angelegenheiten eingerichtet werden, die verschiedene Organisationen berührten.¹⁴

(4) Mitglieder der Wirtschaftskammern und Fachorganisationen waren alle physischen und juristischen Personen sowie sonstige Rechtsträger, die Unternehmungen des Gewerbes, des Handwerks, der Industrie, des Bergbaus, des Handels, des Geld-, Kredit- und Versicherungswesens, des Verkehrs, des Nachrichtenverkehrs, des Rundfunks, des Tourismus und der Freizeitwirtschaft sowie sonstiger Dienstleistungen rechtmäßig selbstständig betrieben oder zu betreiben berechtigt waren. Die Mitgliedschaft wurde in der WKÖ sowie in jenen Landeskammern und Fachorganisationen begründet, in deren Wirkungsbereich eine Betriebsstätte vorhanden war.¹⁵ Daraus ergab sich in der Regel eine Mitgliedschaft zur WKÖ, zur örtlich zuständigen Landeskammer, zum zuständigen Fachverband und zur zuständigen Fachgruppe.

Österreichweit hatten die Landeskammern zum 31. Dezember 2024 rd. 711.000 Mitglieder, 5 % mehr als 2020. Da Mehrfachmitgliedschaften in den Landeskammern möglich waren, entsprach diese Zahl nicht der Mitgliederanzahl der WKÖ.¹⁶ Der Anteil der ruhenden Mitgliedschaften¹⁷ lag zwischen 12,6 % in Tirol und 19,6 % im Burgenland; über alle Landeskammern betrug er 16,5 %.

¹³ Eingerichtet waren sieben Sparten: Gewerbe und Handwerk, Industrie, Handel, Bank und Versicherung, Transport und Verkehr, Tourismus und Freizeitwirtschaft, Information und Consulting.

¹⁴ Arbeitsgemeinschaften gemäß Wirtschaftskammergesetz 1998 hatten Rechtspersönlichkeit und durften innerhalb ihres satzungsgemäßen Wirkungsbereichs Vermögen besitzen, erwerben und darüber verfügen.

¹⁵ § 2 Wirtschaftskammergesetz 1998

¹⁶ Gemäß § 19 Abs. 1 Z 9 Wirtschaftskammergesetz 1998 gehörte „die Führung der Verzeichnisse der Mitglieder, ehemaliger Mitglieder und potentieller Gründer“ zum eigenen Wirkungsbereich der Landeskammern.

Beispiel: Ein Unternehmen mit Zweigstellen (Betriebsstätten) in Wien und Niederösterreich war Mitglied in beiden Landeskammern, aber nur einmal in der WKÖ. Abhängig vom Tätigkeitsbereich bzw. den Tätigkeitsbereichen war es jedenfalls Mitglied einer Fachgruppe bzw. mehrerer Fachgruppen auf Landesebene und eines Fachverbands bzw. mehrerer Fachverbände auf Bundesebene.

¹⁷ Eine Mitgliedschaft ruhte, wenn eine bestehende Gewerbeberechtigung länger nicht ausgeübt wurde. Das Ruhen war der Landeskammer anzuzeigen. Während des Ruhens war die halbe Grundumlage zu entrichten.

(5) Die folgende Tabelle stellt die Körperschaften auf Bundes- und Landesebene sowie die Mitgliederanzahl auf Landesebene zum 31. Dezember 2024 zusammenfassend dar:

Tabelle 1: Anzahl Körperschaften und Kammermitglieder

	Körperschaften				Kammermitglieder		
	Kammern	Fachverbände	Fachgruppen	gesamt	aktiv	ruhend	gesamt
Anzahl							
Österreich	1	93	–	94	–	–	–
Burgenland	1	–	56	57	21.495	5.237	26.732
Kärnten	1	–	65	66	38.265	7.081	45.346
Niederösterreich	1	–	69	70	116.166	26.747	142.913
Oberösterreich	1	–	65	66	88.944	17.487	106.431
Salzburg	1	–	65	66	41.632	7.466	49.098
Steiermark	1	–	68	69	85.466	15.965	101.431
Tirol	1	–	66	67	52.161	7.529	59.690
Vorarlberg	1	–	65	66	25.121	3.895	29.016
Wien	1	–	71	72	124.389	25.855	150.244
Summe	10	93	590	693	593.639	117.262	710.901

Quelle: WKÖ

2.2 Der RH wies darauf hin, dass die umgangssprachlich als Wirtschaftskammer bezeichnete Interessenvertretung nicht *ein* Selbstverwaltungskörper war, sondern aus vielen eigenständigen Rechtsträgern in einer komplexen Organisation bestand. Zum 31. Dezember 2024 gab es neben der WKÖ neun Landeskammern, 93 Fachverbände und 590 Fachgruppen als Körperschaften öffentlichen Rechts gemäß Wirtschaftskammergesetz 1998.

Der RH hielt weiters fest, dass die Landeskammern österreichweit zum Stichtag 31. Dezember 2024 rd. 711.000 Mitglieder verzeichneten. Dies entsprach einem Zuwachs von 5 % seit dem Jahr 2020. Da Mehrfachmitgliedschaften in den Landeskammern möglich waren, entsprach diese Zahl nicht der Mitgliederzahl der WKÖ.

Wirtschaftskammergesetz 1998

3.1 (1) Gemäß Wirtschaftskammergesetz 1998 hatte die Gebarung der Wirtschaftskammern und der Fachorganisationen nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erfolgen. Kammerumlagen, Grundumlagen und Gebühren für Sonderleistungen waren nur in der Höhe festzusetzen, in der sie notwendig waren, um zusammen mit allfälligen sonstigen Erträgen den in den Jahresvoranschlägen festgelegten Aufwand zu decken und um angemessene Rücklagen zu bilden.¹⁸ Zum Ausgleich von unvorhergesehenen Schwankungen bei den Erträgen und Aufwendungen sowie zur Bedeckung bestimmter Vorhaben waren angemessene Rücklagen zu bilden.¹⁹

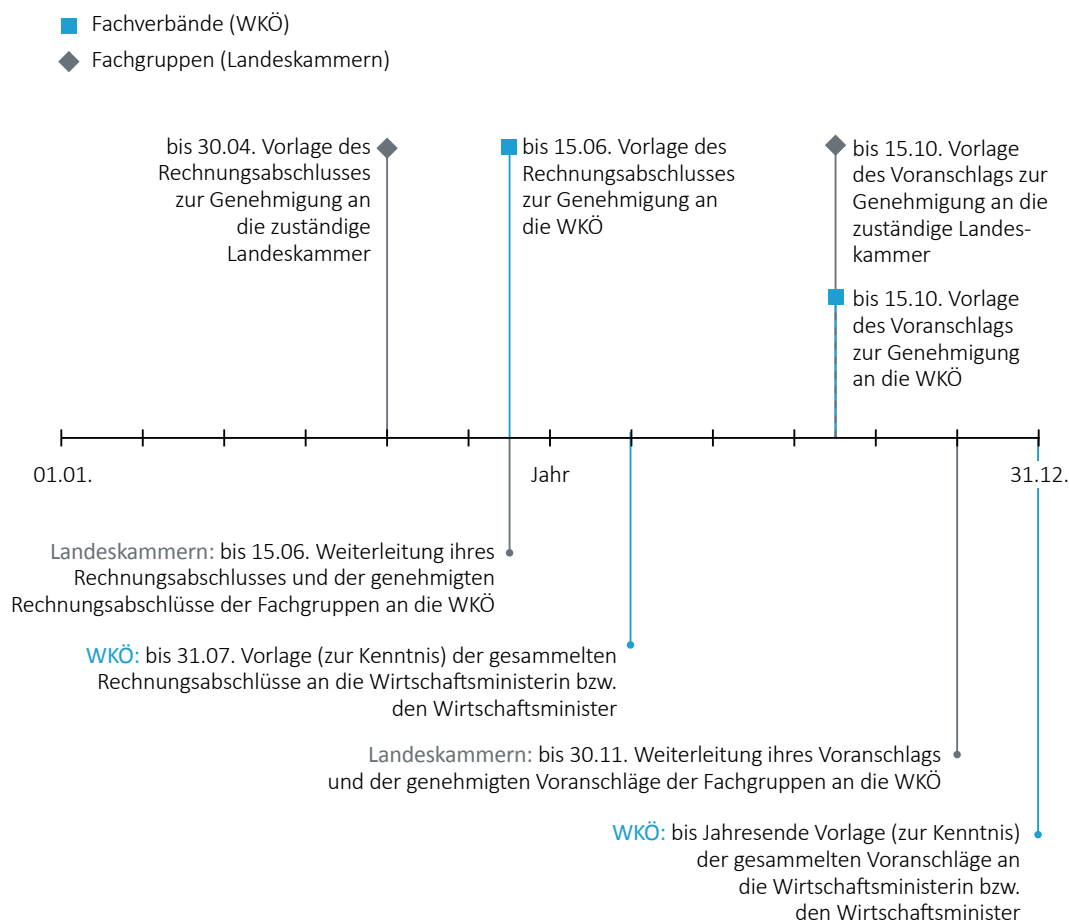
(2) Die Wirtschaftskammern und die Fachorganisationen hatten Jahresvoranschläge und Rechnungsabschlüsse zu erstellen. Nähere Bestimmungen zur Erstellung von Voranschlag und Rechnungsabschluss enthielt die Haushaltsordnung (**TZ 4**). Die WKÖ hatte ihre Jahresvoranschläge und Rechnungsabschlüsse sowie jene der Landeskammern und Fachorganisationen – nach Genehmigung – gesammelt der Wirtschaftsministerin bzw. dem Wirtschaftsminister vorzulegen.

¹⁸ von den überprüften Wirtschaftskammern mit Verweis auf § 121 Abs. 2 Wirtschaftskammergesetz 1998 als „Bedarfsdeckungsprinzip“ bezeichnet

¹⁹ § 131

Die folgende Abbildung stellt die dafür vorgesehenen Fristen dar:

Abbildung 5: Vorlagefristen für Rechnungsabschlüsse und Voranschläge



Quelle: Wirtschaftskammergesetz 1998; Darstellung: RH

Hielten die Wirtschaftskammern oder die Fachorganisationen die gesetzlichen Fristen nicht ein, kam ein Voranschlagsprovisorium zur Anwendung bzw. ging beim Rechnungsabschluss die Zuständigkeit auf das genehmigende Organ über.

Genehmigte Voranschläge, Nachtragsvoranschläge und Rechnungsabschlüsse waren von den Organisationen zur Einsicht durch die Mitglieder aufzulegen. Gemäß Wirtschaftskammergesetz 1998 waren nähere Bestimmungen in der Geschäftsordnung zu treffen.²⁰

(3) Die Mitglieder hatten gemäß Wirtschaftskammergesetz 1998 durch Entrichtung von Umlagen zur Finanzierung der Wirtschaftskammerorganisation beizutragen.²¹

²⁰ § 132 Abs. 9

²¹ §§ 4 und 121 bis 129

Die folgende Tabelle fasst die Vorgaben für die drei gesetzlich festgelegten Umlagen zusammen:

Tabelle 2: Umlagen gemäß Wirtschaftskammergesetz 1998

	Grundumlage	Kammerumlage 1	Kammerumlage 2
Bemessungsgrundlage und Art des Beitrags	Hundertsatz z.B. der Brutto-Lohn- und Gehaltssumme, der durchschnittlichen Zahl der Beschäftigten, der Anzahl der Betriebsstätten und/oder ein fester Betrag	Hundertsatz des Vorsteuervolumens	Hundertsatz der Brutto-Lohn- und Gehaltssumme
maximale Beitragssätze	<ul style="list-style-type: none"> • 1 %, wenn die Bemessungsgrundlage die Brutto-Lohn- und Gehaltssumme war, oder 0,40 % bei allen übrigen variablen Bemessungsgrundlagen; eine Überschreitung war nur zulässig, wenn die Grundumlage maximal 6.500 EUR betrug • 6.500 EUR, wenn die Grundumlage ausschließlich als fester Betrag festgesetzt war 	<ul style="list-style-type: none"> • Bundesanteil: 0,13 % • Landesanteil: 0,19 % (einheitlich) • zwei Schwellenwerte waren festzusetzen, der niedrigere durfte 2 Mio. EUR nicht unterschreiten; für Beträge zwischen oder über den Schwellenwerten kamen um 5 % bzw. um 12 % verminderte Beitragssätze zur Anwendung 	<ul style="list-style-type: none"> • Bundesanteil: 0,15 % • Landesanteil: 0,29 %
Beschluss der Beitragssätze bzw. Höhe	Fachgruppentagung bzw. Fachverbandsausschuss	<ul style="list-style-type: none"> • Bundes- und Länderanteil: Erweitertes Präsidium der WKÖ 	<ul style="list-style-type: none"> • Bundesanteil: Erweitertes Präsidium der WKÖ • Landesanteil: jeweiliges Wirtschaftsparlament der zuständigen Landeskammer
Bemessung	Vorschreibung durch Landeskammer	Selbstbemessung	Selbstbemessung
Einhebung	zuständige Landeskammer (jährlich)	zuständiges Finanzamt (vierteljährlich)	zuständiges Finanzamt (monatlich)
Vergütung für die Einhebung	2,5 % der eingehobenen Beiträge; Grundlage: Umlagenordnung	maximal 4 % der eingehobenen Beiträge; Grundlage: Vereinbarung zwischen der WKÖ und dem Bundesministerium für Finanzen	

Quelle: Wirtschaftskammergesetz 1998

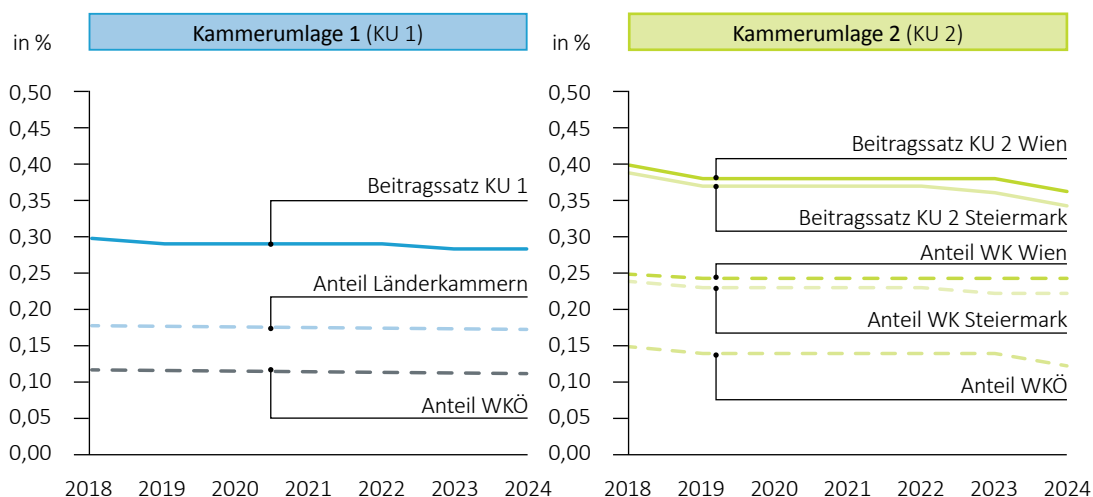
Das Erweiterte Präsidium der WKÖ setzte für die Kammerumlage 1 den niedrigeren Schwellenwert mit 3 Mio. EUR und den höheren Schwellenwert mit 32,5 Mio. EUR fest. Zwischen sowie über diesen Schwellenwerten kamen die verminderten Hebe- bzw. Beitragssätze (in der Folge: **Beitragssätze**) zur Anwendung.

Die Kammerumlagen setzen sich jeweils aus einem Bundes- und einem Landesanteil zusammen. Die Höhe der Beitragssätze legten

- für die Kammerumlage 1 ausschließlich das Erweiterte Präsidium der WKÖ fest,
- für die Kammerumlage 2 das Erweiterte Präsidium der WKÖ (Bundesanteil) sowie das jeweilige Wirtschaftsparlament der zuständigen Landeskammer (Landesanteil).

Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Beitragssätze der Kammerumlage 1 – bis zu einer Bemessungsgrundlage von 3 Mio. EUR – und der Kammerumlage 2 für die WK Steiermark und die WK Wien:

Abbildung 6: Entwicklung der Beitragssätze der Kammerumlagen 1 und 2 von 2018 bis 2024



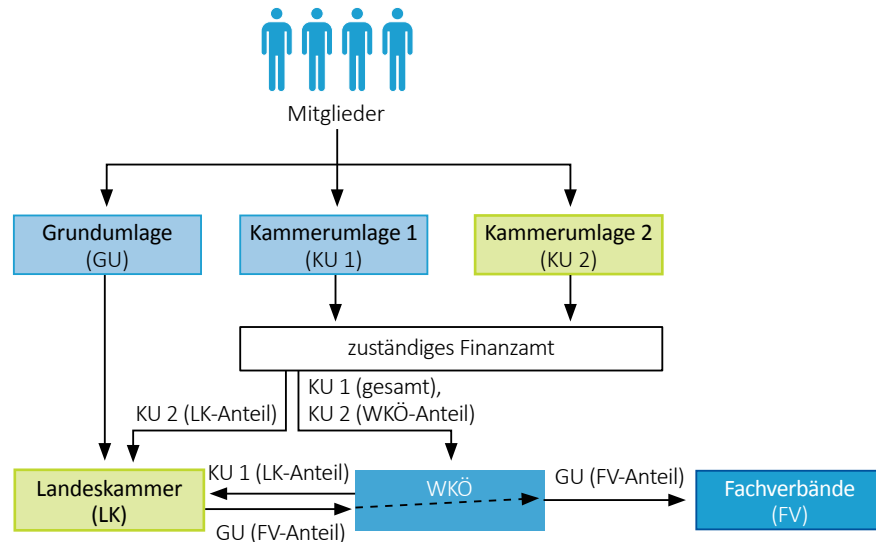
Quellen: WKÖ; WK Steiermark; WK Wien; Darstellung: RH

Der Beitragssatz für die Kammerumlage 1 sank von 2018 bis 2024 um 0,02 Prozentpunkte auf 0,28 %, nachdem das Erweiterte Präsidium der WKÖ den Landesanteil von 2018 auf 2019 um 0,01 Prozentpunkte auf 0,17 % herabgesetzt und den Bundesanteil von 2023 auf 2024 auf 0,11 % reduziert hatte.

Der Beitragssatz der Kammerumlage 2 sank von 2018 bis 2024 in der Steiermark von 0,39 % auf 0,34 % und in Wien von 0,40 % auf 0,36 %. Der Bundesanteil ging von 2018 auf 2019 um 0,01 Prozentpunkte und von 2023 auf 2024 um 0,02 Prozentpunkte auf 0,12 % zurück. In der WK Steiermark erfolgten zwei Reduktionen um jeweils 0,01 Prozentpunkte – von 2018 auf 2019 und von 2022 auf 2023. Im Jahr 2024 betrug der Landesanteil am Beitragssatz daher 0,22 %. Die WK Wien senkte von 2018 auf 2019 den Landesanteil am Beitragssatz von 0,25 % auf 0,24 %.

Die folgende Abbildung stellt die Einhebung und Verteilung der drei Umlagen gemäß Wirtschaftskammergesetz 1998 dar:

Abbildung 7: Einhebung und Verteilung der Umlagen gemäß Wirtschaftskammergesetz 1998



Quelle: Wirtschaftskammergesetz 1998; Darstellung: RH

Die Verteilung der Grundumlage auf die Fachgruppen war im Wirtschaftskammergesetz 1998 nicht geregelt.

3.2 Der RH wies auf die Bestimmungen des Wirtschaftskammergesetzes 1998 hin, wonach die Mitglieder der Wirtschaftskammern und Fachorganisationen durch Entrichtung von Umlagen zur Finanzierung der Wirtschaftskammerorganisation beitragen mussten. Die zuständigen Organe der Wirtschaftskammern hatten die Höhe der jeweiligen Umlage zu beschließen. Eine gesetzliche Begrenzung war insofern vorgesehen, als die Mitglieder durch Umlagen nur in der Höhe in Anspruch genommen werden durften, die zur Deckung der Aufwendungen und zur Bildung angemessener Rücklagen erforderlich war. Der RH hielt fest, dass das Wirtschaftskammergesetz 1998 nicht näher definierte, nach welchem Maßstab die Höhe der zu bildenden Rücklagen als angemessen zu bewerten war (TZ 11).

Er verwies in diesem Zusammenhang auf seine Ausführungen und Empfehlungen zur wirtschaftlichen Entwicklung der Wirtschaftskammern in TZ 7 und zum Jahresvoranschlag in TZ 8.

Der RH hielt fest, dass die WKÖ den Beitragssatz für die Kammerumlage 1 im Zeitraum 2018 bis 2024 zweimal – um insgesamt 0,02 Prozentpunkte – auf zuletzt 0,28 % senkte. Den Beitragssatz für die Kammerumlage 2 reduzierte sie im gleichen Zeitraum zweimal um insgesamt 0,03 Prozentpunkte auf 0,12 %.

Haushaltsordnung

4.1 (1) Das Erweiterte Präsidium der WKÖ hatte gemäß Wirtschaftskammergesetz 1998 für die Wirtschaftskammerorganisation eine Haushaltsordnung zu beschließen.²² Diese hatte insbesondere die Erstellung der Voranschläge und der Rechnungsabschlüsse, die Verwendung der Mittel sowie die Verwaltung und Anlage des Vermögens der nach dem Wirtschaftskammergesetz 1998 gebildeten Organisationen zu regeln (TZ 3). Die Haushaltsordnung konnte gemäß Wirtschaftskammergesetz 1998²³ vorsehen, dass das Erweiterte Präsidium der WKÖ bzw. einer Landeskammer weitere Durchführungsbestimmungen zu einzelnen Bestimmungen erlassen konnte.

(2) Im überprüften Zeitraum kam die Haushaltsordnung gemäß den Beschlüssen des Erweiterten Präsidiums der WKÖ vom 23. November 2016 und 24. November 2021 zur Anwendung.

(3) Die Haushaltsordnung wiederholte die Gebarungsgrundsätze aus dem Wirtschaftskammergesetz 1998 und enthielt insbesondere Regelungen

- zur Organisation des Rechnungswesens (a),
- zum Voranschlag (b) und
- zum Rechnungsabschluss (c) sowie
- zur Verwendung der Mittel – u.a. zur Bildung von Rücklagen sowie zur Anlage, Verwaltung und Bewertung des Vermögens.

(a) Für das Rechnungswesen normierte die Haushaltsordnung, dass – sofern nichts anderes geregelt war – die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sowie ausgewählte Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuchs²⁴ sinngemäß anzuwenden waren. Letztere betrafen insbesondere die Buchführung, den Inhalt und die Gliederung von Jahresabschluss, Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung sowie Aufbewahrungspflichten und -fristen.²⁵ Teilweise verwies die Haushaltsordnung gezielt auf bestimmte Absätze und nicht auf die gesamte Bestimmung im Unternehmensgesetzbuch (siehe dazu den Anhang A in diesem Bericht).

(b) Der Voranschlag hatte gemäß Haushaltsordnung die geplanten Aufwendungen und Erträge für das Haushaltsjahr darzustellen und bildete die Grundlage für die Wirtschaftsführung für das Haushaltsjahr. Dieses entsprach dem Kalenderjahr.

²² Der Beschluss erforderte die Mehrheit von zwei Dritteln der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen und die Zustimmung von zwei Dritteln der Präsidentinnen bzw. Präsidenten der Länderkammern.

²³ § 133

²⁴ dRGL. S. 219/1897 i.d.g.F.

²⁵ Das Unternehmensgesetzbuch regelte im Dritten Buch (§§ 189 bis 287) die Rechnungslegung; die Verweise in der Haushaltsordnung bezogen sich auf einzelne Bestimmungen der §§ 190 bis 234. Auf Bestimmungen zum Anhang und Lagebericht, zum Konzernabschluss sowie zur Prüfung, Offenlegung und Veröffentlichung von Jahresabschlüssen verwies die Haushaltsordnung nicht.

Die Darstellung des Voranschlags hatte den in der Haushaltsordnung festgelegten Finanzpositionsgruppen – das waren zusammengefasste Ertrags- und Aufwandsgruppen – zu folgen. Zum Vergleich waren die Werte des Vorjahres-Voranschlags sowie die Ist-Zahlen des zweitvorangegangenen Jahres auszuweisen. Weiters waren die Voranschläge zu erläutern (TZ 8).²⁶

(c) Die wesentlichen Bestandteile des Rechnungsabschlusses waren in der Haushaltsordnung festgelegt. Demnach hatten die Rechnungsabschlüsse der Wirtschaftskammern die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung inklusive Voranschlagswerte zu enthalten. Weiters waren die Rechnungsabschlüsse zu erläutern.²⁷

Für Fachorganisationen sah die Haushaltsordnung eine Zusammenfassung der Bilanzen, eine Zusammenfassung der Gewinn- und Verlustrechnungen aller Fachorganisationen eines Landes sowie Erläuterungen vor. Darüber hinaus hatte dieser Sammel-Rechnungsabschluss die Gewinn- und Verlustrechnungen auch je Fachorganisation zu enthalten.

Die Wirtschaftskammern und Fachorganisationen kamen diesen Bestimmungen der Haushaltsordnung im Wesentlichen nach.²⁸

(4) Während die Haushaltsordnung wesentliche Bestandteile der Rechnungsabschlüsse definierte, sah sie keine einheitliche Darstellungsform vor. Neben der Form war teilweise auch die Detailtiefe der Rechnungsabschlüsse der Wirtschaftskammern und Fachorganisationen unterschiedlich, u.a. bei den Erläuterungen zu den Finanzpositionsgruppen. Beispielsweise wies die WK Salzburg Finanzpositionen der Gewinn- und Verlustrechnung in hoher Detailtiefe aus.²⁹

Auch die öffentliche Verfügbarkeit der Rechnungsabschlüsse war unterschiedlich. Teilweise waren die Rechnungsabschlüsse mehrerer Jahre auf der Website der Wirtschaftskammern verfügbar, teilweise nur der Rechnungsabschluss aus dem Vorjahr.

²⁶ „Jedenfalls Ertrags-Finanzpositionsgruppen mit geändertem Ansatz und Aufwands-Finanzpositionsgruppen mit höherem Ansatz, sofern diese Veränderungen gegenüber dem Vorjahr mindestens 10 % (jedoch mehr als 2.000 EUR) ausmachen“ (§ 5 Abs. 4 Haushaltsordnung)

²⁷ „Jedenfalls Ertrags-Finanzpositionsgruppen mit geändertem Ansatz und Aufwands-Finanzpositionsgruppen mit höherem Ansatz, sofern diese Veränderungen gegenüber dem Voranschlag mindestens 10 % (jedoch mehr als 2.000 EUR) ausmachen“ (§ 12 Abs. 1 Haushaltsordnung)

²⁸ Die Rechnungsabschlüsse umfassten neben der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und Erläuterungen diverse „Beilagen“, in denen Vermögenspositionen (z.B. Immobilien, Beteiligungen, Rücklagen) weiter aufgeschlüsselt wurden. Die Gewinn- und Verlustrechnung lag in einer zusammengefassten (in Finanzpositionsgruppen) und in einer detaillierten Form (Finanzpositionen im Detail) vor. Auch im Sammel-Rechnungsabschluss der Fachorganisationen waren teilweise Aufschlüsselungen enthalten. Zum Beispiel umfasste der Sammel-Rechnungsabschluss der steiermärkischen Fachorganisationen auch die Aufschlüsselung der Rücklagenbestände der einzelnen Fachorganisationen.

²⁹ Zum Beispiel waren für die Aufwandsposition „Förderungsbeiträge und Zuschüsse“ die Empfänger bzw. der Zweck der Förderungsbeiträge und Zuschüsse (insgesamt 4,71 Mio. EUR im Jahr 2024) einzeln mit Beträgen ausgewiesen.

(5) Gemäß Haushaltsordnung konnte das Erweiterte Präsidium der einzelnen Wirtschaftskammern für 16 Bestimmungen der Haushaltsordnung³⁰ Durchführungsbestimmungen erlassen. Die WK Steiermark und die WK Wien verfügten über Durchführungsbestimmungen³¹ (**TZ 14**).

- 4.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass die veröffentlichten Rechnungsabschlüsse der Wirtschaftskammern und Fachorganisationen in ihrer Form und Detailtiefe teilweise unterschiedlich waren. Dies erschwerte den Vergleich der Wirtschaftskammern und Fachorganisationen. Der RH verwies dazu u.a. auf seine Ausführungen zu den unterschiedlichen Gebarungspraktiken in **TZ 2**, auf Besonderheiten der einzelnen Bilanzpositionen (**TZ 13**) sowie auf die erhöhte Sorgfaltspflicht bei der Verwendung von Mitgliedsbeiträgen und die dadurch gebotene Transparenz.

Der RH empfahl der WKÖ, im Wege des Erweiterten Präsidiums darauf hinzuwirken, die Bestimmungen zu Form und Detailtiefe der Rechnungsabschlüsse in der Haushaltsordnung präziser zu definieren, um eine einheitlichere Darstellung zu gewährleisten. Dies mit dem Ziel, dadurch die Aussagekraft und Vergleichbarkeit der Rechnungsabschlüsse der Wirtschaftskammern und Fachorganisationen zu erhöhen sowie die Transparenz zu stärken.

³⁰ z.B. Durchführungsbestimmung für: Bildung von Rücklagen, Freigabe von Mitteln, Anlage und Verwaltung des Vermögens, Bewertungsbestimmungen, Kassenkontrolle, Zahlungseingänge, Investitionen, Aufbewahrungsfristen

³¹ siehe RH-Berichte „Rücklagen der Wirtschaftskammern – Wirtschaftskammer Steiermark“ (Reihe Kammer 2026/3, TZ 14) sowie „Rücklagen der Wirtschaftskammern – Wirtschaftskammer Wien“ (Reihe Kammer 2026/2, TZ 14)

Rücklagen gemäß Haushaltsordnung

- 5.1 (1) Gemäß Haushaltsordnung waren u.a. die Bestimmungen über die Gliederung der Bilanz und die bilanzielle Darstellung des Eigenkapitals gemäß § 224 Unternehmensgesetzbuch sinngemäß anzuwenden (**TZ 13**). Die bilanzielle Darstellung des Eigenkapitals gemäß Haushaltsordnung war mit jener gemäß Unternehmensgesetzbuch vergleichbar. Demnach bestand es aus Stamm- bzw. Nennkapital, Kapitalrücklagen, Gewinnrücklagen und Bilanzgewinn bzw. -verlust. Die Untergliederung in Kapital- und Gewinnrücklagen ermöglichte die Beurteilung, ob Rücklagen gebunden oder verfügbar waren.³²

Unter anderem in folgenden Punkten unterschieden sich die Regelungen zu Rücklagen zwischen Haushaltsordnung und Unternehmensgesetzbuch:

- Die Entstehung bzw. Bildung von Rücklagen gemäß Haushaltsordnung basierte ausschließlich auf Jahresüberschüssen (Innenfinanzierung), während Rücklagen gemäß Unternehmensgesetzbuch auch aus gesellschaftsrechtlichen Vorgängen außerhalb der laufenden Gebarung – z.B. aus Gesellschafterzuschüssen – gebildet werden konnten.
- Kapitalrücklagen gemäß Haushaltsordnung dienten der Darstellung von ausgewähltem Anlagevermögen (Immobilien und Beteiligungen), während Kapitalrücklagen nach Unternehmensgesetzbuch von außen zugeführte Mittel waren, die der Stärkung des Eigenkapitals dienten.
- Die Wirtschaftskammern und Fachorganisationen verfügten über kein Stammkapital im Sinne des Unternehmensgesetzbuchs.

(2) Gewinnrücklagen

Die Haushaltsordnung legte für Gewinnrücklagen und deren Bildung Folgendes fest:

- Zur Abdeckung von unvorhergesehenen Schwankungen bei Aufwendungen und Erträgen war bei der jeweiligen Wirtschaftskammer bzw. Fachorganisation eine Ausgleichsrücklage zu bilden. Ihre Höhe sollte möglichst einem Jahresbedarf der fortlaufenden Aufwendungen entsprechen (**TZ 10**).
- Der Ausgleichsrücklage war der Bilanzgewinn zuzuführen bzw. war ein Bilanzverlust durch die Ausgleichsrücklage abzudecken, sofern nichts anderes beschlossen wurde.
- Zur Bedeckung der Wahlaufwendungen war zumindest bei jeder Kammer eine Wahlrücklage zu bilden.

³² u.a. *Ressler in Straube/Ratka/Rauter* (Hrsg.), UGB – Wiener Kommentar zum Unternehmensgesetzbuch (Stand 1. Oktober 2024, rdb.at), Rz 3 zu § 229

- Weitere zweckgebundene Rücklagen (Fonds) konnten – auch gesondert je Berufs-
zweig bzw. Fachvertretung – für bestimmte „Bereiche“ gebildet werden. Die Mittel
waren widmungsgemäß zu verwenden bzw. war die Rücklage aufzulösen oder umzu-
widmen, wenn der Verwendungszweck entfiel (**TZ 11**). In Anlage 4 zur Haushaltsord-
nung waren drei Bereiche aufgelistet, jeweils mit exemplarischen Anwendungsfällen:

Tabelle 3: Weitere Rücklagen gemäß Anlage 4 Haushaltsordnung 2021

Bereich	Beispiele
Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützungs- und Hilfeleistungsrücklage • Existenzsicherungsfonds • Katastrophenfonds
Betriebsmittel- und Sachaufwand	<ul style="list-style-type: none"> • Hauserneuerungs- und Instandhaltungsrücklage • Einrichtungsrücklage • Rücklage für Informationstechnologie • Rücklage für Beratung • Baurücklage • Kraftwagenrücklage
Wirtschaftsförderung	<ul style="list-style-type: none"> • Öffentlichkeitsarbeit • Werbung • Schulung

Quelle: Haushaltsordnung

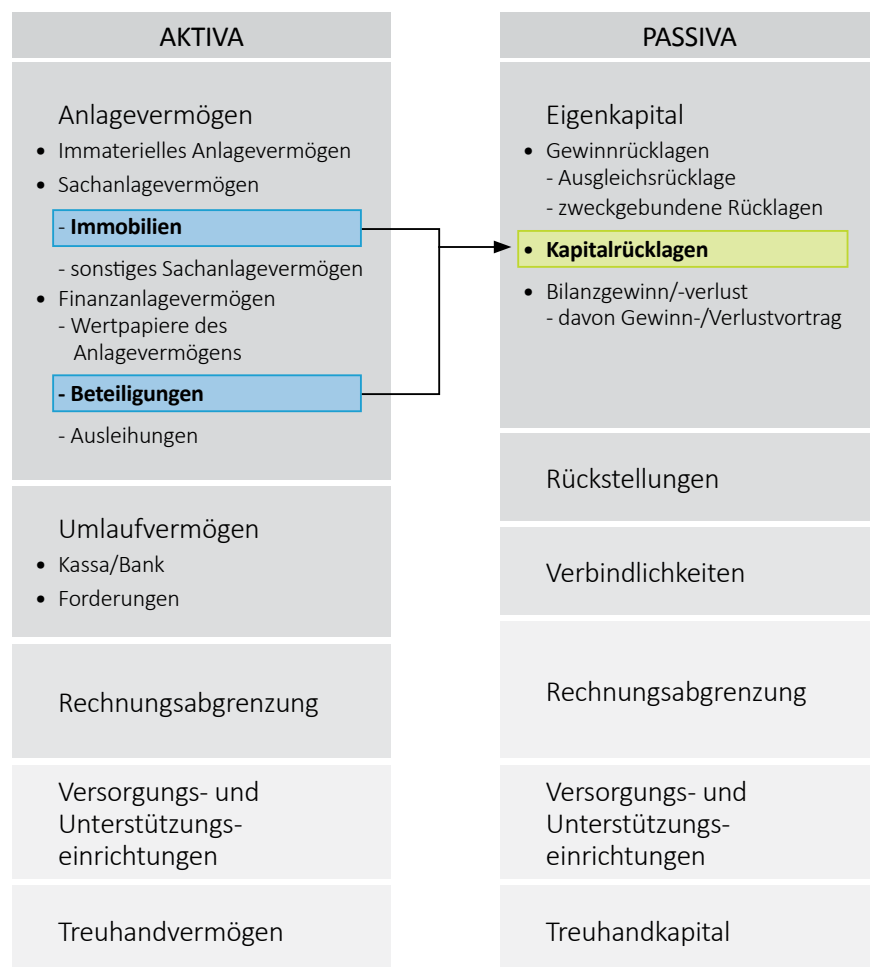
Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen gemäß Wirtschaftskammergesetz 1998 bzw. Haushaltsordnung sahen keine Rückführung an die Mitglieder vor – z.B. durch Ausschüttung. Jedes positive Jahresergebnis führte dadurch zur Erhöhung der Gewinnrücklagen. Auch die Auflösung von Rücklagen zugunsten einer Absenkung von Kammer- und Grundumlagen war in den kammerinternen Haushaltsvorschriften nicht vorgesehen.

In der Praxis kam überdies kein Gewinn- oder Verlustvortrag für die Ergebnisverwendung zur Anwendung (**TZ 7, TZ 8**).

(3) Kapitalrücklagen

Gemäß Haushaltsordnung mussten die Kapitalrücklagen das Sachanlage- und Beteiligungsvermögen widerspiegeln, sofern die dafür verwendeten Mittel nicht aus einer Fremdfinanzierung stammten (TZ 12):³³

Abbildung 8: Bilanziell in den Kapitalrücklagen gespiegelte Vermögenswerte



Quelle: Haushaltsordnung; Darstellung: RH

Kapitalrücklagen änderten sich als Folge von Vermögenserwerb oder -veräußerung. Waren Investitionen durch Gewinnrücklagen finanziert, bewirkte dies eine Umbuchung zu den Kapitalrücklagen.

Im Gegensatz dazu stammten Kapitalrücklagen gemäß Unternehmensgesetzbuch nicht aus dem Jahresergebnis, sondern aus gesellschaftsrechtlichen Vorgängen außerhalb der Gewinn- und Verlustrechnung.

³³ Da gemäß Haushaltsordnung bewegliches Anlagevermögen (z.B. Laptops) vollständig im Jahr der Anschaffung abzuschreiben war, umfasste das in den Bilanzen ausgewiesene Sachanlagevermögen hauptsächlich Immobilienvermögen (TZ 6).

(4) Die Bildung, Auflösung oder Umwidmung von Rücklagen bedurfte bei Wirtschaftskammern der Beschlussfassung durch das Präsidium und bei Fachorganisationen durch den jeweiligen Ausschuss.

5.2 Der RH stellte fest, dass in der haushaltsrechtlichen Systematik der Wirtschaftskammer jedes positive Jahresergebnis zu einer Erhöhung und jedes negative Jahresergebnis zu einer Reduktion der Gewinnrücklagen führte.

Vermögensveranlagung und -bewertung gemäß Haushaltsordnung

6.1 (1) Laut Haushaltsordnung konnten Mittel, die nicht für den laufenden Bedarf zu halten waren, direkt oder indirekt (in Fonds) veranlagt werden. Mittel der Fachorganisationen hatte grundsätzlich die jeweilige Wirtschaftskammer zu veranlagen (TZ 18).

Für die Veranlagung galten gemäß Haushaltsordnung folgende Ziele:

- Risikominimierung durch Diversifizierung des Portfolios,
- Erzielung von periodisch wiederkehrenden und nachvollziehbaren Erträgen sowie
- Vorrang von Werthaltigkeit und Ausfallsicherheit gegenüber Rentabilität.

Die Haushaltsordnung legte drei zulässige Produktklassen für direkte Veranlagungen fest und zählte die Produkte abschließend auf:

Tabelle 4: Zulässige Produktklassen für direkte Veranlagungen

Produktklassen		
Produkte, deren Risikoprofil keine Wertschwankungen aufweist	Produkte, deren Risikoprofil geringe Wertschwankungen aufweist	Produkte zur Zins- und Fremdwährungsabsicherung für Veranlagungen der Produkte der beiden anderen Produktklassen
Produkte		
<ul style="list-style-type: none"> • gebundene Einlagen bei Geldinstituten • Spareinlagen • Tagesgelder • Festgelder 	<ul style="list-style-type: none"> • festverzinsliche Wertpapiere • Anleihen und Schuldverschreibungen von Staaten, Gebietskörperschaften, Banken und anderen Unternehmen • Pfandbriefe (Covered Bonds) • Garantiezertifikate 	–

Quelle: Haushaltsordnung

Die Emittenten mussten im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ansässig sein und eine gute bis sehr gute Bonität aufweisen. Die Aufnahme von Fremdmitteln für Zwecke der Veranlagung war gemäß Haushaltsordnung nicht zulässig.

Indirekte Veranlagungen in Fonds waren nur zulässig, wenn der jeweilige Fonds die Veranlagungsbestimmungen nach dem Pensionskassengesetz³⁴ erfüllte. Rentenfonds³⁵ mussten den Kriterien für direkte Veranlagungen entsprechen.

Die Veranlagung konnte weiters in ertragbringenden Liegenschaften und durch die Gewährung von Darlehen an WKÖ und Landeskammern, Fachverbände, Fachgruppen und Arbeitsgemeinschaften sowie an Gesellschaften und Vereine mit deren maßgeblicher Beteiligung erfolgen. Dafür war laut Haushaltsordnung auf Bundesebene ein Beschluss des Präsidiums der WKÖ oder des Fachverbandsausschusses und auf Landesebene ein Beschluss des Erweiterten Präsidiums der Landeskammer oder des Fachgruppenausschusses notwendig – sofern die Durchführungsbestimmungen nichts anderes regelten. Beschlüsse der Fachorganisationen hatte das Präsidium der WKÖ bzw. der Landeskammer zu genehmigen.³⁶

(2) Die Haushaltsordnung sah andere Bewertungsbestimmungen vor als das Bundeshaushaltsgesetz 2013³⁷ (BHG 2013), die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015³⁸ (VRV 2015) für Länder und Gemeinden sowie das Unternehmensgesetzbuch. Gemäß Haushaltsordnung

- waren Immobilien zum Einheitswert im Sachanlagevermögen darzustellen und nicht zu den Anschaffungskosten,
- war keine Abschreibung für Abnutzung vorzunehmen und
- war bewegliches Anlagevermögen im Jahr der Anschaffung vollständig abzuschreiben und nicht in die Bilanz aufzunehmen; dabei war eine Inventarliste zu führen (TZ 13).

Gemäß Bewertungsbestimmungen für den öffentlichen Bereich und gemäß Unternehmensgesetzbuch war Anlagevermögen mit den Anschaffungskosten in die Bilanz aufzunehmen und abzuschreiben (siehe dazu den Anhang B in diesem Bericht).

³⁴ BGBl. 281/1990 i.d.g.F.

³⁵ Rentenfonds investierten in verschiedene Anleihen.

³⁶ Weitere Regelungen zum Vermögen betrafen insbesondere die Bildung neuer Fachorganisationen, die Umwandlung von Fachgruppen in Fachvertretungen bzw. umgekehrt oder die Zuordnung von Fachvertretungen zu Fachverbänden durch Zusammenlegung.

³⁷ BGBl. I 139/2009 i.d.g.F.

³⁸ BGBl. II 313/2015 i.d.g.F.

6.2 Der RH hielt fest, dass die Haushaltsordnung im Vergleich zum Bundeshaushaltsgesetz 2013 bzw. zur Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 sowie zum Unternehmensgesetzbuch verschiedene Bewertungsbestimmungen vorsah. Die Folgen einer Angleichung der Bewertungsbestimmungen der Haushaltsordnung an bestehende Bestimmungen für Bund, Länder und Gemeinden bzw. für Unternehmen wären insbesondere eine Erhöhung des Anlagevermögens in der Bilanz durch:

- Bewertung der Immobilien im Inland anhand der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten anstelle des Einheitswerts und
- Aufnahme des beweglichen Anlagevermögens in die Bilanz.

Die Veränderungen im aktivseitigen Anlagevermögen würden sich in Übereinstimmung mit der Haushaltsordnung in den passivseitigen Kapitalrücklagen widerspiegeln. Die Höhe der Gewinnrücklagen bliebe davon unberührt.

Übersicht zur wirtschaftlichen Lage der Wirtschaftskammern und Fachorganisationen

Wirtschaftliche Entwicklung

7.1 (1) Die Bildung von Gewinnrücklagen war gemäß Systematik der Haushaltsordnung ausschließlich von der jährlichen Geschäftsgebarung – erfasst in der Gewinn- und Verlustrechnung – abhängig (TZ 5).

Basis für die Rücklagengebarung war das Jahresergebnis nach Steuern der Gewinn- und Verlustrechnung. Nach etwaigen Auflösungen und Zuweisungen von Rücklagen verblieb ein Bilanzgewinn bzw. -verlust. Ein Bilanzgewinn war der Ausgleichsrücklage zuzuführen, ein Bilanzverlust war durch die Ausgleichsrücklage abzudecken.³⁹

³⁹ Die Wirtschaftskammern, die diesen Ausgleich mit der Ausgleichsrücklage bereits in der Rücklagengebarung vor dem Bilanzergebnis durchführten, wiesen im veröffentlichten Rechnungsabschluss ein ausgeglichenes Bilanzergebnis aus.

(2) Die folgende Tabelle fasst die wesentlichen Positionen der Gewinn- und Verlustrechnungen aller Wirtschaftskammern für die Jahre 2019 bis 2024 zusammen:

Tabelle 5: Zusammengefasste Gewinn- und Verlustrechnungen der Wirtschaftskammern

	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Veränderung 2019 bis 2024
	in Mio. EUR						in %
Umsatzerlöse, Umlagen, Gebühren	778,17	711,35	797,27	883,35	918,17	902,73	16,0
<i>davon</i>							
<i>Kammerumlage 1</i>	204,81	184,29	223,89	261,80	262,43	248,58	21,4
<i>Kammerumlage 2</i>	368,84	351,81	373,99	410,32	439,06	437,78	18,7
<i>Waren- und Leistungserlöse</i>	198,95	169,97	193,98	205,64	211,10	210,46	5,8
sonstige betriebliche Erträge	126,92	87,16	109,28	111,85	108,95	119,56	-5,8
Aufwendungen für Material und bezogene Leistungen	-70,30	-64,48	-70,52	-69,77	-70,29	-71,01	1,0
Personalaufwand	-379,23	-387,87	-371,69	-379,05	-406,31	-432,58	14,1
Abschreibungen	-26,44	-15,96	-13,98	-21,20	-49,58	-46,18	74,7
sonstige betriebliche Aufwendungen	-343,09	-407,03	-345,13	-383,56	-426,44	-468,01	36,4
Betriebserfolg	86,02	-76,84	105,23	141,62	74,50	4,51	-94,8
Finanzerfolg	10,52	0,86	-2,41	-15,37	-1,97	18,58	76,7
Jahresergebnis vor Steuern	96,54	-75,98	102,82	126,25	72,53	23,09	-76,1
Jahresergebnis nach Steuern	95,03	-77,10	101,06	124,71	69,92	19,51	-79,5
Zuweisung und Auflösung von Rücklagen¹							
Bilanzgewinn/-verlust	7,14	-42,03	8,00	4,65	1,23	-7,74	>-100,0
Zuweisung und Auflösung von Rücklagen zum Ausgleich von Bilanzgewinn/-verlust¹							

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Rechnungsabschlüsse Wirtschaftskammern

¹ Nach etwaigen Auflösungen und Zuweisungen von Rücklagen verblieb ein Bilanzgewinn bzw. -verlust. Ein Bilanzgewinn war der Ausgleichsrücklage zuzuführen, ein Bilanzverlust war durch die Ausgleichsrücklage abzudecken.

In allen Wirtschaftskammern insgesamt stiegen die Erträge aus der Kammerumlage 1 und Kammerumlage 2 von 2019 bis 2024 um 20 % und die Waren- und Leistungserlöse um 6 %. Gegengleich stiegen die ähnlich hohen Positionen Personalaufwand (insgesamt 2,357 Mrd. EUR im überprüften Zeitraum) und sonstige betriebliche Aufwendungen (insgesamt 2,373 Mrd. EUR) um 14 % bzw. 36 %.

(3) Die zusammengefassten Gewinn- und Verlustrechnungen aller Fachorganisationen entwickelten sich von 2019 bis 2024 wie folgt:

Tabelle 6: Zusammengefasste Gewinn- und Verlustrechnungen der Fachorganisationen

	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Veränderung 2019 bis 2024
	in Mio. EUR						in %
Umsatzerlöse, Umlagen, Gebühren	222,82	189,19	233,28	255,30	253,54	251,16	12,7
<i>davon</i>							
<i>Grundumlagen</i>	201,50	168,75	210,82	227,06	225,64	221,03	9,7
<i>Waren- und Leistungserlöse</i>	14,56	13,90	13,87	17,36	18,11	18,55	27,4
Bestandsveränderungen	0,01	0,00	0,01	0,00	0,02	0,00	–
sonstige betriebliche Erträge	32,26	21,74	21,73	25,91	25,30	24,57	-23,8
Aufwendungen für Material und bezogene Leistungen	-1,06	-1,16	-1,07	-1,35	-1,23	-1,36	28,5
Personalaufwand	-67,84	-69,68	-69,64	-70,46	-73,71	-78,83	16,2
Abschreibungen	-2,27	-4,41	-1,76	-3,53	-1,47	-2,73	19,9
sonstige betriebliche Aufwendungen	-170,45	-139,67	-151,47	-177,19	-198,51	-208,71	22,4
Betriebserfolg	13,46	-3,98	31,07	28,68	3,94	-15,90	>-100,0
Finanzerfolg	6,40	3,52	4,45	-0,02	6,31	7,70	20,3
Jahresergebnis vor Steuern	19,86	-0,47	35,53	28,67	10,25	-8,20	>-100,0
Jahresergebnis nach Steuern	18,76	-1,04	34,53	27,81	9,14	-9,47	>-100,0
Zuweisung und Auflösung von Rücklagen¹							
Bilanzgewinn/-verlust	11,87	-1,85	33,13	27,06	10,12	-6,87	>-100,0
Zuweisung und Auflösung von Rücklagen zum Ausgleich von Bilanzgewinn/-verlust¹							

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Rechnungsabschlüsse Fachorganisationen

¹ Nach etwaigen Auflösungen und Zuweisungen von Rücklagen verblieb ein Bilanzgewinn bzw. -verlust. Ein Bilanzgewinn war der Ausgleichsrücklage zuzuführen, ein Bilanzverlust war durch die Ausgleichsrücklage abzudecken.

Die Erträge aus den Grundumlagen stiegen bei den Fachorganisationen um insgesamt 10 %, die Waren- und Leistungserlöse um 27 %. Der Personalaufwand erhöhte sich um 16 % und betrug in den Jahren 2019 bis 2024 430,15 Mio. EUR; die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betrugen 1,046 Mrd. EUR (+22 %).

(4) Im Jahr 2024 beliefen sich die Einnahmen aus den beiden Kammerumlagen und der Grundumlage auf 907,40 Mio. EUR, sie deckten den Großteil (69 %) des Aufwands der Wirtschaftskammern und Fachorganisationen.⁴⁰ Die größten Aufwandspositionen waren der Personalaufwand mit 511,40 Mio. EUR und die sonstigen betrieblichen Aufwendungen mit 676,72 Mio. EUR.

⁴⁰ Diese Summe resultierte aus den veröffentlichten Rechnungsabschlüssen der Wirtschaftskammern und berücksichtigte nicht die Anteile der eingehobenen Grundumlagen, die die Landeskammern z.B. für die Betreuung der Fachvertretungen sowie für die Vergütung der Einhebung einbehielten.

(5) Wesentlich für das Jahresergebnis – und somit auch für die Rücklagengebarung – war die Höhe des Personalaufwands und des sonstigen betrieblichen Aufwands. Diese beiden Aufwandspositionen entwickelten sich im Detail in den einzelnen Rechtsträgern teilweise stark unterschiedlich.

(6) Personalaufwand

In den Jahren 2019 bis 2024 betrug der Personalaufwand⁴¹ der Wirtschaftskammern und der Fachorganisationen 2,787 Mrd. EUR. Davon entfielen 85 % auf die Wirtschaftskammern. Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Personalaufwands zwischen 2019 und 2024 getrennt nach Wirtschaftskammern und Fachorganisationen:

Tabelle 7: Entwicklung Personalaufwand

	Wirtschaftskammern				Fachorganisationen			
	2019	2024	Veränderung 2019 bis 2024	gesamt 2019 bis 2024	2019	2024	Veränderung 2019 bis 2024	gesamt 2019 bis 2024
	in Mio. EUR		in %	in Mio. EUR	in Mio. EUR		in %	in Mio. EUR
Österreich	143,61	154,07	7,3	863,60	29,39	35,25	19,9	191,31
Wien	51,06	57,02	11,7	313,65	8,62	8,45	-2,0	48,07
Steiermark	22,39	28,80	28,6	145,06	5,37	6,60	23,1	35,16
Niederösterreich	40,46	46,80	15,7	260,94	5,30	6,54	23,5	34,93
Oberösterreich	44,53	51,95	16,7	280,33	5,21	5,54	6,3	32,02
Salzburg	17,27	19,64	13,8	109,39	2,74	3,70	34,7	18,71
Tirol	21,98	31,06	41,3	155,91	3,01	3,39	12,6	18,84
Kärnten	14,90	18,19	22,1	92,64	3,52	4,20	19,5	22,08
Vorarlberg	13,87	14,24	2,7	78,22	2,91	2,73	-6,3	16,58
Burgenland	9,16	10,81	17,9	57,02	1,78	2,43	36,8	12,46
Summe	379,23	432,58	14,1	2.356,74	67,84	78,83	16,2	430,15

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Rechnungsabschlüsse Wirtschaftskammern und Fachorganisationen

Der Personalaufwand stieg in den Wirtschaftskammern von 2019 bis 2024 zwischen 3 % in der WK Vorarlberg und 41 % in der WK Tirol, über alle Wirtschaftskammern um 14 %. In den Fachorganisationen erhöhte er sich in Salzburg und im Burgenland um jeweils mehr als ein Drittel, in zwei Ländern – Wien und Vorarlberg – sank er.

⁴¹ Der Personalaufwand umfasste laut Gewinn- und Verlustrechnung der Haushaltsordnung u.a. folgende Finanzpositionsgruppen: Löhne; Gehälter; Aufwendungen für Abfertigungen; Aufwendungen für Altersversorgung; Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge; Sonstige Sozialaufwendungen.

(7) Sonstiger betrieblicher Aufwand

Der sonstige betriebliche Aufwand⁴² der Wirtschaftskammern und der Fachorganisationen betrug in den Jahren 2019 bis 2024 3,419 Mrd. EUR. Davon entfielen 69 % auf die Wirtschaftskammern. Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung des sonstigen betrieblichen Aufwands zwischen 2019 und 2024 getrennt nach Wirtschaftskammern und Fachorganisationen:

Tabelle 8: Entwicklung sonstiger betrieblicher Aufwand

	Wirtschaftskammern				Fachorganisationen			
	2019	2024	Veränderung 2019 bis 2024	gesamt 2019 bis 2024	2019	2024	Veränderung 2019 bis 2024	gesamt 2019 bis 2024
	in Mio. EUR		in %	in Mio. EUR	in Mio. EUR		in %	in Mio. EUR
Österreich	123,78	165,01	33,3	827,75	58,82	73,00	24,1	370,90
Wien	53,85	72,25	34,2	338,88	24,94	35,24	41,3	146,65
Steiermark	33,45	37,37	11,7	214,04	16,76	19,13	14,1	98,60
Niederösterreich	38,28	52,41	36,9	298,07	16,95	20,23	19,4	106,58
Oberösterreich	29,29	55,90	90,9	257,36	15,82	18,13	14,6	95,88
Salzburg	14,10	19,01	34,8	100,13	7,95	9,98	25,5	51,50
Tirol	19,94	26,15	31,1	137,13	11,32	12,90	13,9	69,78
Kärnten	12,29	15,72	28,0	76,32	6,75	7,87	16,6	38,01
Vorarlberg	11,66	14,78	26,8	75,76	7,05	7,85	11,4	42,28
Burgenland	6,46	9,42	45,9	47,82	4,10	4,38	7,0	25,82
Summe	343,09	468,01	36,4	2.373,27	170,45	208,71	22,4	1.046,01

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Rechnungsabschlüsse Wirtschaftskammern und Fachorganisationen

Der sonstige betriebliche Aufwand stieg in den Wirtschaftskammern zwischen 12 % in der WK Steiermark und 91 % in der WK Oberösterreich, über alle Wirtschaftskammern um 36 %. In den Fachorganisationen erhöhte er sich österreichweit um 22 % – zwischen 7 % im Burgenland und 41 % in Wien.

⁴² Der sonstige betriebliche Aufwand umfasste laut Gewinn- und Verlustrechnung der Haushaltsordnung u.a. folgende Finanzpositionsgruppen: sonstige Steuern und Abgaben; Instandhaltung und Reinigung durch Dritte, Energie und Entsorgung; Transport-, Reise- und Fahrtaufwand, Nachrichtenaufwand; Miet-, Pacht-, Leasing- und Lizenzaufwand; Funktionsentschädigungen, Mitgliederbetreuung, Kommunikation und Büroaufwand; Förderungsbeiträge und Zuschüsse; Übrige betriebliche Aufwendungen (z.B. Mitgliedsbeiträge oder Beratungs- und Prüfungsaufwand).

(8) Die Erträge und Aufwendungen (Tabelle 5 und 6) führten zu nachfolgend dargestellten Jahresergebnissen der Wirtschaftskammern und Fachorganisationen:

Tabelle 9: Jahresergebnis nach Steuern laut Rechnungsabschluss 2019 bis 2024

	Jahresergebnis nach Steuern laut Rechnungsabschluss					
	2019	2020	2021	2022	2023	2024
	in Mio. EUR					
Wirtschaftskammern						
Österreich	13,82	-26,43	23,45	63,01	28,01	-10,27
Wien	32,80	0,07	7,44	6,82	6,69	9,94
Steiermark	8,56	-0,36	9,85	8,94	0,02	-0,03
Niederösterreich	5,76	-44,12	23,39	9,92	4,04	3,19
Oberösterreich	10,91	-3,72	7,99	5,91	6,25	-1,64
Salzburg	9,09	-4,10	9,39	10,86	10,92	8,74
Tirol	8,47	-0,52	6,87	8,80	5,98	4,08
Kärnten	0,54	-0,39	5,58	3,15	0,70	0,71
Vorarlberg	2,37	1,41	4,25	4,49	5,22	4,32
Burgenland	2,72	1,06	2,86	2,82	2,09	0,47
Fachorganisationen						
Österreich	11,50	3,42	7,35	4,98	3,90	1,84
Wien	3,73	0,44	11,57	6,51	0,94	-6,26
Steiermark	0,70	-0,43	4,00	2,17	2,02	1,17
Niederösterreich	-0,49	-4,93	-0,63	7,65	-0,79	-7,46
Oberösterreich	1,49	-0,24	3,90	1,56	1,53	1,03
Salzburg	0,81	0,48	1,98	-0,17	-0,64	-0,78
Tirol	0,16	-0,13	2,23	1,02	0,94	1,46
Kärnten	0,26	0,09	2,72	2,89	0,82	-0,35
Vorarlberg	0,30	0,04	1,17	1,44	0,10	-0,06
Burgenland	0,30	0,23	0,25	-0,24	0,32	-0,05

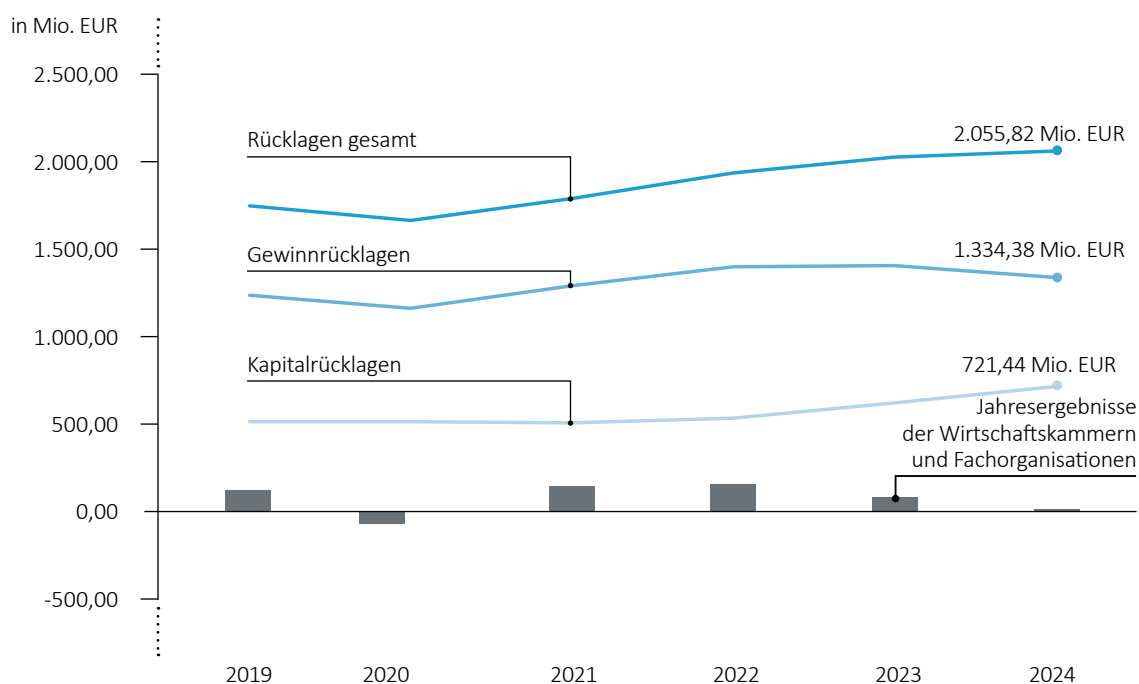
Quellen: Rechnungsabschlüsse Wirtschaftskammern und Fachorganisationen

Die COVID-19-Pandemie wirkte sich auf die Jahresergebnisse 2020 aus. Mit Ausnahme der Wirtschaftskammern Wien, Vorarlberg und Burgenland verzeichneten alle Wirtschaftskammern ein negatives Jahresergebnis nach Steuern. Die hohen negativen Jahresergebnisse der WKÖ und WK Niederösterreich im Jahr 2020 waren insbesondere auch auf erhöhte Aufwendungen für Fördermaßnahmen zurückzuführen.⁴³

⁴³ In der WK Niederösterreich stiegen insbesondere die Aufwendungen für „Förderbeiträge und Zuschüsse“ von 10,48 Mio. EUR 2019 auf 49 Mio. EUR 2020; in der WKÖ von 25,12 Mio. EUR 2019 auf 44,47 Mio. EUR 2020.

(9) Jedes positive Jahresergebnis führte (TZ 6) zu einer Erhöhung, jedes negative Jahresergebnis zu einer Reduktion der Gewinnrücklagen. Die nachfolgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Rücklagen (sowie den jeweiligen Anteil der Gewinn- und Kapitalrücklagen) der Wirtschaftskammern und Fachorganisationen zwischen 2019 und 2024 jeweils zum 31. Dezember:

Abbildung 9: Entwicklung der Rücklagen im Vergleich zu den Jahresergebnissen



Quellen: Rechnungsabschlüsse Wirtschaftskammern und Fachorganisationen; Darstellung: RH

Von 2019 bis 2024 stiegen die Gewinn- und Kapitalrücklagen der Wirtschaftskammern und Fachorganisationen laut Bilanzen um 325,44 Mio. EUR bzw. 19 % auf 2,056 Mrd. EUR. Von den 325,44 Mio. EUR entfielen rd. 107,68 Mio. EUR auf Gewinnrücklagen und rd. 217,75 Mio. EUR auf Kapitalrücklagen. Die Gewinnrücklagen erhöhten sich damit um 9 %, die Kapitalrücklagen um 43 %. Zum 31. Dezember 2024 wiesen die Wirtschaftskammern und Fachorganisationen somit 1,334 Mrd. EUR an Gewinnrücklagen und 0,721 Mrd. EUR an Kapitalrücklagen aus.

Die Verlagerung von den Gewinn- auf die Kapitalrücklagen ab dem Jahr 2022 war auf Investitionstätigkeiten einzelner Wirtschaftskammern zurückzuführen.

7.2 Der RH hob hervor, dass sich die Wirtschaftskammern und die Fachorganisationen größtenteils durch die Kammer- und Grundumlagen ihrer Mitglieder finanzierten. Die rechtlichen Grundlagen sahen für Jahresüberschüsse keine Rückführung an Mitglie-

der im Sinne einer Gesellschafterausschüttung vor, Gewinn- oder Verlustvorträge wurden nicht durchgeführt. Dadurch führte jedes positive Jahresergebnis zu einer Erhöhung und jedes negative Jahresergebnis zu einer Verringerung der Gewinnrücklagen. Eine Auflösung von Rücklagen zugunsten einer Absenkung von Kammer- und Grundumlagen war in den kammerinternen Haushaltsvorschriften nicht vorgesehen (TZ 5).

Der RH wies darauf hin, dass die Rücklagen der Wirtschaftskammern und Fachorganisationen von 2019 bis 2024 trotz COVID-19-Pandemie um 19 % auf 2,056 Mrd. EUR stiegen.

Er wies weiters darauf hin, dass neben den Einnahmen aus den Umlagen der Personalaufwand und der sonstige betriebliche Aufwand (z.B. Aufwendungen für die Mitgliederbetreuung und die Kommunikation oder Mietaufwand) wesentlich für das Jahresergebnis und somit auch für die Rücklagengebarung waren. Im Betrachtungszeitraum übertrafen die Erträge die Aufwendungen. Dies, obwohl der sonstige betriebliche Aufwand deutlich anstieg. Diese Überkompensation verringerte sich jedoch in den Jahren 2023 und insbesondere 2024.

Ergänzend merkte der RH an, dass sich die einzelnen Wirtschaftskammern und Fachorganisationen in den Gebarungskennzahlen im Detail deutlich unterschieden.

Jahresvoranschlag

- 8.1 (1) Wesentlich für die Rücklagengebarung war – neben den tatsächlich erzielten Erträgen und angefallenen Aufwendungen sowie dem daraus resultierenden Jahresergebnis – auch deren Budgetierung bzw. der Jahresvoranschlag. Diese erfolgte über eine Gewinn- und Verlustrechnung, die in ihrem Aufbau und Inhalt der Gewinn- und Verlustrechnung des Rechnungsabschlusses glich (TZ 7).

Der Rechnungsabschluss hatte die Gewinn- und Verlustrechnung mit den erzielten Werten zu enthalten. Weiters waren die budgetierten Werte sowie die Abweichungen davon darzustellen.

(2) Bei der Budgetierung eines Geschäftsjahres war die geplante Rücklagengestion⁴⁴ zu berücksichtigen. Diese bestimmte mit, in welcher Höhe die einzuhebenden Umlagen zur Deckung der erwarteten Jahresaufwendungen festzusetzen waren. Laut Wirtschaftskammergesetz 1998 waren Umlagen in jener Höhe von den Mitgliedern

⁴⁴ Im Unterschied zum umfassenderen Begriff der Rücklagengebarung, die z.B. auch Planungen und Kalkulationen zu Rücklagen einschließt, verwendet der RH den Begriff der Rücklagengestion für Rücklagenbewegungen (Zuweisung, Auflösung, Umwidmung) in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Jahresergebnis.

einzuheben, die notwendig war, um die erwarteten Aufwendungen zu decken und angemessene Rücklagen für bestimmte Vorhaben zu bilden (TZ 11). Sonstige Erträge waren dabei zu berücksichtigen.

(3) Die überprüften Wirtschaftskammern gaben dazu an, bei der Erstellung des Jahresvoranschlags zunächst die Aufwendungen für die geplanten Aktivitäten und die Bildung angemessener Rücklagen festzustellen. Diesen Aufwendungen würden sie die erwarteten Umlagenerträge auf Basis der aktuellen Beitragssätze gegenüberstellen. Sollte der Bedarf höher sein, müssten die Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger der jeweiligen Körperschaft festlegen, ob die Umlagen erhöht oder Rücklagen aufgelöst werden sollten. Bei geringerem Bedarf würden die Umlagen gesenkt.⁴⁵ Der RH verwies dazu auf seine Ausführungen in TZ 3 zu den Anpassungen der Kammerumlagen von 2018 bis 2024.

(4) Die Methode bzw. das Ausmaß der geplanten Rücklagengestion im Rahmen der Budgetierung war in den überprüften Wirtschaftskammern teilweise unterschiedlich.⁴⁶

Die WKÖ erklärte die Planung der Rücklagengestion bei der Erstellung des Jahresvoranschlags folgendermaßen:

- Rücklagenzuweisungen im Voranschlag würden geplant, um Mittel für künftige Projekte und Vorhaben anzusparen.
- Im Jahr der Inanspruchnahme der Mittel würde die Auflösung geplant (z.B. für IT-Projekte, Inventarerneuerung, Renovierungs- und Instandhaltungserfordernisse).
- Durch die Ansparung könnten Kosten über mehrere Jahre verteilt werden und es würde im Sinne der Stabilität und Planungssicherheit für die Mitglieder vermieden, die Umlagen kurzfristig erhöhen zu müssen.

Laut WKÖ sei eine Auflösung von Rücklagen nicht erforderlich, wenn die geplanten Aufwendungen mit dem erwarteten Kammerumlagen-Aufkommen finanzierbar seien. Ein geplanter Abbau der bestehenden Rücklagen sei vor dem Hintergrund der geringen Deckungsquote in der WKÖ und der andauernden Unabwägbarkeiten und Krisen im überprüften Zeitraum nicht vertretbar gewesen. Die durch den unerwarteten Wirtschaftsaufschwung nach der COVID-19-Pandemie erwirtschafteten finanziellen Spielräume würden für eine Beitragssenkung mit Wirkung ab dem Jahr 2024 sowie für Maßnahmen zur Internationalisierung der Wirtschaft genützt (TZ 16).

⁴⁵ Als Beispiel führte die WKÖ an, dass sie seit dem Jahr 2000 die Kammerumlagen nicht erhöht, sondern in den Jahren 2000, 2001, 2002, 2019 sowie 2024 gesenkt habe.

Die WK Steiermark führte an, dass sie seit dem Jahr 2000 den Beitragssatz für die Kammerumlage 2 nicht erhöht, sondern in den Jahren 2000, 2004, 2005, 2008, 2009, 2012, 2019 sowie 2023 gesenkt habe.

⁴⁶ siehe RH-Berichte „Rücklagen der Wirtschaftskammern – Wirtschaftskammer Steiermark“ (Reihe Kammer 2026/3, TZ 15) sowie „Rücklagen der Wirtschaftskammern – Wirtschaftskammer Wien“ (Reihe Kammer 2026/2, TZ 15)

(5) Das erzielte Jahresergebnis war die Grundlage für die tatsächlich durchgeführte Rücklagengestion. Diese war im Jahresvoranschlag möglichst genau zu planen.

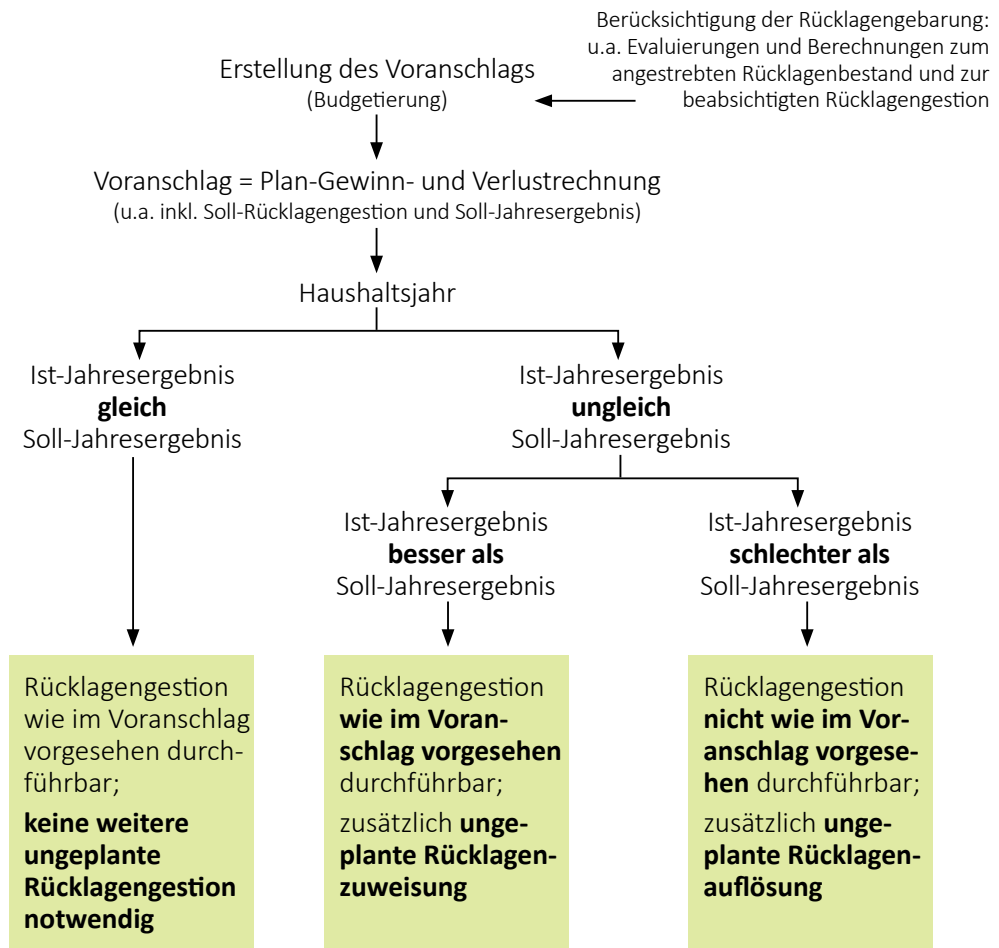
Entsprach das erzielte Jahresergebnis dem budgetierten Jahresergebnis, konnte die geplante Rücklagengestion wie in der Budgetierung vorgesehen durchgeführt werden. In der Folge verblieb kein ungeplanter Überschuss oder Fehlbetrag.

Wich hingegen das Ist-Jahresergebnis vom budgetierten Jahresergebnis ab, kam es jedenfalls zu einer ungeplanten Rücklagenveränderung:

- War das Ist-Jahresergebnis besser als geplant, verblieb nach budgetkonformer Rücklagengestion ein Überschuss, der ungeplant den Rücklagen zugeführt werden musste.
- War das Ist-Jahresergebnis schlechter als geplant, konnte die budgetierte Rücklagengestion nicht bzw. nicht vollständig umgesetzt werden. Die Bedeckung des Fehlbetrags erforderte in der Folge allenfalls eine zusätzliche Rücklagenauflösung.

Die nachfolgende Abbildung zeigt, in welchen Fällen es zu geplanten oder ungeplanten Rücklagenveränderungen kam:

Abbildung 10: Budgetierung der Rücklagengestion



Quelle und Darstellung: RH

Der Abgleich der Soll- mit den Ist-Werten zeigte, in welchem Ausmaß die Rücklagengestaltung auf geplante oder ungeplante Rücklagenbewegungen zurückzuführen war.

(6) Die Gegenüberstellung der Jahresergebnisse nach Steuern laut Rechnungsab schlüssen mit jenen aus den Voranschlägen ergab zum Großteil deutliche Abwei chungen. Bei den Wirtschaftskammern waren die erzielten Jahresergebnisse in 85 % der Fälle besser als veranschlagt, bei den Fachorganisationen in 97 % der Fälle.

Die Abweichungen lagen

- bei den Wirtschaftskammern in einer Bandbreite von -42,92 Mio. EUR (2020, WK Niederösterreich) bis 63,11 Mio. EUR (2022, WKÖ) sowie im Durchschnitt bei 5,88 Mio. EUR.
- bei den Fachorganisationen in einer Bandbreite von -1,75 Mio. EUR (2024, Fachgruppen in Niederösterreich) bis 18,56 Mio. EUR (2021, Fachgruppen in Wien) sowie im Durchschnitt bei 4,13 Mio. EUR (siehe dazu im Detail Anhang C in diesem Bericht).

Die Ursachen dieser Abweichungen waren in den einzelnen Wirtschaftskammern unterschiedlich. Sie konnten auf Abweichungen in den Erträgen oder in den Aufwendungen beruhen. Mehrerträge resultierten etwa aus – gegenüber der Prognose – besseren Wirtschaftsentwicklungen, wodurch die Einnahmen aus Kammerumlagen stiegen. Mehraufwendungen standen z.B. im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie.

(7) Die Budgetierung der Kammerumlagen erfolgte laut den überprüften Wirtschaftskammern mithilfe eines statistischen Modells. Dieses berücksichtigte die im Frühjahr vorliegenden Prognosen österreichischer Wirtschaftsforschungsinstitute. Im überprüften Zeitraum erschwerten geopolitische und wirtschaftliche Verwerfungen die Prognosegenauigkeit und hatten unerwartete Auswirkungen auf Unternehmen und das Umlageaufkommen.

- 8.2 Der RH hielt fest, dass die jährlichen Rücklagenveränderungen vom erzielten Jahresergebnis bestimmt waren. In welchem Ausmaß eine Rücklagenveränderung geplant oder ungeplant war, hing u.a. von der Budgetierung ab. Jede Abweichung des erzielten vom budgetierten Jahresergebnis führte in der Systematik der Haushaltsordnung zu einer ungeplanten Rücklagenveränderung. In der Budgetierung waren geplante Rücklagenbewegungen ebenso zu berücksichtigen wie die Festsetzung der einzuhebenden Umlagen, um die erwarteten Jahresaufwendungen zu decken.

Vor diesem Hintergrund hob der RH die Relevanz einer möglichst präzisen Budgetierung der Erträge, Aufwendungen und Rücklagenbewegungen hervor. Zu den Erträgen verwies er weiters auf seine Ausführungen über die Anpassungen der Kammerumlagen in den Jahren 2018 bis 2024 in TZ 3.

Bei Gegenüberstellung der budgetierten mit den erzielten Jahresergebnissen zeigten sich zum Teil deutliche Abweichungen. Mit Ausnahme des Jahres 2020 erzielten die Wirtschaftskammern und Fachorganisationen größtenteils bessere Jahresergebnisse als budgetiert, woraus ein hoher ungeplanter Rücklagenaufbau resultierte.

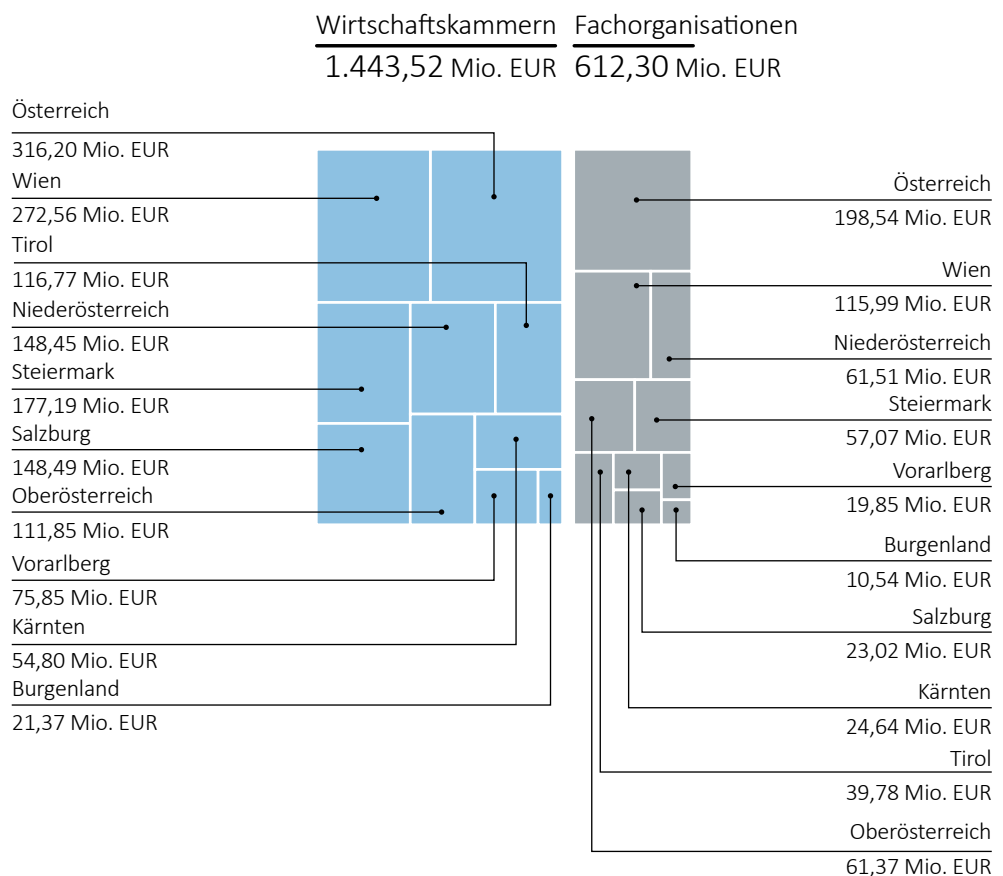
Der RH empfahl der WKÖ, die Rücklagengebarung bei der Erstellung des Jahresvoranschlags nachvollziehbar zu berücksichtigen und zu erläutern.

Weiters empfahl er der WKÖ, zu evaluieren, inwiefern der Budgetierungsprozess verbessert werden könnte, um erwartete Aufwendungen und Erträge, die geplante Rücklagengestaltung und folglich das Jahresergebnis präziser zu budgetieren. Dabei wären die erforderlichen Einnahmen aus den Kammerumlagen bzw. die Höhe der festgesetzten Kammerumlagen kritisch zu hinterfragen.

Rücklagen im Überblick

- 9 (1) Zum 31. Dezember 2024 betragen die bilanzierten Rücklagen der Wirtschaftskammern und der Fachorganisationen 2,056 Mrd. EUR. Davon entfielen rund zwei Drittel auf die Wirtschaftskammern. Die folgende Abbildung zeigt die Verteilung der Rücklagen zwischen Wirtschaftskammern und Fachorganisationen auf Bundes- und Länderebene:

Abbildung 11: Rücklagen getrennt nach Wirtschaftskammern und Fachorganisationen



Quellen: Rechnungsabschlüsse 2024 Wirtschaftskammern und Fachorganisationen; Darstellung: RH

(2) Die Rücklagen der Wirtschaftskammern und Fachorganisationen waren in Gewinn- und Kapitalrücklagen untergliedert. In den Gewinnrücklagen waren die Ausgleichsrücklage und die zweckgebundenen Rücklagen (einschließlich Wahrrücklage) zusammengefasst.⁴⁷ Während Gewinnrücklagen grundsätzlich frei verfügbares Vermögen darstellten, spiegelten Kapitalrücklagen das Sachanlage- und Beteiligungsvermögen wider (TZ 5). Die überprüften Wirtschaftskammern erachteten dieses Vermögen großteils als betriebsnotwendig (TZ 12).

Die Gewinnrücklagen der Wirtschaftskammern und Fachorganisationen betragen zum 31. Dezember 2024 insgesamt 1.334,38 Mio. EUR. Das entsprach rund zwei Drittel der gesamten Rücklagen. Sie waren in Ausgleichsrücklagen in Höhe von 548,59 Mio. EUR und zweckgebundene Rücklagen in Höhe von 785,78 Mio. EUR aufgeteilt. Die Kapitalrücklagen der Wirtschaftskammern und Fachorganisationen betragen zusammen 721,44 Mio. EUR.

Die folgende Tabelle zeigt die Rücklagen der Wirtschaftskammern und Fachorganisationen sowie die Anteile der Gewinn- und Kapitalrücklagen zum 31. Dezember 2024:

Tabelle 10: Rücklagen der Wirtschaftskammern und Fachorganisationen

	Wirtschaftskammern			Fachorganisationen		
	Rücklagen	davon Gewinnrücklagen	davon Kapitalrücklagen	Rücklagen	davon Gewinnrücklagen	davon Kapitalrücklagen
	in Mio. EUR	in %		in Mio. EUR	in %	
Österreich	316,20	73,5	26,5	198,54	94,4	5,6
Wien	272,56	16,7	83,3	115,99	81,0	19,0
Steiermark	177,19	59,3	40,7	57,07	92,0	8,0
Niederösterreich	148,45	84,3	15,7	61,51	95,1	4,9
Oberösterreich	111,85	52,5	47,5	61,37	95,4	4,6
Salzburg	148,49	42,0	58,0	23,02	93,8	6,2
Tirol	116,77	39,4	60,6	39,78	96,9	3,1
Kärnten	54,80	51,6	48,4	24,64	85,8	14,2
Vorarlberg	75,85	69,4	30,6	19,85	95,1	4,9
Burgenland	21,37	77,2	22,8	10,54	100,0	0,0
Summe	1.443,52	53,5	46,5	612,30	91,7	8,3

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Rechnungsabschlüsse 2024 Wirtschaftskammern und Fachorganisationen

⁴⁷ Neben den im Eigenkapital dargestellten – und im Rahmen dieser Gebarungsüberprüfung behandelten – Rücklagen bestanden Notlagen- und Hilfeleistungsrücklagen für Mitglieder in Notlagen, die in einer separaten Bilanzposition („Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen“) ausgewiesen wurden. In der Gewinn- und Verlustrechnung wurden auch diese Rücklagen als „Gewinnrücklagen“ bezeichnet bzw. behandelt.

In der WKÖ, den Wirtschaftskammern Steiermark, Niederösterreich, Vorarlberg und Burgenland überwogen die Gewinnrücklagen, während in den Wirtschaftskammern Wien, Salzburg und Tirol die Kapitalrücklagen überwogen. In der WK Oberösterreich und der WK Kärnten war das Verhältnis zwischen den Rücklagenarten nahezu ausgeglichen. In den Fachorganisationen überwogen die Gewinnrücklagen deutlich.

Ausgleichsrücklagen

10.1 (1) Gemäß Haushaltsordnung war ein Bilanzgewinn der Ausgleichsrücklage zuzuführen und ein Bilanzverlust durch die Ausgleichsrücklage zu decken. Diese war für den Ausgleich „unvorhergesehener Schwankungen bei Aufwendungen und Erträgen“ vorgesehen. Die Haushaltsordnung empfahl, dass ihre Höhe „möglichst einen Jahresbedarf der fortlaufenden Aufwendungen“ betragen sollte (**TZ 5**). Bei der Bemessung des Jahresbedarfs berücksichtigten die überprüften Wirtschaftskammern alle betrieblichen Aufwendungen zur Gänze: den Material- und Personalaufwand, die Abschreibungen und die sonstigen betrieblichen Aufwendungen (in der Folge: **Gesamtaufwand**).

(2) Die überprüften Wirtschaftskammern erachteten sowohl die empfohlene Höhe der Ausgleichsrücklage als auch die Einbeziehung aller Aufwendungen als sachgerecht, um eine Überbrückung von unvorhergesehenen Schwankungen⁴⁸ bei den Aufwendungen und Erträgen im Krisenfall sowie die finanzielle Unabhängigkeit sicherzustellen. Ein Krisenfall – insbesondere eine Wirtschaftskrise – erfordere jedenfalls die Aufrechterhaltung bzw. sogar den Ausbau der Leistungen für die Mitglieder. Nach Ansicht der überprüften Wirtschaftskammern wären als Alternative die Kammerumlagen zu erhöhen. Diese Möglichkeit lehnten sie ab, um die Mitglieder in Krisenfällen nicht zusätzlich finanziell zu belasten; zudem würde diese Maßnahme erst zeitversetzt greifen. Die überprüften Wirtschaftskammern wiesen überdies darauf hin, dass insbesondere in Krisenzeiten ein erhöhter Betreuungsbedarf bei den Mitgliedern bestand.

⁴⁸ Als unvorhergesehene Schwankungen nannten die überprüften Wirtschaftskammern nicht planbare Mehraufwendungen oder Ertragsausfälle insbesondere durch den Ausfall von Kammerumlagen, z.B. aufgrund von Wirtschaftskrisen in den Jahren 2009 und 2024. Als weitere Beispiele führten sie die „Nichtleistung von Umlagen durch große Mitglieder (Umlagenboykott)“ oder Mehraufwendungen bei sonstigen Krisen (z.B. COVID-19-Pandemie) an.

(3) Die folgende Tabelle stellt dar, in welchem Ausmaß die Ausgleichsrücklagen den Aufwand der Wirtschaftskammern bzw. Fachorganisationen zum Stichtag 31. Dezember 2024 deckten:

Tabelle 11: Deckungsgrad der Ausgleichsrücklagen

	Wirtschaftskammern			Fachorganisationen		
	Gesamtaufwand	Ausgleichsrücklage	Deckungsgrad	Gesamtaufwand	Ausgleichsrücklage	Deckungsgrad
	in Mio. EUR		in %	in Mio. EUR		in %
Österreich	320,55	113,07	35,3	109,65	78,71	71,8
Wien	143,16	32,99	23,0	44,50	37,24	83,7
Steiermark	104,74	35,90	34,3	26,52	22,25	83,9
Niederösterreich	122,28	27,82	22,8	26,82	33,86	126,2
Oberösterreich	113,69	13,98	12,3	23,75	19,21	80,9
Salzburg	48,29	10,71	22,2	13,83	14,65	105,9
Tirol	70,18	25,12	35,8	16,30	14,15	86,9
Kärnten	36,02	8,59	23,9	12,08	12,91	106,8
Vorarlberg	34,70	20,11	57,9	11,37	12,87	113,2
Burgenland	24,16	5,29	21,9	6,82	9,17	134,5
Summe	1.017,77	293,58	28,8	291,63	255,01	87,4

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Rechnungsabschlüsse 2024 Wirtschaftskammern und Fachorganisationen

Die ausgewiesenen Ausgleichsrücklagen deckten den Gesamtaufwand zwischen 12 % (WK Oberösterreich) und 58 % (WK Vorarlberg). Der Deckungsgrad aller Wirtschaftskammern lag im Durchschnitt bei rd. 29 %.

Der Deckungsgrad in den Fachorganisationen war mit 72 % (Österreich) bis 135 % (Burgenland) deutlich höher.

Die überprüften Wirtschaftskammern beurteilten den Deckungsgrad der Ausgleichsrücklage kritisch und führten aus, dass bei einer Erholung der wirtschaftlichen Situation ein Aufbau zu erfolgen hätte.

(4) Die folgende Tabelle stellt die Ausgleichsrücklagen der Wirtschaftskammern zum 1. Jänner 2020 und zum 31. Dezember 2024 sowie die bilanzierten Auflösungen dar:

Tabelle 12: Stand der Ausgleichsrücklage 2020 und 2024 sowie Auflösungen

	Ausgleichsrücklage zum 1. Jänner 2020	Ausgleichsrücklage zum 31. Dezember 2024	Auflösungen ^{1, 2} 2020 bis 2024	
	in Mio. EUR		Jahr	in Mio. EUR
Österreich	99,53	113,07	2020	16,94
			2024	10,27
Wien	58,39	32,99	2020	3,56
Steiermark	34,87	35,90	2020	0,50
Niederösterreich	28,75	27,82	2020	5,09
Oberösterreich	17,61	13,98	2020	3,79
			2024	1,29
Salzburg	10,10	10,71	2020	1,42
Tirol	22,31	25,12	2020	1,05
Kärnten	5,84	8,59	2020	1,23
			2023	0,03
Vorarlberg	7,38	20,11	–	–
Burgenland	7,11	5,29	2024	0,05
Summe	291,91	293,58		45,21

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Rechnungsabschlüsse Wirtschaftskammern

¹ Aufgelistet sind nur tatsächliche Auflösungen der Ausgleichsrücklage. Weitere Rücklagenbewegungen konnten sich durch Zuweisungen, erhöhende oder reduzierende Umwidmungen ergeben.

² Die acht Auflösungen im Jahr 2020 (COVID-19-Pandemie) betrug insgesamt 33,58 Mio. EUR. In diesem Jahr verzeichneten sieben der acht Wirtschaftskammern (Ausnahme WK Wien), die Auflösungen vornahmen, ein negatives Jahresergebnis nach Steuern.

Die durchgeführten Auflösungen der Ausgleichsrücklage deckten die negativen Jahresergebnisse (Tabelle 9) teilweise nicht vollständig ab. Dies, da ein negatives Jahresergebnis – neben der Ausgleichsrücklage – auch durch andere Gewinnrücklagen (zweckgebundene Rücklagen) abgedeckt werden konnte.

Ebenso konnte ein positives Jahresergebnis durch diverse Rücklagenbewegungen zu einem negativen Bilanzergebnis werden. Dieser Bilanzverlust musste durch eine Auflösung der Ausgleichsrücklage gedeckt werden.⁴⁹

Von den insgesamt bilanzierten Ausgleichsrücklagen in den Wirtschaftskammern zum 1. Jänner 2020 in Höhe von 291,91 Mio. EUR wurden im Jahr 2020 33,58 Mio. EUR bzw. 12 % aufgelöst.

⁴⁹ Zum Beispiel erzielte die WK Wien im Jahr 2020 und die WK Kärnten im Jahr 2023 positive Jahresergebnisse; durchgeführte Rücklagenzuweisungen bewirkten aber Bilanzverluste.

Zwischen Anfang 2020 und Ende 2024 wurden 0 % (WK Vorarlberg) bis 29 % (WK Oberösterreich) der Ausgleichsrücklagen aufgelöst.

- 10.2 Der RH hielt fest, dass die Ausgleichsrücklagen den Gesamtaufwand in den Wirtschaftskammern in einer Bandbreite von 12 % bis 58 % – im Durchschnitt zu rd. 29 % – deckten und dass dies geringer als der empfohlene Deckungsgrad gemäß Haushaltsordnung war.

Der RH wies darauf hin, dass die Ausgleichsrücklage eine Absicherungsfunktion erfüllte. Sie sollte Schwankungen bei Erträgen und Aufwendungen ausgleichen und den Entfall von Umlagen in Krisenzeiten kompensieren. Im von der COVID-19-Pandemie geprägten Jahr 2020 wurden insgesamt 33,58 Mio. EUR in den Wirtschaftskammern aufgelöst. Diese Inanspruchnahme stand auch im Zusammenhang mit erhöhten Aufwendungen für Förderungen im Jahr 2020. Von den insgesamt bilanzierten Ausgleichsrücklagen in den Wirtschaftskammern zum 1. Jänner 2020 in Höhe von 291,91 Mio. EUR wurden im Jahr 2020 nur 12 % aufgelöst.

Der RH hielt dazu fest, dass die haushaltsrechtlichen Bestimmungen keine automatische Reduktion bzw. keinen automatischen Entfall von Umlagen in Krisenzeiten vorsahen. Vor diesem Hintergrund und den bisherigen Erfahrungen bei der Bewältigung gesamtwirtschaftlicher Krisen sah der RH die Empfehlung bzw. Zielvorgabe der Haushaltsordnung, wonach die Ausgleichsrücklage die Gesamtaufwendungen eines Jahres decken können sollte, infrage gestellt.

Der RH empfahl der WKÖ, die notwendigen Aufwendungen für die Weiterführung des laufenden Betriebs in Krisenzeiten zu evaluieren, den daraus resultierenden und anzustrebenden Deckungsgrad der Ausgleichsrücklage zu bestimmen und die Rücklagengebarung dahingehend auszurichten.

Zweckgebundene Rücklagen

- 11.1 (1) Das Wirtschaftskammergesetz 1998 ermöglichte, im Budgetierungsprozess „angemessene Rücklagen“ für „bestimmte Vorhaben“ zu bilden (TZ 7).

Die Haushaltsordnung wiederholte die Bestimmung des Wirtschaftskammergesetzes 1998 zu den Rücklagen. Darüber hinaus nannte sie drei Bereiche, für die Rücklagen gebildet werden durften (TZ 5). Weder das Gesetz noch die Haushaltsordnung definierten die Begriffe „angemessene Rücklagen“ oder „bestimmte Vorhaben“.⁵⁰

(2) Die überprüften Wirtschaftskammern legten diese Begriffe wie folgt aus:

- „Bestimmte Vorhaben“ seien Aktivitäten, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in der Zukunft realisiert würden.
- Die „Angemessenheit“ sahen sie vor dem Hintergrund der gesetzlichen Verpflichtung zur Bedachtnahme auf unvorhergesehene Ereignisse, die zu unerwarteten und daher nicht planbaren Schwankungen bei den Aufwendungen und Erträgen führen könnten. In den letzten Jahren sei die Relevanz dieser Bestimmung stark gestiegen – als Beispiele führten sie die COVID-19-Pandemie, den Ukraine-Krieg, die Energie-Krise, die dauerhafte wirtschaftliche Rezession und den Nahost-Krieg mit allen negativen wirtschaftlichen Folgen an (TZ 10).
- Weiters müssten Rücklagenzuweisungen nicht projektspezifisch erfolgen. Das Erfordernis der Rücklagen ergebe sich aus der gesetzlichen Verpflichtung, auf unvorhergesehene Ereignisse Bedacht zu nehmen, die zu unerwarteten und daher nicht planbaren Schwankungen bei den Aufwendungen und Erträgen führen können.

Sie führten weiter aus, dass die Bemessung der Rücklagen zweckbezogen erfolge und der Sicherstellung der Finanzierung auch bei Einnahmenausfällen und unerwarteten Erfordernissen diene. Die Dotierung basiere auf Erfahrungswerten, zukünftigen Vorhaben sowie bestandsabhängigen Kriterien.

Als sinnvolle Mindestdotierung der Gewinnrücklagen – Ausgleichsrücklage und zweckgebundene Rücklagen – erachteten die überprüften Wirtschaftskammern einen Jahresaufwand plus Vorsorgen für mittelfristige Erfordernisse und konkrete Zwecke.

Sie legten keine messbaren Zielwerte für ihre Gewinnrücklagen sowie die einzelnen zweckgebundenen Rücklagenkategorien – im Sinne der Angemessenheit – vor.

⁵⁰ Lediglich für die Ausgleichsrücklage war bestimmt, dass sie möglichst einen Jahresbedarf der fortlaufenden Aufwendungen betragen sollte (TZ 10).

(3) Rücklagen waren widmungsgemäß zu verwenden. Bei Entfall des Verwendungszwecks waren sie aufzulösen bzw. umzuwidmen (TZ 5). Umwidmungen waren erfolgsneutral darzustellen. Weitere Voraussetzungen für Umwidmungen sah die Haushaltsordnung nicht vor.

(4) Die folgende Tabelle zeigt die zweckgebundenen Rücklagen der Wirtschaftskammern jeweils zum 31. Dezember:

Tabelle 13: Zweckgebundene Rücklagen der Wirtschaftskammern

	Stand der zweckgebundenen Rücklagen zum 31. Dezember						Veränderung	
	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2019 bis 2024	
	in Mio. EUR							in %
Österreich	93,48	84,04	107,95	113,86	132,58	119,33	25,86	27,7
Wien	15,51	12,28	21,07	23,90	23,57	12,59	-2,91	-18,8
Steiermark	51,98	52,14	61,28	69,41	69,45	69,21	17,24	33,2
Niederösterreich	91,80	56,15	75,78	86,16	90,36	97,33	5,54	6,0
Oberösterreich	58,87	58,92	66,20	69,88	60,84	44,73	-14,14	-24,0
Salzburg	54,25	50,14	58,81	69,79	59,82	51,67	-2,58	-4,8
Tirol	25,40	25,91	32,20	37,88	16,86	20,89	-4,51	-17,8
Kärnten	11,73	12,26	16,41	17,73	18,63	19,70	7,98	68,0
Vorarlberg	18,02	18,49	21,74	27,26	31,94	32,53	14,51	80,5
Burgenland	2,72	3,13	5,97	8,79	10,40	11,21	8,48	311,8
Summe	423,75	373,46	467,41	524,67	514,45	479,20	55,46	13,1

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Rechnungsabschlüsse Wirtschaftskammern

Grau hinterlegte Werte zeigen Reduktionen des Rücklagenstandes um mehr als 10 % im Vergleich zum Vorjahr.

Die Veränderungen bei den zweckgebundenen Rücklagen basierten auf diversen Bewegungen – Zuweisungen, Auflösungen, reduzierende bzw. erhöhende Umwidmungen – in den zweckgebundenen Rücklagenkategorien.

Die Rücklagenkategorien in den einzelnen Wirtschaftskammern waren ebenso unterschiedlich wie die Höhe der Rücklagen. Beispiele dafür waren die „Gebäuderücklage für Auslandsobjekte“ in Höhe von 41,74 Mio. EUR der WKÖ, die Rücklage „Hans-Jörg Jäger Forum“ in Höhe von rd. 331.000 EUR der WK Tirol oder die Rücklage für „Mieten Regionalstellen“ in Höhe von rd. 63.000 EUR der WK Burgenland jeweils zum 31. Dezember 2024.

In jeder Wirtschaftskammer – ausgenommen die WK Tirol – bestand zumindest eine Rücklagenkategorie, in der im überprüften Zeitraum keine Auflösung vorgenommen wurde. Teilweise wurden Rücklagen seit 20 Jahren ohne Veränderungen in der Bilanz geführt (TZ 16).

(5) Die überprüften Wirtschaftskammern gaben an, die bestehenden Rücklagen jährlich im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses zu evaluieren. In Vorbereitung der Beschlussvorlage erfolgte auf Basis der jeweils aktuellen, vollständigen Liste der Rücklagen eine Abstimmung u.a. zwischen dem Fachbereich und der bzw. dem zuständigen leitenden Angestellten. Unter Berücksichtigung der für das jeweilige Jahr vom Präsidium beschlossenen Rücklagengestaltung würden die tatsächlichen Erfordernisse evaluiert. Sich daraus ergebende Auflösungen, Zuweisungen oder Umwidmungen beschließt das Präsidium.

Evaluierungen über den Bedarf an bestehenden Rücklagenständen übermittelten die drei überprüften Wirtschaftskammern im Rahmen der Gebarungüberprüfung des RH nicht.

(6) Im Zusammenhang mit den negativen Jahresergebnissen der Wirtschaftskammern im Jahr 2020 sanken die Rücklagenstände um 50,29 Mio. EUR auf 373,46 Mio. EUR zum Jahresende. In den beiden Folgejahren stiegen sie aufgrund positiver Jahresergebnisse um 151,21 Mio. EUR auf 524,67 Mio. EUR zum Jahresende 2022. 2023 und 2024 sanken sie um 45,47 Mio. EUR auf 479,20 Mio. EUR.

Während die Reduktion der zweckgebundenen Rücklagen im Jahr 2020 im Wesentlichen auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen war,⁵¹ waren die Reduktionen in den Jahren 2023 und 2024 in den Wirtschaftskammern Oberösterreich, Salzburg und Tirol im Wesentlichen in baulichen Aktivitäten⁵² begründet:

- Die WK Oberösterreich verwendete in beiden Jahren 30,74 Mio. EUR der Hauserneuerungs- und Instandhaltungsrücklage für einen Neubau (Haus der Wirtschaft).
- Die WK Salzburg verwendete 2023 und 2024 30,14 Mio. EUR der Hausbaurücklage im Zuge eines Neubaus (Campus der Tourismusschule Klessheim). Weitere Mittel verwendete sie für die Renovierung eines Bürogebäudes (1,98 Mio. EUR) und einen Gesellschafterzuschuss an eine Beteiligung (7,68 Mio. EUR, Wirtschaftskammer Salzburg Holding GmbH).
- Die WK Tirol verwendete jeweils 13,47 Mio. EUR der Bildungsrücklage und der Gebäuderücklage (insgesamt 26,95 Mio. EUR) für den Erwerb einer Beteiligung (Objekt Innrain Immobilien GmbH & Co KG).

Dadurch erhöhten sich die Kapitalrücklagen im selben Ausmaß.

(7) Die Gewinnrücklagen bestanden aus den Ausgleichsrücklagen und den zweckgebundenen Rücklagen. Die Fachorganisationen bilanzierten zum 31. Dezember 2024

⁵¹ Hervorzuheben war die WK Niederösterreich, die 2020 35,65 Mio. EUR an Rücklagen auflöste.

⁵² Diese führten zu Umbuchungen von zweckgebundenen Rücklagen zu Kapitalrücklagen.

Gewinnrücklagen von 561,60 Mio. EUR. Davon entfielen 255,01 Mio. EUR auf die Ausgleichsrücklagen und 306,58 Mio. EUR auf die zweckgebundenen Rücklagen.

- 11.2 Der RH hielt fest, dass das Wirtschaftskammergesetz 1998 und die Haushaltsordnung in den für die Rücklagengebarung maßgeblichen Bestimmungen unpräzise Begriffe enthielten: Sie ermöglichten zur Bedeckung „bestimmter Vorhaben“ die Bildung „angemessener Rücklagen“.

Abhängig von der Auslegung waren der Rücklagengebarung engere oder weitere Grenzen gesetzt. Der RH wies kritisch darauf hin, dass eine weite Auslegung – z.B. ohne konkreten Anlassfall – eine unbegrenzte Rücklagenbildung auf Vorrat begünstigen könnte. Er vermerkte in diesem Zusammenhang, dass Rücklagen teilweise seit 20 Jahren ohne Veränderungen in den Bilanzen einiger Wirtschaftskammern geführt wurden.

Der RH hielt kritisch fest, dass auch die Haushaltsordnung kaum Einschränkungen für die Bildung von zweckgebundenen Rücklagen vorsah. Sie ermöglichte die Bildung von Rücklagen auch für Zwecke, die der gewöhnlichen Geschäftsgebarung zugeordnet und von dieser abgedeckt werden konnten bzw. sollten. Der RH verwies dazu auf die Beispiele für weitere Rücklagen in Tabelle 3 ([TZ 5](#)).

Eine transparente und nachvollziehbare Vorgehensweise in der Rücklagengebarung war daher von großer Bedeutung. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die geplante Rücklagengebarung im Rahmen der Budgetierung mitentscheidend für die Festsetzung der Höhe der einzuhebenden Umlagen war – siehe [TZ 3](#) sowie [TZ 8](#).

Der RH hielt eine gemeinsame Betrachtung der zweckgebundenen Rücklagen und der Ausgleichsrücklage für angebracht. Dies, da in Ausnahmesituationen neben der Ausgleichsrücklage bei Bedarf auch auf zweckgebundene Rücklagen zurückgegriffen werden könnte. Das von den überprüften Wirtschaftskammern angestrebte Ausmaß von „einem Jahresaufwand plus weiteren Vorsorgen für mittelfristige Erfordernisse und konkrete Zwecke“ sah der RH mit Verweis auf seine Ausführungen in [TZ 10](#) jedoch kritisch.

In diesem Sinne kritisierte er, dass die überprüften Wirtschaftskammern keine messbaren Zielwerte für ihre Gewinnrücklagen (Ausgleichsrücklage und zweckgebundene Rücklagen) sowie für ihre einzelnen zweckgebundenen Rücklagenkategorien – im Sinne der Angemessenheit – vorlegten.

Der RH hielt weiters fest, dass die überprüften Wirtschaftskammern keine Evaluierungen über den Bedarf an bestehenden Rücklagen vorlegten. Er bemängelte dies vor dem Hintergrund der Haushaltsordnung, die eine Auflösung von Rücklagen vorsah, wenn der Bedarf dafür entfiel.

Der RH empfahl der WKÖ, messbare Zielwerte für ihren definierten Bedarf an Rücklagen festzulegen. Überdies wären die Angemessenheit der Höhe dieser Rücklagen sowie der Bedarf an bestehenden Rücklagen regelmäßig zu evaluieren, an nachvollziehbaren Kriterien zu bemessen und zu dokumentieren.

Darüber hinaus empfahl der RH der WKÖ, im Wege des Erweiterten Präsidiums darauf hinzuwirken, dass Interpretationsspielräume für den Aufbau zweckgebundener Rücklagen in der Haushaltsordnung eingegrenzt werden. Zum Beispiel sollten keine Rücklagen für Aufwendungen gebildet werden können, die der gewöhnlichen Geschäftsgebarung zuzuordnen sind.

Der RH empfahl der WKÖ weiters, im Wege des Erweiterten Präsidiums die Haushaltsordnung derart anzupassen, dass die Bildung zweckgebundener Rücklagen etwa nur für konkrete Projekte möglich ist, wie den Bau, den Erwerb und die Instandhaltung von Immobilien. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Ausgleichsrücklage ohnehin eine Absicherungsfunktion erfüllt.

Der RH verwies dazu auch auf seine Empfehlung in TZ 10.

Kapitalrücklagen

- 12.1 (1) Gemäß Haushaltsordnung dienen Kapitalrücklagen dazu, das Sachanlagevermögen (Immobilien) und die Beteiligungen auf der Passivseite der Bilanz zu spiegeln. Ausschlaggebend für die Höhe der Kapitalrücklagen waren somit die Bewertung und der bilanzielle Ausweis des Sachanlage- und Beteiligungsvermögens.

Zum 31. Dezember 2024 wiesen die Wirtschaftskammern und Fachorganisationen insgesamt 721,44 Mio. EUR an Kapitalrücklagen in ihren Bilanzen aus. Dies entsprach 35 % der gesamten Rücklagen.

Die folgende Tabelle zeigt den Anteil der Kapitalrücklagen an den gesamten Rücklagen und gliedert die Kapitalrücklagen in Sachanlagevermögen und Beteiligungen:

Tabelle 14: Rücklagen und Kapitalrücklagen

	Rücklagen		davon Kapitalrücklagen		davon Sachanlagevermögen		davon Beteiligungen	
	in Mio. EUR		in %		in Mio. EUR			
Wirtschaftskammern								
Österreich	316,20	83,80	26,5		34,99	48,81		
Wien	272,56	226,98	83,3		0,33	226,65		
Steiermark	177,19	72,07	40,7		66,28	5,79		
Niederösterreich	148,45	23,30	15,7		5,23	2,47		
Oberösterreich	111,85	53,14	47,5		47,17	5,96		
Salzburg	148,49	86,11	58,0		52,29	34,30		
Tirol	116,77	70,75	60,6		0,0	70,75		
Kärnten	54,80	26,51	48,4		12,52	13,99		
Vorarlberg	75,85	23,21	30,6		0,71	22,51		
Burgenland	21,37	4,88	22,8		0,38	4,50		
Summe	1.443,52	670,74	46,5		219,90	435,74		
Fachorganisationen								
Österreich	198,54	11,15	5,6		10,59	0,48		
Wien	115,99	22,08	19,0		21,69	0,26		
Steiermark	57,07	4,54	8,0		4,51	0,03		
Niederösterreich	61,51	3,03	4,9		0,71	2,32		
Oberösterreich	61,37	2,81	4,6		2,58	0,22		
Salzburg	23,02	1,42	6,2		1,42	0,00		
Tirol	39,78	1,22	3,1		1,71	0,01		
Kärnten	24,64	3,49	14,2		3,48	0,01		
Vorarlberg	19,85	0,97	4,9		0,96	0,00		
Burgenland	10,54	0,00	0,0		0,00	0,00		
Summe	612,30	50,70	8,3		47,68	3,33		
Wirtschaftskammern und Fachorganisationen gesamt	2.055,82	721,44	35,1		267,58	439,07		

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Rechnungsabschlüsse 2024 Wirtschaftskammern und Fachorganisationen

Die Kapitalrücklagen der Wirtschaftskammern (mit Ausnahme der WK Niederösterreich) stimmten – abgesehen von geringfügigen Abweichungen – im Wesentlichen mit der Summe des Sachanlage- und Beteiligungsvermögens überein.⁵³

⁵³ Die WK Niederösterreich wies im Rechnungsabschluss 2024 Ausleihungen an verbundene Unternehmen im Wert von 15,60 Mio. EUR aus und spiegelte diese in den Kapitalrücklagen wider.

(2) Sachanlagevermögen

(a) Die Bilanzen der Wirtschaftskammern wiesen für das Jahr 2024 Sachanlagevermögen von 219,90 Mio. EUR aus. In den Bilanzen der Fachorganisationen waren es 47,68 Mio. EUR.⁵⁴

(b) Gemäß Haushaltsordnung war bewegliches Sachanlagevermögen⁵⁵ nicht in die Bilanz aufzunehmen, sondern waren die Anschaffungskosten sofort – im Jahr der Anschaffung – vollständig als Aufwand zu buchen. In den überprüften Wirtschaftskammern erfolgte dies über die Aufwandsgruppe „Abschreibungen“. Für diese Vermögenswerte war gemäß Haushaltsordnung ein Inventarverzeichnis zu führen (TZ 4).

(c) Zum Immobilienvermögen der Wirtschaftskammern zählten u.a. Bürogebäude, Dienstwohnungen, Regionalstellen und WIFI- bzw. Ausbildungs- und Seminargebäude.

Immobilien waren gemäß Haushaltsordnung mit dem Einheitswert in die Bilanz aufzunehmen, sofern der Einheitswertbescheid vorlag. Bis dahin waren Immobilien mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten in der Bilanz zu führen (TZ 6).⁵⁶ Im Verhältnis zu einer Bewertung gemäß Unternehmensgesetzbuch nach Anschaffungs- oder Herstellungskosten ist der Einheitswert deutlich niedriger. Bilanzierte Vermögenswerte weichen abhängig von der Bewertungsmethode stets vom erzielbaren Verkaufspreis ab. Orientiert sich der bilanzierte Vermögenswert am Einheitswert, ist diese Abweichung am größten.

Investitionskosten in Immobilien wurden in der WK Steiermark⁵⁷ – analog zum beweglichen Sachanlagevermögen – vollständig im Jahr der Anschaffung als Aufwand bzw. Abschreibung in der Gewinn- und Verlustrechnung gebucht. Abschreibungen im Sinne des Unternehmensgesetzbuchs – als Verteilung des Aufwands über die Nutzungsdauer des Anlagevermögens – erfolgten nicht.

(d) Die überprüften Wirtschaftskammern begründeten die Sofortabschreibung und die Einheitswertbewertung u.a. damit, dass eine Abschreibung für Abnutzung nicht erforderlich sei, da keine kalkulatorischen Kosten für die Preisgestaltung ermittelt

⁵⁴ Die der WKÖ zugeordneten Fachverbände sowie die der WK Wien zugeordneten Fachgruppen wiesen jeweils Vermögenswerte über 10 Mio. EUR aus.

⁵⁵ z.B. Möbel oder Laptops

⁵⁶ Der Übergang auf den Einheitswert und Einheitswertänderungen waren gemäß § 11 Abs. 1 Haushaltsordnung erfolgsneutral darzustellen.

⁵⁷ siehe RH-Bericht „Rücklagen der Wirtschaftskammern – Wirtschaftskammer Steiermark“ (Reihe Kammer 2026/3, TZ 15)

werden müssten. Die Sofortabschreibung entspreche dem Bedarfsdeckungsprinzip⁵⁸.

(e) Die WKÖ und die WK Tirol bilanzierten zum 31. Dezember 2024 kein Immobilienvermögen zum Einheitswert:

- Die WKÖ bilanzierte ausschließlich Immobilien im Ausland. Diese waren mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten von 34,99 Mio. EUR bewertet.
- Die WK Tirol wies kein Immobilienvermögen aus, da dieses in Beteiligungen eingebracht war.

Für die Wirtschaftskammern Wien, Niederösterreich und Vorarlberg war im jeweiligen Rechnungsabschluss 2024 nicht angeführt, anhand welcher Bewertungsmethode die Immobilien in der Bilanz ausgewiesen wurden.

Neben der WKÖ wiesen vier Länderkammern ein Sachanlagevermögen von mehr als 10 Mio. EUR aus. In jeder dieser vier Länderkammern entfielen über 80 % des gesamten Sachanlagevermögens auf Immobilien, die zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet waren:

- WK Steiermark: 61 Mio. EUR (92 %),
- WK Oberösterreich: 40 Mio. EUR (84 %),
- WK Salzburg: 44 Mio. EUR (84 %),
- WK Kärnten: 10 Mio. EUR (80 %).

In den Wirtschaftskammern Steiermark, Oberösterreich und Salzburg stand dies insbesondere mit kürzlich bzw. aktuell durchgeführten Bautätigkeiten im Zusammenhang (TZ 11).

Die verbleibenden Anteile entfielen auf Immobilien, die zum Einheitswert bewertet waren.

⁵⁸ Die überprüften Wirtschaftskammern setzten § 121 Abs. 2 Wirtschaftskammergesetz 1998 mit dem Bedarfsdeckungsprinzip gleich. Demnach waren Kammerumlagen, Grundumlagen und Gebühren für Sonderleistungen nur in der Höhe festzusetzen, in der sie zusammen mit allfälligen sonstigen Erträgen den in den Jahresvoranschlägen festgelegten Aufwand deckten und zur Bildung angemessener Rücklagen erforderlich waren. Daraus leiteten die Wirtschaftskammern ab, dass die Umlagen eines Geschäftsjahres ausschließlich den Aufwand des jeweiligen Jahres decken sollen. Die Sofortabschreibung ist Folge dieses Ansatzes.

Im Unterschied zum Unternehmensgesetzbuch, das die Abschreibung über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer sowie eine periodengerechte Erfolgsermittlung vorsah, orientierte sich die Bedarfsdeckungslogik der Wirtschaftskammern stärker an einer Einnahmen-Ausgaben-Betrachtung. Die Geschäftsjahre wurden als in sich geschlossen gesehen, da sowohl die Einhebung der Umlagen als auch deren Verwendung innerhalb desselben Geschäftsjahres vollständig in der Gewinn- und Verlustrechnung abgebildet wurden.

Zum Bedarfsdeckungsprinzip siehe auch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg. 20.232), „[...] wonach die Mitglieder durch Umlagen nur in jener Höhe in Anspruch genommen werden dürfen, die zur Deckung der den Organisationen der gewerblichen Wirtschaft erwachsenden Aufwendungen und zur Bildung angemessener Rücklagen erforderlich ist [...]“.

(f) Das Immobilienvermögen, das im Sachanlagevermögen der Wirtschaftskammern enthalten war, war im Rechnungsabschluss der jeweiligen Wirtschaftskammer (mit Ausnahme der WKÖ) auf die einzelnen Immobilien aufgeschlüsselt. Informationen zur Einordnung einer Immobilie als betriebsnotwendig oder als Vermögensanlage enthielten die Rechnungsabschlüsse nicht.

(g) Der Großteil der Wirtschaftskammern hielt Beteiligungen zum Zweck der Immobilienverwaltung. Immobilienvermögen in den Beteiligungen war im Rechnungsabschluss der jeweiligen Wirtschaftskammer nicht aufgeschlüsselt. Dieses Immobilienvermögen ging indirekt über den Ansatz der Beteiligung in die Bilanz der Wirtschaftskammer ein. Der wertmäßige Ansatz der Beteiligung musste jedoch nicht ausschließlich von Immobilienwerten bestimmt sein.⁵⁹

(h) Laut Haushaltsordnung war die Veranlagung in „ertragbringenden“ Liegenschaften zulässig (TZ 4). Von den überprüften Wirtschaftskammern ordnete nur die WK Wien Teile ihres Immobilienvermögens der Vermögensanlage zu.⁶⁰

(3) Beteiligungen

(a) Eine aussagekräftige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage einer Wirtschaftskammer erforderte die Einbeziehung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ihrer Beteiligungen. Dies insbesondere dann, wenn das Ausmaß einer Beteiligung über 50 % lag, ein beherrschender Einfluss durch die Wirtschaftskammer bestand oder die Beteiligung von der Wirtschaftskammer wirtschaftlich abhängig war.

(b) Die Wirtschaftskammern spiegelten insgesamt ein Beteiligungsvermögen von 435,74 Mio. EUR in ihren bilanzierten Kapitalrücklagen von 670,74 Mio. EUR wider. Laut Haushaltsordnung hatten sie ihre Beteiligungen mit dem Anschaffungswert zu bewerten und in ihrer Kammerbilanz auszuweisen. Dieser Beteiligungsansatz konnte insbesondere auf dem Kaufpreis der Beteiligung, auf eingebrachten Sacheinlagen (z.B. Immobilien) oder auf Zuschüssen für Beteiligungen beruhen. Dadurch war es möglich, dass die Bilanzen der Wirtschaftskammern das Vermögen der Beteiligungen nicht vollständig abbildeten (siehe Anhang D in diesem Bericht). Zum Beispiel wies die WK Steiermark für die WK Holding GmbH ein Beteiligungsvermögen von 5,18 Mio. EUR aus; diese verfügte jedoch über ein Eigenkapital von 25,55 Mio. EUR.

(c) Das Beteiligungsvermögen stand überwiegend im Zusammenhang mit der Verwaltung und dem Halten von Immobilien. Die nachfolgende Tabelle zeigt jene Beteiligungen der einzelnen Wirtschaftskammern, die den Großteil des Beteiligungsvermögens laut Bilanz darstellten:

⁵⁹ Zum Beispiel konnte dieser auch auf Zuschüssen beruhen.

⁶⁰ siehe RH-Bericht „Rücklagen der Wirtschaftskammern – Wirtschaftskammer Wien“ (Reihe Kammer 2026/2, TZ 17)

Tabelle 15: Wesentliche Beteiligungen gemäß Beteiligungsansatz im Jahr 2024

Wirtschaftskammer und Beteiligung	Darstellung in der Bilanz		Bilanzkennzahlen der Beteiligung			
	Ausmaß	Ansatz	Bilanzsumme	Eigenkapital	wesentliche Vermögenswerte ¹	
	in % bzw. EUR	in Mio. EUR				
WKÖ	Beteiligungsvermögen: 48,81 Mio. EUR					
Wirtschaftskammer Österreich Beteiligungs GmbH	100	42,26	43,25	43,20	43,12	FV
WKO Immobilienmanagement GmbH	50	4,23	108,27	10,49	102,75	SV
Austrodum spol. s.r.o. (Tschechien)	100	1,02	–	–	–	–
WK Wien	Beteiligungsvermögen: 226,65 Mio. EUR					
Haus der Wiener Wirtschaft GmbH & Co KG	250 EUR	11,89	118,05	111,93	110,61	SV
Wiener Wirtschaft Holding Liegenschaftsverwaltungs GmbH & Co KG	2.500 EUR	160,69	154,65	154,63	154,57	FV
Wiener Wirtschaft Holding GmbH	100	46,69	46,51	46,30	43,46	FV
WK Steiermark	Beteiligungsvermögen: 5,79 Mio. EUR					
WK Holding GmbH	100	5,18	25,55	25,55	25,51	FV
WK Niederösterreich	Beteiligungsvermögen: 2,47 Mio. EUR					
Gebäudeerrichtungs- und Betriebs GmbH	100	0,32	27,20	14,53	24,84	SV
NÖ Bürgschaften und Beteiligungen GmbH	16	1,64	121,85	24,69	102,03	FV
WK Oberösterreich	Beteiligungsvermögen: 5,96 Mio. EUR					
Hessenplatz Parkgaragen GmbH	100	1,51	0,53	0,52	0,30	UV
Oberösterreichische Unternehmensbeteiligungs GmbH	20	1,27	9,81	9,69	6,78	FV
Oberösterreichische Kreditgarantie GmbH	32	2,42	21,23	11,40	17,85	FO
WK Salzburg	Beteiligungsvermögen: 34,30 Mio. EUR					
Wirtschaftskammer Salzburg Holding GmbH	100	23,54	33,52	26,64	20,01	FV
Wirtschaftskammer Salzburg Holding GmbH & Co KG	10.000 EUR	10,16	12,46	1,77	12,45	SV
WK Kärnten	Beteiligungsvermögen: 13,99 Mio. EUR					
WKK Immobilien Errichtungs- und Betriebs-GmbH	100	10,58	11,83	11,76	11,11	SV
WIFI Kärnten GmbH	100	1,40	7,36	2,05	7,14	UV
Klagenfurter Messe Betriebs GmbH	26	1,35	26,46	17,07	22,44	SV
WK Tirol	Beteiligungsvermögen: 70,75 Mio. EUR					
WKT Immobilien GmbH & Co KG	35.000 EUR	41,80	71,73	33,35	63,44	SV
Objekt Innrain Immobilien GmbH & Co KG	35.000 EUR	26,95	14,77	14,45	12,79	SV
WK Vorarlberg	Beteiligungsvermögen: 22,51 Mio. EUR					
WKV Bildungshaus GmbH	100	22,05	32,33	30,25	31,35	SV
WK Burgenland	Beteiligungsvermögen: 4,50 Mio. EUR					
WKO Immobilienmanagement GmbH	50	4,40	108,27	10,49	102,75	SV

¹ FV = Finanzanlagevermögen; SV = Sachanlagevermögen; UV = Umlaufvermögen; FO = Forderungen

Quellen: Rechnungsabschlüsse 2024 Wirtschaftskammern; Firmenbuch

(d) Die Wirtschaftskammern veröffentlichten keine konsolidierten Abschlüsse mit ihren Beteiligungen. In ihren Bilanzen waren die Anschaffungskosten der Beteiligungen angesetzt. Weitere Erläuterungen zu den Beteiligungen – wie insbesondere zur Vermögensstruktur, Ertragskraft, zu Leistungsbeziehungen mit der jeweiligen Wirtschaftskammer oder zu möglichen wirtschaftlichen Risiken, die mit der Beteiligung in Verbindung standen – enthielten die Rechnungsabschlüsse der Wirtschaftskammern nicht.

Beteiligungen hatten das Unternehmensgesetzbuch anzuwenden, während die Grundlage für die Rechnungslegung der Wirtschaftskammern die Haushaltsordnung war (TZ 4).

(e) Im Rahmen der Einschau erläuterten die überprüften Wirtschaftskammern, dass eine Konsolidierung der Beteiligungen nicht vorgenommen werde, da diese nicht verpflichtend vorgesehen sei und für interne Zwecke keinen Mehrwert bringe. Weiters verwiesen sie darauf, dass die Wirtschaftskammern gemäß Haushaltsordnung und die Beteiligungen gemäß Unternehmensgesetzbuch bilanzierten, wodurch eine Konsolidierung nicht zielführend sei. Zu einer möglichen näheren Erläuterung von Beteiligungen im Rechnungsabschluss der jeweiligen Wirtschaftskammer – z.B. wichtigste Finanzkennzahlen, Leistungsbeziehungen zur Wirtschaftskammer – führten die überprüften Wirtschaftskammern aus, dass auch dies im Wirtschaftskammergesetz 1998 und in der Haushaltsordnung nicht vorgesehen sei und das beschlussfassende Organ nur für die jeweilige Körperschaft öffentlichen Rechts zuständig sei.

- 12.2 Der RH hielt fest, dass der bilanzielle Ausweis der Kapitalrücklagen der Haushaltsordnung entsprach und die bilanzierten Vermögenswerte der Immobilien und der Beteiligungen im Wesentlichen widerspiegelte.

Er hob weiters hervor, dass Immobilien gemäß Haushaltsordnung zum Einheitswert zu bewerten waren, sofern ein Einheitswertbescheid vorlag. Da der Einheitswert deutlich von einer Bewertung nach Anschaffungskosten oder vom Verkehrswert abwich, beeinflusste die Bewertungsmethode das Ausmaß der Kapitalrücklagen und die Einschätzung der Vermögenslage maßgeblich. Dies wäre insbesondere bei einem Vergleich der Vermögenslage der einzelnen Wirtschaftskammern und ihrer Beteiligungen zu bedenken.

Der RH wies darauf hin, dass die Bilanzen der Wirtschaftskammern keine Information über den Zweck bzw. die Nutzung der Immobilien enthielten. Dies betraf auch Immobilien, die Beteiligungen der Wirtschaftskammern hielten. Dadurch war nicht erkennbar, ob Immobilien betriebsnotwendig waren oder der Veranlagung dienen.

Der RH empfahl der WKÖ, die Betriebsnotwendigkeit ihres Immobilienvermögens zu evaluieren und dabei den beabsichtigten Zweck der jeweiligen Immobilie, ihre tatsächliche Verwendung sowie Auslastung und mögliches Einsparungspotenzial zu erheben. Dabei wären auch die Immobilien in Beteiligungen zu berücksichtigen.

Weiters empfahl er der WKÖ, im Rechnungsabschluss explizit auf die Einstufung der Immobilien als betriebsnotwendig oder als Vermögensanlage hinzuweisen. Überdies wäre bei der Bilanzierung von Immobilien nach dem Einheitswert durchgängig auf diese Bewertungsmethode hinzuweisen.

Der RH empfahl der WKÖ ferner, insbesondere für Immobilienvermögen, das der Vermögensanlage dient, regelmäßig – etwa alle fünf Jahre – Verkehrswertgutachten einzuholen und die tatsächlichen Vermögenswerte im Rechnungsabschluss zumindest im Rahmen einer Erläuterung offenzulegen.

Der RH wies darauf hin, dass bewegliche Sachanlagen nach dem von den überprüften Wirtschaftskammern angeführten Bedarfsdeckungsprinzip im Jahr der Investition bzw. Anschaffung sofort vollständig abgeschrieben wurden. Diese Investitionen und Anschaffungen eines Geschäftsjahres waren somit als „Abschreibung“ in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen. Abschreibungen im unternehmensrechtlichen Sinne – als Verteilung des Aufwands über die Nutzungsdauer des Anlagevermögens – erfolgten weder für Immobilien noch für bewegliches Anlagevermögen. Immobilien waren in den Sachanlagen der Bilanzen auszuweisen, bewegliches Anlagevermögen nicht.

Der RH empfahl der WKÖ, im Wege des Erweiterten Präsidiums bei Beibehaltung des Bedarfsdeckungsprinzips die Haushaltsordnung – im Sinne der Transparenz über die vorhandenen Vermögenswerte – derart anzupassen, dass die Rechnungsabschlüsse der Wirtschaftskammern einen aussagekräftigen Anlagenspiegel enthalten müssen.

Der RH hob weiters hervor, dass eine aussagekräftige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage einer Wirtschaftskammer ohne Einbeziehung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Beteiligungen nicht möglich war. Dies insbesondere dann, wenn ein beherrschender Einfluss durch die Wirtschaftskammer bestand oder die Beteiligung von der Wirtschaftskammer wirtschaftlich abhängig war.

Er kritisierte daher, dass die Rechnungsabschlüsse der Wirtschaftskammern die Beteiligungen lediglich mit ihren Beteiligungsansätzen in der Bilanz berücksichtigten. Konsolidierte Rechnungsabschlüsse mit den von den Wirtschaftskammern beherrschten Beteiligungen waren nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften nicht erforderlich und lagen nicht vor. Dies stand einer umfassenden und transparenten Darstellung der wirtschaftlichen Lage der Wirtschaftskammern entgegen, auch vor dem Hintergrund der fehlenden Erläuterungen in den Rechnungsabschlüssen.

Der RH empfahl der WKÖ, zumindest die von ihr beherrschten Beteiligungen umfassend im Rechnungsabschluss zu erläutern. Diese Information könnte etwa in Form eines Beteiligungsberichts dem Rechnungsabschluss angeschlossen werden. Dabei wären zumindest die Geschäftstätigkeit und wesentliche Finanzkennzahlen der Beteiligungen sowie die Leistungsbeziehungen zwischen der Wirtschaftskammer und ihren Beteiligungen samt wesentlichen Zahlungsströmen und wichtigen Ereignissen zu erläutern.

Vermögen

- 13.1 (1) Die Darstellung der Vermögenslage in der Bilanz sowie die Bewertung des Vermögens der Wirtschaftskammern und der Fachorganisationen wiesen Besonderheiten auf (TZ 6). Die nachfolgende Abbildung fasst ausgewählte Besonderheiten zusammen:

Abbildung 12: Bilanzielle Besonderheiten

	AKTIVA	PASSIVA	
eingeschränkte Aussagekraft aufgrund der Bewertung nach Einheitswerten gemäß Haushaltsordnung	Anlagevermögen <ul style="list-style-type: none"> • Immaterielles Anlagevermögen • Sachanlagevermögen <ul style="list-style-type: none"> - Immobilien - sonstiges Sachanlagevermögen 	Eigenkapital <ul style="list-style-type: none"> • Gewinnrücklagen <ul style="list-style-type: none"> - Ausgleichsrücklage - zweckgebundene Rücklagen • Kapitalrücklagen • Bilanzgewinn/-verlust <ul style="list-style-type: none"> - davon Gewinn-/Verlustvortrag 	eigene Definition in der Haushaltsordnung; passivseitige Darstellung von Vermögenswerten
	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzanlagevermögen <ul style="list-style-type: none"> - Wertpapiere des Anlagevermögens - Beteiligungen - Ausleihungen 		
gemäß Haushaltsordnung nicht in die Bilanz aufgenommen, da sofort abgeschrieben		Rückstellungen	
eingeschränkte Vergleichbarkeit der einzelnen Körperschaften aufgrund unterschiedlicher Ansätze zur Beteiligungsstrategie	Umlaufvermögen <ul style="list-style-type: none"> • Kassa/Bank • Forderungen 	Verbindlichkeiten	insbesondere Pensionsverpflichtungen gegenüber ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie spezielle Unterstützungs- und Hilfeleistungsrücklagen für Notsituationen bei Mitgliedern
	Rechnungsabgrenzung	Rechnungsabgrenzung	
	Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen	Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen	
	Treuhandvermögen	Treuhandkapital	

Quelle: Haushaltsordnung; Darstellung: RH

Zu den Bilanzen der Wirtschaftskammern wäre ergänzend anzumerken:

- Verbindlichkeiten: Die Wirtschaftskammern führten das Rechnungswesen der Fachorganisationen im jeweiligen Land. Sie verwalteten großteils auch das Vermögen der Fachorganisationen. Die für die Fachorganisationen verwalteten Vermögenswerte wiesen die Wirtschaftskammern als Verbindlichkeiten in ihrer Bilanz aus. Gegenüber waren diese Vermögenswerte in der Sammelbilanz der Fachorganisationen des jeweiligen Landes als Forderungen gegenüber der Wirtschaftskammer ausgewiesen.
- Treuhandvermögen (Aktiva) und Treuhandkapital (Passiva): Die WKÖ wies in ihrer Bilanz zum 31. Dezember 2024 Treuhandvermögen bzw. Treuhandkapital aus. Dieses stand im Jahr 2024 im Zusammenhang mit der Abwicklung des Härtefall-Fonds des Bundes. In den Jahren 2020 und 2021 umfasste diese Bilanzposition der WKÖ auch Mittel des Strukturfonds der Wirtschaftskammerorganisation.
- Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen⁶¹: Diese Bilanzposition enthielt passivseitig im Wesentlichen Pensionsverpflichtungen sowie spezielle Unterstützungs- und Hilfeleistungsrücklagen für Notsituationen bei Mitgliedern:
 - Die WKÖ bilanzierte darin ausschließlich Pensionsfondsverpflichtungen der WKÖ und der Fachverbände in Höhe von 168,59 Mio. EUR. Diese resultierten aus Altverträgen des 1999 abgeschafften Pensionssystems.
 - In der WK Steiermark umfasste diese Bilanzposition zum 31. Dezember 2024 24,91 Mio. EUR; davon u.a. 1,08 Mio. EUR an Unterstützungs- und Hilfeleistungsrücklagen und 22,52 Mio. EUR für Pensionsverpflichtungen.
 - Die WK Wien wies darin zum 31. Dezember 2024 22,65 Mio. EUR aus; davon u.a. 11,11 Mio. EUR an Pensionsverpflichtungen, 7,83 Mio. EUR an Unterstützungs- und Hilfeleistungsrücklagen und 3,72 Mio. EUR an weiteren Verbindlichkeiten.

(2) Die Wirtschaftskammern und die Fachorganisationen erstellten aufgrund ihrer Finanzautonomie eigenständige Rechnungsabschlüsse, die eine Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung enthielten. Eine Zusammenfassung aller Rechnungsabschlüsse – einschließlich der Beteiligungen – oder ein konsolidierter Rechnungsabschluss war weder gemäß Wirtschaftskammergesetz 1998 noch gemäß Haushaltsordnung vorgesehen und wurde von der WKÖ und den weiteren Wirtschaftskammern sowie Fachorganisationen auch nicht erstellt (TZ 4).⁶² Für den überprüften Zeitraum bestand daher keine Gesamtübersicht über das Vermögen der Wirtschaftskammern, der Fachorganisationen und ihrer Beteiligungen.

⁶¹ Besonderheiten der Haushaltsordnungslogik der Wirtschaftskammern bewirken, dass sich positive Jahresergebnisse nicht 1:1 im Rücklagenaufbau des Eigenkapitals widerspiegeln; z.B. wurden positive Jahresergebnisse auch für die Dotierung der Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen verwendet.

⁶² vgl. RH-Bericht „Pensionsrechte der Beschäftigten der Wirtschaftskammern“ (Reihe Kammer 2019/1, TZ 3)

(3) Die überprüften Wirtschaftskammern beurteilten die Aussagekraft der Darstellung ihrer bilanziellen Vermögenslage nach der Haushaltsordnung als sachgerecht und in sich schlüssig, da sie konsequent auf die spezifische Finanzierungslogik der Wirtschaftskammern als Selbstverwaltungskörper – insbesondere auf das Bedarfsdeckungsprinzip – abgestimmt sei. Abweichungen vom Unternehmensgesetzbuch würden u.a. dazu dienen, dass Investitionen aus zuvor gebildeten Rücklagen getätigt werden.⁶³ Ein Abgehen von diesen Prinzipien würde zu häufigen Anpassungen – Anhebungen und Senkungen – der Kammerumlagen führen.

- 13.2 Der RH stellte fest, dass sich die Haushaltsordnung zwar an unternehmensrechtlichen Bestimmungen orientierte, aber auch von diesen abwich. Diese Besonderheiten erschwerten nicht nur die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der einzelnen Wirtschaftskammern, sondern auch den Vergleich zwischen den Wirtschaftskammern und Fachorganisationen. Er verwies in diesem Zusammenhang auf seine Ausführungen in TZ 4 sowie TZ 12.

Der RH hielt fest, dass die WKÖ und die anderen Wirtschaftskammern sowie Fachorganisationen aufgrund ihrer Rechnungslegungsvorschriften keinen zusammenfassenden Rechnungsabschluss erstellen mussten und diesen auch nicht erstellten. Er bemängelte dies vor dem Hintergrund der fehlenden Gesamtübersicht und der mangelnden Transparenz gegenüber den Kammermitgliedern.

Der RH empfahl der WKÖ, zumindest jene Bilanzpositionen der Wirtschaftskammern und Fachorganisationen zusammenzufassen und zu veröffentlichen, die keine gesonderten Konsolidierungsarbeiten erfordern.

Er verwies in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlung in TZ 4.

⁶³ Laut WK Steiermark war in Verbindung mit der Sofortabschreibung von Sachanlagevermögen im Jahr der Anschaffung bzw. Herstellung der jeweilige Geschäftsfall abgeschlossen und es wurde vermieden, künftige Mitgliedergenerationen mit der Finanzierung vergangener Investitionen zu belasten.

Wirtschaftskammer Österreich

Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung

- 14.1 Die WKÖ verfügte im überprüften Zeitraum über keine Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung (TZ 4).
- 14.2 Der RH hielt fest, dass die WKÖ im überprüften Zeitraum über keine Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung verfügte. Er wies vor diesem Hintergrund auf die aus seiner Sicht optimierungsbedürftigen Bestimmungen zur Rücklagenbildung in der Haushaltsordnung hin und verwies auf seine Ausführungen in TZ 4 und TZ 11.

Der RH empfahl der WKÖ, im Wege des Erweiterten Präsidiums auf konkrete und einheitliche Regelungen zur Bildung von Rücklagen in der Haushaltsordnung hinzuwirken.

Wirtschaftliche Entwicklung

15.1 (1) Nachfolgend stellt der RH die wirtschaftliche Entwicklung der WKÖ in Analogie zur Gesamtbetrachtung der Wirtschaftskammerorganisation in TZ 7 dar.

(2) Gewinn- und Verlustrechnung

Die nachfolgende Tabelle zeigt die wirtschaftliche Entwicklung der WKÖ für den Zeitraum 2019 bis 2024 anhand ausgewählter Positionen:

Tabelle 16: Gewinn- und Verlustrechnung

Finanzpositionsgruppe	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Veränderung 2019 bis 2024
	in Mio. EUR						in %
Umsatzerlöse, Umlagen, Gebühren	243,60	217,02	246,03	281,35	293,85	267,84	10,0
<i>davon</i>							
<i>Kammerumlage 1</i>	84,52	76,20	92,89	108,47	108,59	97,64	15,5
<i>Kammerumlage 2</i>	137,44	131,58	143,31	153,50	164,82	150,09	9,2
<i>Waren- und Leistungserlöse</i>	21,64	9,24	9,83	19,38	20,44	20,12	-7,1
sonstige betriebliche Erträge	37,41	32,34	35,41	50,58	37,33	38,80	3,7
Aufwendungen für Material und bezogene Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	–
Personalaufwand	-143,61	-137,24	-136,83	-139,78	-152,07	-154,07	7,3
Abschreibungen	-0,87	-2,26	-1,01	-1,33	-1,21	-1,48	69,2
sonstige betriebliche Aufwendungen	-123,78	-137,34	-121,02	-128,71	-151,90	-165,01	33,3
Betriebserfolg	12,75	-27,49	22,58	62,11	26,01	-13,91	–
Finanzerfolg	1,43	1,32	1,16	1,15	2,42	4,58	–
Ergebnis vor Steuern	14,18	-26,17	23,74	63,25	28,43	-9,34	–
Ergebnis nach Steuern	13,82	-26,43	23,45	63,01	28,01	-10,27	–
Bilanzgewinn/-verlust	0,81	-26,37	2,47	0,00	0,00	-10,27	–

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Rechnungsabschlüsse WKÖ

Die WKÖ erzielte in den Jahren 2019 bis 2024 Erträge von insgesamt 1,782 Mrd. EUR, davon entfielen 81 % auf Kammerumlagen. Nach Berücksichtigung der Aufwendungen verblieben Jahresergebnisse von 91,60 Mio. EUR, die den Gewinnrücklagen zugewiesen wurden. Im Durchschnitt wurden 5 % der Erträge den Gewinnrücklagen zugewiesen.

(3) Einzelne Finanzpositionen

(a) Die WKÖ senkte im Zeitraum 2018 bis 2024 den Beitragssatz der Kammerumlage 1 zweimal; ebenso den WKÖ-spezifischen Anteil der Kammerumlage 2 (**TZ 3**). Diese Anpassungen wirkten sich auf die Einnahmen aus Kammerumlagen 2019 und 2024 aus:

- Von 2018 auf 2019 sanken die Einnahmen aus der Kammerumlage 1 um 4,95 Mio. EUR auf 84,52 Mio. EUR und aus der Kammerumlage 2 um 2,36 Mio. EUR auf 137,44 Mio. EUR.
- Von 2023 auf 2024 sanken die Einnahmen aus der Kammerumlage 1 um 10,95 Mio. EUR und aus der Kammerumlage 2 um 14,73 Mio. EUR.

Im Jahr 2020 bewirkte auch die COVID-19-Pandemie eine Reduktion der Einnahmen aus den Kammerumlagen.

Insgesamt stiegen die Kammerumlagen im Zeitraum 2019 bis 2024 um 16 % bzw. 9 %.

(b) Während der Personalaufwand von 2019 bis 2024 um 7 % zunahm, verzeichnete die WKÖ bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen insbesondere 2023 und 2024 einen deutlichen Anstieg. Zwischen 2019 und 2024 erhöhten sich die sonstigen betrieblichen Aufwendungen um 33 %.

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen stiegen insbesondere die zwei größten Aufwandsgruppen von 2019 bis 2024 stark:

- „Mitgliederbetreuung, Kommunikation und Büroaufwand“⁶⁴: 48,75 Mio. EUR auf 68,55 Mio. EUR (41 %) und
- „Förderungsbeiträge und Zuschüsse“: 25,12 Mio. EUR auf 37,81 Mio. EUR (51 %).

(c) Die WKÖ verzeichnete in den Jahren 2019 bis 2024 zwei negative Jahresergebnisse nach Steuern.

Das negative Jahresergebnis im Jahr 2020 resultierte aus insbesondere dem Anstieg der Aufwandsgruppe „Förderungsbeiträge und Zuschüsse“. Während dieser Aufwand 2019 und 2021 bei 25,12 Mio. EUR bzw. 27,56 Mio. EUR lag, betrug er 2020 44,47 Mio. EUR.

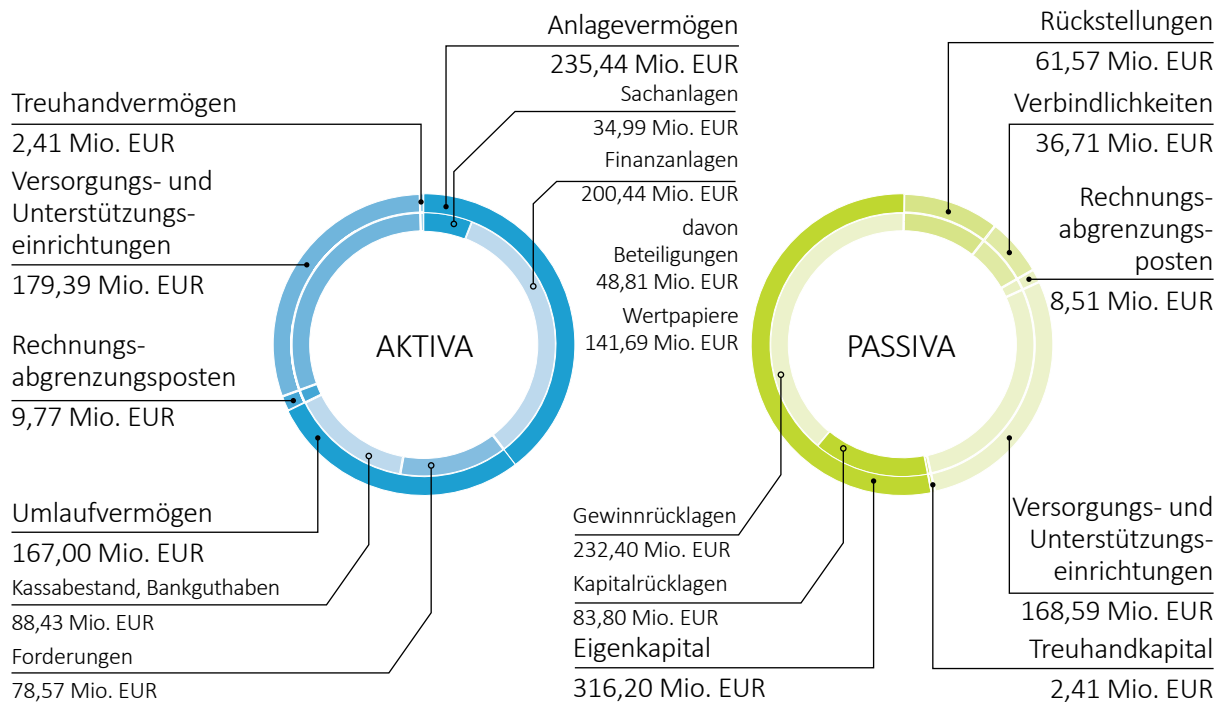
⁶⁴ Bis 2019 lautete die Bezeichnung dieser Aufwandsgruppe „Büro-, Werbe- und Repräsentationsaufwand“, 2020 „Büro-, Werbe-, Mitgliederbetreuungs- und Repräsentationsaufwand“ und 2021 „Mitgliederbetreuung, Kommunikation und Büroaufwand“.

Das negative Jahresergebnis 2024 war insbesondere auf die – im Vergleich zu 2023 – um 25,69 Mio. EUR niedrigeren Kammerumlagen sowie die gleichzeitig um 13,11 Mio. EUR höheren sonstigen betrieblichen Aufwendungen zurückzuführen.

(4) Vermögenslage

Insgesamt resultierte aus den erzielten Jahresergebnissen im Zeitraum 2019 bis 2024 ein Vermögensaufbau. Demnach stieg das Eigenkapital von 238,23 Mio. EUR 2019 auf 316,20 Mio. EUR 2024. Zum 31. Dezember 2024 setzte sich das Vermögen der WKÖ wie folgt zusammen:

Abbildung 13: Bilanzpositionen zum 31. Dezember 2024



Quelle: Rechnungsabschluss 2024 WKÖ; Darstellung: RH

(5) Pensionsrückstellungen

Die Pensionsrückstellungen dienen zur Absicherung der Ansprüche aus dem Pensionsfonds und betrafen ausschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die vor Jänner 1997 in die Wirtschaftskammerorganisation eintraten und eine Pensionszusage erhielten. Zum 31. Dezember 2024 wies die WKÖ unter Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen 159,56 Mio. EUR an Pensionsrückstellungen in ihrer Bilanz aus. In der Gewinn- und Verlustrechnung 2024 betragen die „Aufwendungen

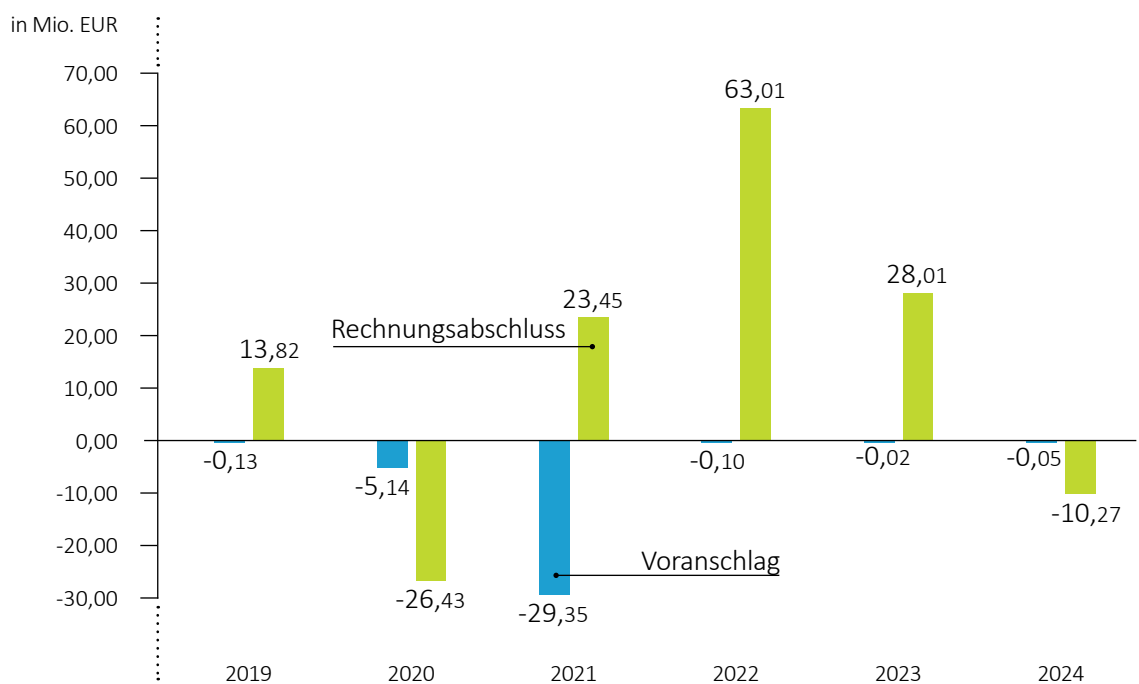
für Altersversorgung (Pensionskassenbeiträge)“ 4,75 Mio. EUR und die „Aufwendungen für Altersversorgung (Pensionsfonds)“ 24,27 Mio. EUR.

Die Rückstellung wurde gebildet, weil das Verrechnungskonto im Pensionsfonds den Barwert⁶⁵ nicht vollständig deckte. Laut WKÖ betrug die Deckung zum 1. Jänner 2025 19,9 %.

(6) Voranschläge

Eine Gegenüberstellung der budgetierten Jahresergebnisse laut Voranschlag mit den erzielten Jahresergebnissen laut Rechnungsabschluss zeigte bei der WKÖ deutliche Abweichungen (TZ 8):

Abbildung 14: Jahresergebnisse nach Steuern gemäß Voranschlag und Rechnungsabschluss



Quellen: Rechnungsabschlüsse WKÖ; Darstellung: RH

Die größte positive Abweichung vom Jahresvoranschlag betrug 63,11 Mio. EUR (2022). Die größte negative Abweichung lag bei 21,29 Mio. EUR im von der COVID-19-Pandemie geprägten Jahr 2020.

⁶⁵ auf den heutigen Zeitpunkt abgezinste zukünftige Zahlungen

Die nachfolgende Tabelle zeigt die wesentlichen Abweichungen in den maßgeblichen Ertrags- bzw. Aufwandsgruppen der Gewinn- und Verlustrechnung der WKÖ:

Tabelle 17: Erläuterungen laut Rechnungsabschluss zu Abweichungen vom Voranschlag

Ertrags- bzw. Aufwandsgruppe	Abweichung	Begründung laut Erläuterungen im Rechnungsabschluss
	in Mio. EUR	
2019		
Kammerumlagen	+17	gute Konjunkturerholung
Personalaufwand	+10	Rückstellung für Adaptierungen im Pensionssystem, Dienstjubiläumsgaben und Abfertigungen für nicht konsumierte Urlaube und Zeitguthaben
2020		
Waren- und Leistungserlöse	-12	(abgesagte) Tätigkeiten im Messebereich, (abgesagte) Tätigkeiten der Internationalen Schiedsinstitutionen der WKÖ, Personalüberlassungen an Dritte
2021		
Kammerumlagen	+28	rasche Wirtschaftserholung nach COVID-19-Pandemie
Waren- und Leistungserlöse	-12	(abgesagte) Tätigkeiten im Messebereich, der Internationalen Schiedsinstitutionen, Personalüberlassungen an Dritte, Internationalisierungsoffensive
sonstige betriebliche Erträge	-11	geringere Förderbeiträge aus Kofinanzierungen für wirtschaftsfördernde Maßnahmen, Internationalisierungsoffensive, Expo Dubai
sonstiger betrieblicher Aufwand	-47	„Mitgliederbetreuung, Kommunikation und Büroaufwand“, Förderungsbeiträge und Zuschüsse, Absagen Messebereich, Expo Dubai, Internationalisierungsoffensiven
2022		
Kammerumlagen	+36	gute wirtschaftliche Entwicklung und Teuerung 2022
sonstige betriebliche Erträge	+18	Auflösung der Rückstellung für den Corona-Unterstützungsfonds
sonstiger betrieblicher Aufwand	-13	„Mitgliederbetreuung, Kommunikation und Büroaufwand“, Mitgliederkommunikation und bezogene IT-Leistungen, Beratungs- und Prüfungsaufwand
2023		
Kammerumlagen	+12	bessere Konjunkturerholung
sonstiger betrieblicher Aufwand	-9	„Mitgliederbetreuung, Kommunikation und Büroaufwand“, Beratungs- und Prüfungsaufwand
2024		
Kammerumlagen	-19	Wirtschaftsentwicklung schwächer als erwartet
Waren- und Leistungserlöse	-3	geringere Einnahmen für Tätigkeiten im Messebereich und Tätigkeiten der Internationalen Schiedsinstitution sowie bei der Internationalisierungsoffensive
sonstiger betrieblicher Aufwand	-9	„Mitgliederbetreuung, Kommunikation und Büroaufwand“, Beratungs- und Prüfungsaufwand

Quellen: Rechnungsabschlüsse WKÖ

Die Abweichungen bei den Einnahmen aus den Kammerumlagen waren grundsätzlich auf nicht bzw. anders prognostizierte Wirtschaftsentwicklungen zurückzuführen. Im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie waren ertragsseitig 2020 und 2021

niedrigere Einnahmen zu verzeichnen und 2022 ein Mehrertrag aufgrund einer Rückstellungsauflösung.

Die WKÖ budgetierte im Zeitraum 2019 bis 2024 in der Finanzpositionsgruppe „Auflösung von Gewinnrücklagen“ insgesamt Auflösungen von 5,51 Mio. EUR, wobei mit 5,14 Mio. EUR der Großteil auf das Jahr 2020 entfiel.⁶⁶

- 15.2 Der RH hielt fest, dass sich verändernde wirtschaftliche Rahmenbedingungen die Budgetierung erschwerten. Er wies darauf hin, dass bei hohen Budgetbeträgen einzelner Ertrags- und Aufwandsgruppen bereits kleine prozentuelle Abweichungen vom Voranschlag zu hohen Abweichungen in absoluten Beträgen führen konnten.

Umso wichtiger war daher eine möglichst genaue Budgetierung jener Ertrags- und Aufwandsgruppen, die die WKÖ maßgeblich steuern konnte. Der RH verwies dazu auf seine Ausführungen in TZ 8.

Gewinnrücklagen

- 16.1 (1) Aufbauend auf den Ausführungen in TZ 10 und TZ 11 stellt der RH nachfolgend die Gebarung der Gewinnrücklagen der WKÖ dar.

(2) Die positiven Jahresergebnisse der Jahre 2019 und 2021 bis 2023 bewirkten einen Aufbau der Gewinnrücklagen in diesen Jahren:

Tabelle 18: Entwicklung der Gewinnrücklagen

Rücklagenkategorie	2019	2020	2021	2022	2023	2024
	in Mio. EUR					
Ausgleichsrücklage	99,53	82,56	85,03	115,33	123,33	113,07
zweckgebundene Rücklagen	93,48	84,04	107,95	113,86	132,58	119,33
Wahlrücklage	2,25	0,32	0,32	3,32	3,32	3,32
Rücklage für Öffentlichkeitsarbeit	0,63	0,58	0,56	0,57	0,58	0,58
Rücklage für Schwerpunktaktionen im In- und Ausland	34,30	29,04	29,04	29,04	29,04	29,04
Rücklage für Einrichtung und Instandhaltung	14,93	13,61	13,61	13,61	13,61	13,61
Gebäuderücklage für Auslandsobjekte	14,40	14,46	33,38	36,28	54,98	41,74
Kraftwagenrücklage	0,71	0,71	0,71	0,71	0,71	0,71
Rücklage für IT und Beratung	11,50	10,56	10,56	10,56	10,56	10,56
Rücklage für außenwirtschaftliche Zinsstützungen	10,04	10,04	10,04	10,04	10,04	10,04
Rücklage zur Abdeckung von Wechselkurschwankungen	4,71	4,71	9,71	9,71	9,71	9,71
Summe	193,01	166,60	192,98	229,20	255,91	232,40

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Rechnungsabschlüsse WKÖ

⁶⁶ Darüber hinaus budgetierte die WKÖ für das Jahr 2021 einen Bilanzverlust von 29,34 Mio. EUR; erzielt wurde ein Bilanzgewinn von 2,47 Mio. EUR.

(3) Ausgleichsrücklage

Zum 31. Dezember 2024 bilanzierte die WKÖ ihre Ausgleichsrücklage mit 113,07 Mio. EUR, dies entsprach 35 % des Gesamtaufwands von 320,55 Mio. EUR. Der Deckungsgrad lag damit unter dem von der Haushaltsordnung empfohlenen Wert (Gesamtaufwand eines Jahres).

Die WKÖ sah die Unterdeckung kritisch und beabsichtigte, die Ausgleichsrücklage bei einer Erholung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen weiter aufzubauen.

Im überprüften Zeitraum deckte die WKÖ zweimal negative Jahresergebnisse durch die Ausgleichsrücklage. Im Jahr 2020 löste sie 16,94 Mio. EUR auf, im Jahr 2024 10,27 Mio. EUR (TZ 10).

(4) Zweckgebundene Rücklagen

(a) Laut WKÖ habe sie den Grundstock für alle Rücklagenkategorien bereits vor Jahrzehnten aufgebaut. In jüngerer Vergangenheit sei es maximal möglich gewesen, durch Zuweisungen die Deckungsquote über alle Rücklagen hinweg zu erhalten. Grundsätzlich strebe sie an, den Rücklagenstand konstant zu halten und nach einem Verbrauch wieder entsprechend aufzubauen. Beschlüsse über eine mittelfristige Strategie legte die WKÖ nicht vor.

(b) Im Jahr 2020 reduzierte sich der Gesamtbestand der zweckgebundenen Rücklagen um 9,44 Mio. EUR. Darüber hinaus blieb der Großteil der zweckgebundenen Rücklagen – mit Ausnahme der Gebäuderücklage für Auslandsobjekte – im überprüften Zeitraum weitestgehend unverändert oder erhöhte sich aufgrund von Zuweisungen.

(c) Maßgebliche Zuweisungen erfolgten an die Rücklage zur Abdeckung von Wechselkursschwankungen (5 Mio. EUR im Jahr 2021), an die Wahlrücklage (3 Mio. EUR im Jahr 2022) und an die Gebäuderücklage für Auslandsobjekte:

Tabelle 19: Entwicklung Gebäuderücklage für Auslandsobjekte

Jahr	Art der Bewegung	Geschäftsvorfall	Betrag
			in Mio. EUR
2021	erhöhende Umwidmung	Umbuchung von der Kapitalrücklage auf die Gebäuderücklage; Geschäftsvorfall: „Abgänge Gebäude und Hausanteile im Ausland“ ¹	2,92
	Zuweisung	–	16,00
2022	reduzierende Umwidmung	Umbuchung von der Gebäuderücklage auf die Kapitalrücklage; Geschäftsvorfall: Investition in Wirtschaftskammer Österreich Beteiligungs GmbH ¹	27,10
	Zuweisung	–	30,00
2023	reduzierende Umwidmung	Umbuchung von der Gebäuderücklage auf die Kapitalrücklage; Geschäftsvorfälle: Gesellschafterzuschuss in Wirtschaftskammer Österreich Beteiligungs GmbH und Sanierungen AussenwirtschaftsCenter ¹	1,30
	Zuweisung	–	20,00
2024	reduzierende Umwidmung	Umbuchung von der Gebäuderücklage auf die Kapitalrücklage; Geschäftsvorfälle: Gesellschafterzuschuss in Wirtschaftskammer Österreich Beteiligungs GmbH und Sanierungen und Umbauten AussenwirtschaftsCenter ¹	14,05
	erhöhende Umwidmung	Umbuchung von der Kapitalrücklage auf die Gebäuderücklage; Geschäftsvorfall: Verkauf Bürogebäude AussenwirtschaftsBüro Brüssel ¹	0,81

¹ (Des-)Investitionen in Immobilien und Beteiligungen führten zu einer Umbuchung bzw. gegengleichen Verschiebung von Gewinn- und Kapitalrücklagen (TZ 12).

Quellen: Rechnungsabschlüsse WKÖ

Die Gebäuderücklage für Auslandsobjekte stieg von 14,40 Mio. EUR im Jahr 2019 um 27,34 Mio. EUR auf 41,74 Mio. EUR im Jahr 2024. Dies, obwohl diverse Investitionen in Auslandsobjekte – insbesondere der Erwerb und die Sanierung einer Immobilie in Brüssel (TZ 17) – zu einem Abbau der Rücklage beitrugen. Gegengleich führten diese Investitionen zu einem Aufbau der Kapitalrücklage.

16.2 Der RH verwies auf seine Ausführungen und Empfehlungen in TZ 10 und TZ 11.

Kapitalrücklagen

- 17.1 (1) Wie in **TZ 5** und **TZ 12** ausgeführt, hatten die Kapitalrücklagen das Sachanlage- und Beteiligungsvermögen gemäß Haushaltsordnung widerzuspiegeln.

Die folgende Tabelle stellt die Entwicklung der Kapitalrücklagen der WKÖ von 2019 bis 2024 dar:

Tabelle 20: Entwicklung der Kapitalrücklagen

	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Veränderung 2019 bis 2024
	in Mio. EUR						in %
Kapitalrücklagen	45,22	45,22	42,28	69,26	70,56	83,80	85,3
<i>davon</i>							
<i>Sachanlagevermögen</i>	38,70	38,55	35,62	35,61	35,74	34,99	-9,6
<i>Beteiligungen</i>	6,63	6,66	6,66	33,65	34,82	48,81	>100,0

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Rechnungsabschlüsse WKÖ

(2) Immobilien

Zum 31. Dezember 2024 wies die WKÖ Sachanlagevermögen von 34,99 Mio. EUR⁶⁷ aus. Dieses entfiel auf weltweit 28 Immobilien⁶⁸, die in der Bilanz zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet waren.⁶⁹ Die Buchwerte der Immobilien lagen zwischen 79.000 EUR und 5,36 Mio. EUR.

Im überprüften Zeitraum veräußerte die WKÖ drei Immobilien:

Tabelle 21: Veräußerungen von Immobilien im überprüften Zeitraum

Ort	Zweck, Nutzungsart	Jahr	Buchwert	Wert laut Gutachten	Veräußerungspreis
			in Mio. EUR		
Damaskus	Büro und Dienstwohnung	2021	2,23	1,25	1,25
Chicago	Dienstwohnung	2021	0,70	1,07	1,12
Brüssel	Büro	2024	0,81	0,88	0,91

Quelle: WKÖ

⁶⁷ Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund (34,97 Mio. EUR) und geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau (0,02 Mio. EUR)

⁶⁸ Büros, Dienstwohnungen, Dienstwohnhäuser

⁶⁹ Eine Abschreibung für Abnutzung wurde gemäß Haushaltsordnung nicht durchgeführt.

Bei zwei der drei Veräußerungen erzielte die WKÖ einen Erlös über dem Buchwert.

Im Jahr 2024 hielt die WKÖ insgesamt 99 Auslandsstützpunkte. Neben den 28 Immobilien im Eigentum mietete sie Immobilien für ihre AussenwirtschaftsCenter und AussenwirtschaftsBüros an. Der Mietaufwand betrug im Jahr 2024 4,3 Mio. EUR.

(3) Beteiligungen

Zum 31. Dezember 2024 wies die WKÖ 48,81 Mio. EUR an Beteiligungsvermögen in ihrer Bilanz aus. Dieses umfasste zwölf direkte Beteiligungen (siehe dazu den Anhang D in diesem Bericht).

(a) Für drei Beteiligungen wies sie einen Beteiligungsansatz von über 1 Mio. EUR aus. Alle drei Beteiligungen waren Träger von Immobilien:

- Die Wirtschaftskammer Österreich Beteiligungs GmbH (Beteiligungsansatz: 42,26 Mio. EUR) diente bislang ausschließlich dem Erwerb einer Immobilie⁷⁰ in Brüssel im Weg der 100 %-Beteiligung an der Besitzgesellschaft Crystal Cortenberg SA durch einen Share Deal.⁷¹

Im Jahr 2022 ging die WKÖ diese Beteiligung für 27,10 Mio. EUR ein. Gesellschafterzuschüsse für umfassende Sanierungen erhöhten den Beteiligungswert von 27,10 Mio. EUR auf 42,26 Mio. EUR. Diese Vorgänge führten zu entsprechenden Erhöhungen der Kapitalrücklagen.

- Die WKO Immobilienmanagement GmbH (Beteiligungsansatz: 4,23 Mio. EUR) wurde 1993 von der WK Burgenland gegründet. Die WKÖ übernahm 2004 die Hälfte der Anteile. Die Gesellschaft hielt das Bürogebäude der WKÖ als Sachanlagevermögen und als Finanzanlagevermögen eine Beteiligung an der Austroveda Kft., die wiederum Eigentümer eines Büros in Budapest war.

Im Vermögen der WKO Immobilienmanagement GmbH (Bilanzsumme 108,27 Mio. EUR) war zum 31. Dezember 2024 das Sachanlagevermögen mit 102,75 Mio. EUR die wichtigste Finanzposition. Weitere Vermögenswerte waren u.a. das Finanzanlagevermögen von 1,16 Mio. EUR und ein Kassen-/Bankbestand von 4,23 Mio. EUR. Passivseitig waren im Wesentlichen 94,49 Mio. EUR an Verbindlichkeiten und 10,49 Mio. EUR an Eigenkapital ausgewiesen.

- Die Austrodom spol. s.r.o. (Beteiligungsansatz: 1,02 Mio. EUR) war Eigentümer einer Immobilie (Dienstwohnhaus) in Prag.

⁷⁰ „Haus der österreichischen Wirtschaft“

⁷¹ Ein Share Deal ist der Kauf von Anteilen (z.B. GmbH-Anteile oder Aktien) an einem Unternehmen, bei dem der Käufer direkt in die Position der Gesellschafter tritt. Das Unternehmen bleibt als Rechtsträger bestehen, mit allen Vermögenswerten, Verträgen, Verbindlichkeiten und Risiken (Gesamtrechtsnachfolge).

(b) Darüber hinaus hielt die WKÖ diverse weitere Beteiligungen. Aufgrund der Leistungsbeziehungen im überprüften Zeitraum waren nachstehende Beteiligungen hervorzuheben:

Tabelle 22: Leistungsbeziehungen der WKÖ mit ihren Beteiligungen von 2020 bis 2024

Beteiligung	Beteiligungsansatz	Leistungen an die WKÖ	Leistungen der WKÖ	Aufwandszuschuss der WKÖ
in Mio. EUR				
Bildungsplattform der Wirtschaftskammer Österreich GmbH	0,02	2,16	0,39	3,68
Service-GmbH der Wirtschaftskammer Österreich	0,35	0,34	4,93	0,33
WKO Inhouse GmbH der Wirtschaftskammern Österreichs	0,10	73,79	5,90	–

Quelle: WKÖ

17.2 Der RH verwies auf seine Ausführungen und Empfehlungen in TZ 12.

Vorgaben für das Veranlagungsmanagement

18.1 (1) Das Präsidium der WKÖ beschloss im Juni 2012 in Ergänzung zur Haushaltsordnung Anlageleitlinien. Diese enthielten Bestimmungen zu

- den Zuständigkeiten im Rahmen der Veranlagung,
- den Zielen und Grundsätzen,
- den Risikogrenzen und der Gewichtung zwischen direkten und indirekten Anlagen,
- den Beschränkungen für externe Vermögensverwaltungen und
- dem Berichtswesen.

Die WKÖ ließ im überprüften Zeitraum die Einhaltung der Anlageleitlinien durch Beratungsgesellschaften beurteilen. Die für 2020 bis 2022 tätige Beratungsgesellschaft kam zum Schluss, dass die Veranlagungen den Anlageleitlinien entsprachen. Für 2023 und 2024 bestätigte eine andere Beratungsgesellschaft, dass dem Grundgedanken der Anlageleitlinien entsprochen wurde, obwohl ein Emittent nicht die formellen Kriterien gemäß Anlageleitlinien erfüllte.

(2) Für die operative Abwicklung bestand ein Prozess, der Zuständigkeiten für die Veranlagung in Wertpapieren definierte. Folgende Prozessschritte waren vorgesehen: Kaufvorschlag, Prüfung der Liquidität, Entscheidung, Umsetzung, Verbuchung und Monitoring. Die Durchführung oblag der Abteilung Finanz- und Rechnungswesen.

(3) Für die Veranlagung in Liegenschaften verwies die WKÖ auf die Haushaltsordnung (TZ 6). Der Erwerb von Liegenschaften war vom Präsidium zu genehmigen. Eine Veräußerung durfte nur dann genehmigt werden, wenn der Verkaufspreis über dem Einheitswert lag. Ein Verkehrswertgutachten war einzuholen, wenn der Verkaufspreis 50.000 EUR überstieg.

(4) Gesellschaftsrechtliche Beteiligungen ging die WKÖ ein, wenn diese einen positiven Beitrag für ihre Zielerreichung lieferten. Das Eingehen einer Beteiligung war eine rechtsverbindliche Verpflichtung gemäß Haushaltsordnung, die eine Beschlussfassung durch das Präsidium erforderte.

- 18.2 Der RH hielt fest, dass die WKÖ in Ergänzung zur Haushaltsordnung über Anlageleitlinien sowie über einen Prozess für die Veranlagung in Wertpapieren verfügte. Für die Veranlagung in Liegenschaften oder Beteiligungen verwies sie auf die Haushaltsordnung.

Kontrolle

Grundlagen der Kontrolle

19.1 (1) Gemäß Wirtschaftskammergesetz 1998 war für die Gebarungskontrolle bei der WKÖ ein Kontrollausschuss einzurichten.⁷² Ihm oblag die Kontrolle der Gebarung

- aller nach dem Wirtschaftskammergesetz 1998 errichteten Körperschaften und Rechtsträger sowie
- aller Rechtsträger, denen Aufgaben zur Besorgung übertragen wurden und an denen eine Organisation der gewerblichen Wirtschaft alleine oder zusammen mit weiteren Organisationen zumindest zu 50 % beteiligt war oder die finanziell, wirtschaftlich oder organisatorisch von einer solchen Organisation beherrscht wurden⁷³.

Der Kontrollausschuss hatte neben der ziffernmäßigen Richtigkeit und der Rechtmäßigkeit auch die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung zu prüfen. Der Endbericht über eine Prüfung war der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der WKÖ oder der geprüften Landeskammer und von dieser bzw. diesem dem Wirtschaftsparlament zur Kenntnis zu bringen.

(2) Der Kontrollausschuss hatte aus 15 vom Wirtschaftsparlament der WKÖ bestellten Mitgliedern zu bestehen. Ihm standen eine Obfrau bzw. ein Obmann und ihre oder seine zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter als Präsidium vor. Die Obfrau bzw. der Obmann war berechtigt, an den Sitzungen des Erweiterten Präsidiums und des Wirtschaftsparlaments der WKÖ mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Mitglieder des Kontrollausschusses waren an keine Weisungen gebunden und durften während des Amtes keine andere Funktion in einer Wirtschaftskammer oder Fachorganisation innehaben.

(3) Der Kontrollausschuss hatte sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der bei der WKÖ eingerichteten Geschäftsstelle des Kontrollausschusses (in der Folge: **Kontrollamt**) zu bedienen. Die Beschäftigten des Kontrollamtes unterstanden der Obfrau bzw. dem Obmann des Kontrollausschusses und konnten nur im Einvernehmen mit dem Kontrollausschuss gegen ihren Willen versetzt, gekündigt oder entlassen werden. Das Kontrollamt agierte als nachgängiges Prüforgang.

(4) Nähere Bestimmungen waren in der Kontrollausschussordnung zu regeln; diese war vom Wirtschaftsparlament zu beschließen (TZ 20).

⁷² § 135

⁷³ Das galt auch für Rechtsträger jeder weiteren Stufe, bei denen diese Voraussetzungen vorlagen.

(5) Das Wirtschaftskammergesetz 1998 sah keine Interne Revision in den Wirtschaftskammern und Fachorganisationen vor. Auch eine Prüfung und Bestätigung der Rechnungsabschlüsse durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft war gesetzlich nicht vorgesehen und in der Praxis nicht gegeben.

Die Einrichtung einer Internen Revision war für die öffentliche Verwaltung insbesondere in den Bundesministerien verpflichtend sowie im Bundes-Public Corporate Governance Kodex für Beteiligungen des Bundes mit mehr als 30 Beschäftigten oder einem Umsatz von mehr als 1 Mio. EUR verpflichtend vorgesehen.

Laut Unternehmensgesetzbuch bestand eine Prüfpflicht des Jahresabschlusses, wenn eine (Kapital-)Gesellschaft zwei der drei folgenden Merkmale überschritt: 5 Mio. EUR Bilanzsumme, 10 Mio. EUR Umsatzerlöse oder im Jahresdurchschnitt 50 Beschäftigte.

Die überprüften Wirtschaftskammern verfügten über keine Interne Revision. Auch ließen sie ihre Rechnungsabschlüsse nicht durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen. Sie verwiesen auf die jährliche Revision der Rechnungsabschlüsse durch den Kontrollausschuss.

- 19.2 Der RH hielt fest, dass das Wirtschaftskammergesetz 1998 als einzige kammerinterne Gebarungskontrolle den Kontrollausschuss vorsah. Diese Gebarungskontrolle nahm das Kontrollamt durch nachgängige Prüfungen bzw. Revisionen wahr. Die gesetzlichen Bestimmungen sahen ergänzend bei den Wirtschaftskammern keine Interne Revision vor. Auch eine Prüfung und Bestätigung der Rechnungsabschlüsse durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft war gesetzlich nicht festgelegt und fand auch nicht statt.

Der RH verwies dazu auf seine Ausführungen und Empfehlungen in TZ 20.

Organisation der Kontrolle

20.1 (1) Im überprüften Zeitraum kam die Kontrollausschussordnung laut Beschluss des Wirtschaftsparlaments der WKÖ vom November 2002 zur Anwendung. Diese enthielt Bestimmungen zum Kontrollausschuss, zum Kontrollamt und zur Gebarungskontrolle.

(2) In Bezug auf den Kontrollausschuss wiederholte die Kontrollausschussordnung die Bestimmungen des Wirtschaftskammergesetzes 1998 und führte diese näher aus. Weiters regelte sie die Wahl in den Kontrollausschuss, die Wahl der Obfrau bzw. des Obmanns und der Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sowie die Sitzungen des Kontrollausschusses. Der Kontrollausschuss hielt, der Kontrollausschussordnung folgend, halbjährlich zumindest eine Sitzung ab.

(3) Die Kontrollausschussordnung legte folgende Aufgaben für das Kontrollamt fest:

- Durchführung von Gebarungskontrollen,
- Begutachtung der Vorschriften für das Rechnungswesen der Kammerorganisation sowie
- Beratung der Körperschaften im Hinblick auf die Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit durch Auskünfte, Informationen und Stellungnahmen.

(4) Das Kontrollamt bestand aus der Leiterin bzw. dem Leiter, den Referentinnen bzw. Referenten und dem Sekretariatspersonal. Als Ausbildungserfordernis legte die Kontrollausschussordnung für die Leiterin bzw. den Leiter und die Referentinnen bzw. Referenten den Abschluss eines rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Hochschulstudiums fest.

Im überprüften Zeitraum standen dem Kontrollamt – neben dem Leiter – durchgängig acht vollbeschäftigte Referentinnen bzw. Referenten⁷⁴ für die Prüfung von 693 Körperschaften und laut Kontrollamt weiteren rd. 70 Rechtsträgern zur Verfügung. Bei den Prüfungen wurde grundsätzlich⁷⁵ das Vier-Augen-Prinzip eingehalten. Demnach war die Bildung von bis zu vier parallelen Prüfteams möglich, auf die jeweils jährlich rd. 190 Prüfobjekte entfielen. Weiters unterstützten zwei Sekretariatskräfte das Kontrollamt.

⁷⁴ Neben dem Leiter verfügten drei Referentinnen bzw. Referenten über eine rechtswissenschaftliche Ausbildung, die weiteren fünf über eine wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung.

⁷⁵ In der Regel bildeten zwei Referentinnen bzw. Referenten ein Prüfteam. Die Kontrollausschussordnung normierte ein Rotationsgebot.

(5) Die Kontrollausschussordnung legte besondere Dienstpflichten für das Personal des Kontrollamts fest. Dazu zählten neben der Verschwiegenheitsverpflichtung u.a.

- die Berichtspflicht an die Leiterin bzw. den Leiter bei Wahrnehmung von Unregelmäßigkeiten im Rahmen von Prüfungen,
- das Verbot, an einer Rechnungs- oder Kassenführung der Wirtschaftskammern, Fachorganisationen oder anderen prüfunterworfenen Stellen mitzuwirken, oder
- die Pflicht, Befangenheiten zu melden.⁷⁶

Laut Kontrollausschussordnung hafteten⁷⁷ die Leiterin bzw. der Leiter und die Referentinnen und Referenten, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig Fehler nicht beanstandeten oder ihre Aufdeckung verhinderten.

(6) Die folgende Abbildung zeigt den Ablauf einer Gebarungskontrolle gemäß Kontrollausschussordnung.⁷⁸

Abbildung 15: Ablauf Gebarungskontrolle



Quelle: Kontrollausschussordnung; Darstellung: RH

Die jährlichen Revisionen bedurften keines Prüfungsauftrags an das Kontrollamt. Für weitere Prüfungen, z.B. aufgrund eines begründeten Ersuchens einer Körperschaft

⁷⁶ Eine Referentin bzw. ein Referent durfte nicht den Rechnungs- oder Kassendienst prüfen, wenn insbesondere eine nahe Angehörige oder ein naher Angehöriger dort tätig war.

⁷⁷ gemäß Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, BGBl. 80/1965 i.d.g.F.

⁷⁸ ohne Antragstellung an das zuständige Wirtschaftsparlament

nach dem Wirtschaftskammergesetz 1998, war ein Beschluss des Präsidiums oder des Kontrollausschusses erforderlich. Davon ausgenommen waren Prüfungen bei „Gefahr im Verzug“.⁷⁹

Gemäß Kontrollausschussordnung hatten die Berichte folgende Inhalte aufzuweisen:

- Bericht des Kontrollamts: Erläuterungen zur Vermögensbilanz und Erfolgsrechnung sowie Prüfungsfeststellungen;
- Endbericht des Kontrollausschusses: Vermerk über die Beachtung der Gebarungsgrundsätze bzw. dessen Versagung oder Einschränkung sowie allfällige Anträge an das Wirtschaftsparlament.

(7) Die Kontrollausschussordnung unterschied zwischen geringfügigen und schwerwiegenden Mängeln:

Tabelle 23: Mängel gemäß Kontrollausschussordnung

Mangelart	Beschreibung laut Kontrollamt	Behandlung im Rahmen der Revision
geringfügige Mängel	Mängel waren für die Beurteilung der Gebarungsgrundsätze in ihrer Gesamtheit unbedeutend, z.B. Fehlbuchungen	Bereinigung im kurzen Wege – bei Zusicherung der Behebung – möglich; konnten im Bericht unberücksichtigt bleiben
schwerwiegende Mängel	Mängel konnten die Zuverlässigkeit des gesamten Rechnungsabschlusses beeinträchtigen, z.B. manipulierte Belege oder Vermögenswerte außerhalb der Bilanz	Aufnahme in den Bericht; setzte die geprüfte Wirtschaftskammer keine oder nur unzureichende Maßnahmen zur Vermeidung, erging ein Antrag zur Mängelbehebung an das jeweilige Wirtschaftsparlament

Quellen: Kontrollausschussordnung; WKÖ

Mängel, die diese Kriterien nicht erfüllten, nahm das Kontrollamt als Feststellungen in Verbindung mit Empfehlungen in seinen Bericht auf. Es verfolgte deren Behebung im Rahmen der folgenden Revisionen.

Den Referentinnen und Referenten stand keine dokumentierte Erläuterung mit Beispielen zu den Mängelarten zur Verfügung. Die Leiterin bzw. der Leiter des Kontrollamts bewertete die festgestellten Mängel – insbesondere die Einstufung als geringfügigen Mangel – nach Anhörung der Referentinnen und Referenten.

(8) Das Kontrollamt verfügte über keine dokumentierten Standards – z.B. in Form eines Prüfungshandbuchs – zu Prüfungsablauf, -methoden und -handlungen, die die Regelungen des Wirtschaftskammergesetzes 1998 und der Kontrollausschussordnung näher ausführten.

⁷⁹ In diesem Fall konnte die Leiterin bzw. der Leiter des Kontrollamts im Einvernehmen mit der Obfrau bzw. dem Obmann des Kontrollausschusses den Prüfungsauftrag erteilen. Hierüber war dem Präsidium und dem Kontrollausschuss zu berichten.

- 20.2 Der RH stellte fest, dass dem Kontrollamt zur Prüfung von 693 Körperschaften und weiteren rd. 70 Rechtsträgern neben dem Leiter acht Referentinnen und Referenten zur Verfügung standen. Vor dem Hintergrund der kammerinternen Kontrollarchitektur, die nur das Kontrollamt als regelmäßiges Prüfungsorgan vorsah, wies der RH kritisch darauf hin, dass unter Berücksichtigung des Vier-Augen-Prinzips auf jedes Prüfteam jährlich rd. 190 Prüfobjekte entfielen.

Er empfahl der WKÖ, vor dem Hintergrund der Anzahl der zu prüfenden Rechtsträger und des damit verbundenen hohen Gebarungsvolumens die personellen Ressourcen im Kontrollamt unter Einbindung des Kontrollausschusses hinsichtlich einer angemessenen Ausstattung zu prüfen.

Weiters hielt der RH fest, dass die Tätigkeit von Kontrollausschuss und Kontrollamt ausschließlich auf dem Wirtschaftskammergesetz 1998 und der Kontrollausschussordnung basierte. Diese regelte den Prüfungsprozess lediglich in seinen Grundzügen. Er bemängelte, dass das Kontrollamt über keine Vorgaben zu Prüfungsablauf, -methoden und -handlungen und zur Bewertung festgestellter Mängel verfügte – z.B. in Form von Prüfungsstandards.

Der RH empfahl der WKÖ, die Prüfungspraxis des Kontrollamts in verschriftlichten Standards zu dokumentieren. Die Standards sollten auch eine konkrete Definition der Mängel enthalten und wären dem Kontrollausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

Durchgeführte Revisionen

- 21.1 (1) Im überprüften Zeitraum führte das Kontrollamt die jährlichen Revisionen der Wirtschaftskammern durch. In diese Revisionen bezog es ausgewählte Fachorganisationen ein. Laut Kontrollamt erfolgte die Auswahl in der Prüfungsvorbereitung anhand der Kriterien Höhe der Aufwände, Rücklagenstände sowie Zeitpunkt der letzten Prüfung. Die Fachorganisationen sollten einmal pro Funktionsperiode geprüft werden. Der Prüfung durch das Kontrollamt waren auch Beteiligungen unterworfen. Im überprüften Zeitraum bezog das Kontrollamt fünf Beteiligungen in die Revisionen ein und stellte die Ergebnisse in seinen Berichten zur WKÖ (2020, 2021 und 2023) und zur WK Steiermark (2021) dar.⁸⁰

Das Kontrollamt setzte im Rahmen seiner Revisionen in den Jahren 2020 bis 2024 keine Schwerpunkte, etwa zu Rücklagen, Beteiligungen oder Veranlagungsmanagement. Auch führte es dazu keine Sonderprüfungen mit eigener Berichtslegung durch. Das Kontrollamt behandelte Aspekte der Rücklagengebarung im Rahmen der jährlichen Revisionen, stellte Rücklagenstände im Periodenvergleich dar und setzte anlassbezogene Prüfungsschritte.

Die Berichte über die Revisionen der vom RH überprüften Wirtschaftskammern zeigten, dass das Kontrollamt in der Regel die Einhaltung der Ordnungsmäßigkeit⁸¹ prüfte und die vorgelegten Rechnungsabschlüsse analysierte. Ausführungen zur Zweckmäßigkeit enthielten insbesondere die Berichte über die Revisionen der WKÖ.

Die jährlichen Revisionen erfolgten nach Erstellung und Beschluss der Rechnungsabschlüsse durch das zuständige Organ.⁸² Die Revisionen über das Jahr 2024 waren im Frühjahr 2026 noch nicht abgeschlossen.

(2) Der Kontrollausschuss behandelte im überprüften Zeitraum 50 Revisionen der WKÖ und der Wirtschaftskammern auf Landesebene und beschloss jeweils den Endbericht ohne Einschränkungen oder Anträge an das jeweilige Wirtschaftsparlament. Die Berichte behandelten die Jahre 2018 bis 2023. Daneben nahm der Kontrollausschuss zwei Gebarungsprüfungen zum Pensionsfonds zur Kenntnis, die im Rahmen der Revisionen der WKÖ für die Prüffahre 2020 und 2023 durchgeführt wurden.

⁸⁰ Das Kontrollamt prüfte eine Beteiligung (einschließlich Tochtergesellschaft) der WKÖ, eine Beteiligung der WK Steiermark, eine Beteiligung, an der neben der WKÖ eine zweite Wirtschaftskammer beteiligt war, sowie zwei Beteiligungen, an denen alle Wirtschaftskammern Anteile hielten.

⁸¹ insbesondere Rechtmäßigkeit und Buchführung

⁸² Zuständiges Organ für die Feststellung des Rechnungsabschlusses war laut Wirtschaftskammergesetz 1998 das Wirtschaftsparlament. Das Wirtschaftsparlament der WK Wien fasste im Jahr 2020 einen Delegierungsbeschluss, wodurch die Zuständigkeit auf das Erweiterte Präsidium der WK Wien überging.

(3) Das Kontrollamt war bei Aufnahme und Abschluss seiner Revisionstätigkeit an keine Fristen gebunden. Demnach bestimmten die im Kontrollamt verfügbaren Personalressourcen sowie der Umfang der Prüfungshandlungen die zeitlichen Rahmenbedingungen der Revision. Am Beispiel der durch den RH überprüften Wirtschaftskammern⁸³ zeigte sich für das Jahr 2023:

- von der Einleitung der Revision bis zur Vorlage des Kontrollamtsberichts⁸⁴ dauerte es 1,5 Monate bis 4,7 Monate,
- von der Vorlage des Kontrollamtsberichts bis zum Endbericht des Kontrollausschusses 2,4 Monate bis 6,0 Monate.

Der Kontrollausschuss beschloss den Endbericht 6,0 Monate bis 17,7 Monate – im Durchschnitt rund zwölf Monate – nach Beschluss des Rechnungsabschlusses durch die jeweilige Wirtschaftskammer.

(4) Das Wirtschaftsparlament der WKÖ nahm die Endberichte des Kontrollausschusses über die Revisionen für die Jahre 2020 bis 2023 gemäß Wirtschaftskammergesetz 1998 zur Kenntnis. Dies erfolgte in den Sitzungen vom 30. Juni 2022, 29. Juni 2023, 27. Juni 2024 und 26. Juni 2025. Der Kontrollausschuss stellte keine Anträge an das Wirtschaftsparlament. Der Endbericht über die Revision für das Jahr 2024 war abgeschlossen, aber dem Wirtschaftsparlament noch nicht zur Kenntnis gebracht.

Weitere Endberichte des Kontrollausschusses – z.B. über die Prüfung einzelner Beteiligungen – lagen nicht vor.

- 21.2 Der RH hielt fest, dass das Kontrollamt im überprüften Zeitraum ausschließlich Revisionen der Rechnungsabschlüsse der Wirtschaftskammern sowie ausgewählter Fachorganisationen und Beteiligungen durchführte bzw. angesichts seiner Personalausstattung durchführen konnte. Der Kontrollausschuss beschloss die Endberichte über die Revision durch das Kontrollamt bis zu 17,7 Monate nach dem Beschluss des Rechnungsabschlusses durch die jeweilige Wirtschaftskammer.

Der RH stellte fest, dass das Kontrollamt im überprüften Zeitraum keine Schwerpunkte, z.B. zur Rücklagengebarung, in den Revisionen setzte und auch keine Sonderprüfungen mit eigener Berichtslegung durchführte. Aspekte der Rücklagengebarung behandelte das Kontrollamt in der jährlichen Revision der Rechnungsabschlüsse.

⁸³ In diese Analyse im Frühjahr 2026 bezog der RH neben der WKÖ, der WK Steiermark und WK Wien auch die WK Oberösterreich und WK Salzburg ein; siehe RH-Bericht „Funktionärinnen und Funktionäre, Personal und Bezüge der Wirtschaftskammern – Wirtschaftskammer Österreich“ (Reihe Kammer 2026/4).

⁸⁴ Der Kontrollamtsbericht war der umfassende Bericht des Kontrollamts, wogegen der Endbericht des Kontrollausschusses ohne weitere Informationen nur darauf einging, ob die geprüfte Stelle die Gebarungsgrundsätze eingehalten hatte. Dies konnte mit einem Bestätigungsvermerk verglichen werden.

Dabei stellte es Rücklagenbestände der Wirtschaftskammern im Periodenvergleich dar und setzte anlassbezogene Prüfungsschritte.

Angesichts der Personalausstattung des Kontrollamts fokussierten die Prüfungsberichte großteils auf die Einhaltung der Ordnungsmäßigkeit und wiesen insbesondere bei den Länderkammern einen ausgeprägten Analysecharakter auf. Ausführungen zum Gebarungsgrundsatz bzw. Prüfmaßstab der Zweckmäßigkeit waren in den Berichten in geringerem Ausmaß vorhanden.

Der RH empfahl der WKÖ vor dem Hintergrund der Personalressourcen des Kontrollamts und einer Durchlaufzeit von bis zu 17,7 Monaten bis zur Beschlussfassung über die Endberichte im Kontrollausschuss, eine Unterstützung durch externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Kontrollausschussordnung vorzusehen.

Weiters verwies der RH auf seine Feststellungen und Empfehlung in TZ 20 zu den Personalressourcen des Kontrollamts im Verhältnis zur Anzahl seiner prüfunterworfenen Rechtsträger.

Fazit

- 22.1 (1) Die organisatorischen Bestimmungen des Wirtschaftskammergesetzes 1998 bewirkten eine strukturelle Zersplitterung der Wirtschaftskammerorganisation. Im Jahr 2024 bestanden 693 finanzautonome Rechtsträger: die WKÖ, neun Länderkammern und 683 Fachorganisationen. Diese Struktur und die den einzelnen Rechtsträgern zugeteilten Aufgaben wurden großteils über Einnahmen aus den Kammerumlagen und der Grundumlage finanziert (TZ 2).

Einen alle Rechtsträger umfassenden konsolidierten Rechnungsabschluss sah weder das Wirtschaftskammergesetz 1998 noch die kammereigene Haushaltsordnung vor. Auch eine zusammenfassende Darstellung einzelner relevanter Finanzpositionen – wie Rücklagen und Kammerumlagen – war nicht vorgesehen (TZ 12 und TZ 13).

- (2) Die Rücklagen waren getrennt nach Gewinn- und Kapitalrücklagen zu betrachten.

Waren die Erträge eines Geschäftsjahres höher als die Aufwendungen, resultierte daraus ein positives Jahresergebnis. Dieses musste gemäß Haushaltsordnung den Gewinnrücklagen zugeführt werden. Auswirkungen auf die Entwicklung der Gewinnrücklagen hatten insbesondere folgende zwei Parameter:

- der Voranschlag: Jede Abweichung vom Jahresergebnis laut Voranschlag bewirkte eine ungeplante Rücklagenveränderung. Im Sinne einer weitestgehend geplanten Rücklagengebarung war eine möglichst präzise Budgetierung inklusive Rücklagenzuweisungen und -auflösungen anzustreben. Dies insbesondere, weil sie die Festsetzung der Höhe der einzuhebenden Umlagen mitbestimmte (TZ 8).
- die unpräzisen Bestimmungen der Haushaltsordnung: Die überprüften Wirtschaftskammern legten diese weit aus, sodass daraus flexible Gestaltungsspielräume bei der Budgetierung sowie beim Gebarungsvollzug resultierten und in der Folge kein Anreiz zur Auflösung von Rücklagen gegeben war bzw. entstehen konnte (TZ 9, TZ 10 und TZ 11).

Die Gewinnrücklagen waren in Ausgleichsrücklagen und zweckgebundene Rücklagen unterteilt.

Die Ausgleichsrücklage sollte laut Haushaltsordnung dem Gesamtaufwand eines Jahres entsprechen. Sie hatte den Zweck, unvorhergesehene Schwankungen abdecken und den Betrieb auch in Krisenzeiten zu sichern. Die gebildete Ausgleichsrücklage war in allen Wirtschaftskammern deutlich niedriger, als von der Haushaltsordnung empfohlen. Die überprüften Wirtschaftskammern führten aus, diese zukünftig weiter aufbauen zu wollen (TZ 10).

Zum 31. Dezember 2024 betrug die Ausgleichsrücklagen der Wirtschaftskammern und Fachorganisationen 548,59 Mio. EUR, davon entfielen 293,58 Mio. EUR auf die Wirtschaftskammern. Von 2020 bis 2024 lösten die Wirtschaftskammern Ausgleichsrücklagen von 45,21 Mio. EUR auf. Im von der COVID-19-Pandemie geprägten Jahr 2020 benötigten sie 12 % ihrer Ausgleichsrücklagen (TZ 10).

Die zweckgebundenen Rücklagen summierten sich in den Wirtschaftskammern und Fachorganisationen zum 31. Dezember 2024 auf 785,78 Mio. EUR. Sie wurden u.a. aufgrund einer weiten Auslegung unbestimmter Begriffe gebildet. Dadurch konnten die Wirtschaftskammern auch Rücklagen bilden, die nicht mit konkreten Projekten verbunden oder der gewöhnlichen Geschäftsgebarung zuzuordnen waren. Teilweise lösten die überprüften Wirtschaftskammern diese zweckgebundenen Rücklagen über lange Perioden nicht auf (TZ 11).

(3) Die bilanziell ausgewiesenen Kapitalrücklagen in den Wirtschaftskammern und Fachorganisationen betrug insgesamt 721,44 Mio. EUR und waren insbesondere folgendermaßen gekennzeichnet:

- Den auf der Aktivseite der Bilanz erfassten Vermögenswerten aus Immobilien sowie Beteiligungen mussten laut Haushaltsordnung auf der Passivseite Kapitalrücklagen in gleicher Höhe gegenüberstehen (TZ 5 und TZ 12).
- Die Bewertungsbestimmungen der Haushaltsordnung wichen teilweise von gängigen Bilanzierungsvorschriften ab (Anhang B). Insbesondere waren Immobilien bei Vorliegen des Einheitswertbescheids nur nach ihrem Einheitswert im Anlagevermögen auszuweisen. Daraus resultierende stille Reserven im Anlagevermögen der Wirtschaftskammern waren im Rechnungsabschluss weder offenzulegen noch zu erläutern (TZ 12).
- Unterschiedliche Ansätze zum Immobilienmanagement führten zu unterschiedlichen Beteiligungsstrategien, die sich über das Beteiligungsvermögen auf die Höhe der ausgewiesenen Kapitalrücklagen auswirken konnten (TZ 12).

(4) Selbst formal korrekt erstellte Rechnungsabschlüsse der Wirtschaftskammern und der Fachorganisationen waren in ihrer Aussagekraft eingeschränkt, da sie angesichts dieser speziellen Rahmenbedingungen kein umfassendes Bild der tatsächlichen wirtschaftlichen Lage geben konnten. Ebenso waren steuerrelevante Rückschlüsse aus Vergleichen zwischen den Wirtschaftskammern aufgrund weiterer – unterschiedlicher – Besonderheiten in der Gebarungspraxis und deren Auswirkung auf die Rechnungslegung nur bedingt möglich. Dies traf auch auf die Rücklagengebarung zu, wie Besonderheiten der überprüften Wirtschaftskammern bei den zweckgebundenen Rücklagen⁸⁵ sowie den Kapitalrücklagen⁸⁶ belegten.

⁸⁵ siehe RH-Bericht „Rücklagen der Wirtschaftskammern – Wirtschaftskammer Steiermark“ (Reihe Kammer 2026/3, TZ 16)

⁸⁶ siehe RH-Bericht „Rücklagen der Wirtschaftskammern – Wirtschaftskammer Wien“ (Reihe Kammer 2026/2, TZ 17)

(5) Die kammerinterne Kontrolle der Gebarung aller Wirtschaftskammern und Fachorganisationen sowie der von diesen beherrschten Beteiligungen übte der Kontrollausschuss über das Kontrollamt aus. Dabei war insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:

- Das Kontrollamt war das einzige, mit umfassenden Befugnissen ausgestattete, Prüfungsorgan für die Wirtschaftskammerorganisation mit 693 finanzautonomen Rechtsträgern.
- Die Prüfung und Bestätigung der Rechnungsabschlüsse durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft war gesetzlich nicht vorgesehen und wurde auch nicht praktiziert.
- Das Kontrollamt hatte im Rahmen seiner Revisionstätigkeit die Rechnungsabschlüsse der Wirtschaftskammern und Fachorganisationen zu prüfen, nachdem diese in den zuständigen Gremien beschlossen worden waren.
- Aspekte der Rücklagengebarung in den Wirtschaftskammern und Fachorganisationen behandelte das Kontrollamt ausschließlich als Teilaspekte in den Revisionen der Rechnungsabschlüsse.
- Entsprachen die Rechnungsabschlüsse den formalen Bestimmungen des Wirtschaftskammergesetzes 1998 sowie der Haushaltsordnung, hatte das Kontrollamt keinen Anlass, die Aussagekraft der ausgewiesenen Vermögenslage infrage zu stellen (TZ 19 bis TZ 21).

22.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass selbst formal korrekt erstellte Rechnungsabschlüsse der Wirtschaftskammern und der Fachorganisationen in ihrer Aussagekraft eingeschränkt waren, da sie angesichts der Rechnungslegungsvorschriften der Haushaltsordnung kein umfassendes Bild der tatsächlichen Vermögens- und Finanzlage liefern konnten. Ebenso waren steuerrelevante Rückschlüsse aus Vergleichen zwischen den Wirtschaftskammern oder den Fachorganisationen nur bedingt möglich. Dies traf auch auf die Rücklagengebarung zu.

Der RH empfahl der WKÖ, im Wege des Erweiterten Präsidiums darauf hinzuwirken, Bestimmungen der Haushaltsordnung anzupassen, um insbesondere

- Form und Detailtiefe der Rechnungsabschlüsse zu vereinheitlichen,
- die Vermögenslage durch Erläuterungen der Bilanzierungs- bzw. Bewertungsbestimmungen transparenter darzustellen sowie
- Gestaltungsspielräume, die aus unklaren Begriffsbestimmungen resultieren, durch Präzisierungen einzugrenzen.

Die Umsetzung dieser Empfehlung würde eine aussagekräftigere Darstellung der wirtschaftlichen Lage sowie der tatsächlichen Rücklagengebarung der strukturell zersplitterten Wirtschaftskammerorganisation bewirken.

EMPFEHLUNGEN DES RH

23 Im Folgenden fasst der RH seine Empfehlungen an die Wirtschaftskammer Österreich zusammen:

Der RH empfahl der Wirtschaftskammer Österreich,

- (1) im Wege des Erweiterten Präsidiums darauf hinzuwirken, die Bestimmungen zu Form und Detailtiefe der Rechnungsabschlüsse in der Haushaltsordnung präziser zu definieren, um eine einheitlichere Darstellung zu gewährleisten. Dies mit dem Ziel, dadurch die Aussagekraft und Vergleichbarkeit der Rechnungsabschlüsse der einzelnen Wirtschaftskammern und Fachorganisationen zu erhöhen sowie die Transparenz zu stärken. (TZ 4)
- (2) die Rücklagengebarung bei der Erstellung des Jahresvoranschlags nachvollziehbar zu berücksichtigen und zu erläutern. (TZ 8)
- (3) zu evaluieren, inwiefern der Budgetierungsprozess verbessert werden könnte, um erwartete Aufwendungen und Erträge, die geplante Rücklagengestion und folglich das Jahresergebnis präziser zu budgetieren. Dabei wären die erforderlichen Einnahmen aus den Kammerumlagen bzw. die Höhe der festgesetzten Kammerumlagen kritisch zu hinterfragen. (TZ 8)
- (4) die notwendigen Aufwendungen für die Weiterführung des laufenden Betriebs in Krisenzeiten zu evaluieren, den daraus resultierenden und anzustrebenden Deckungsgrad der Ausgleichsrücklage zu bestimmen und die Rücklagengebarung dahingehend auszurichten. (TZ 10)
- (5) messbare Zielwerte für den definierten Bedarf an Rücklagen festzulegen. Überdies wären die Angemessenheit der Höhe dieser Rücklagen sowie der Bedarf an bestehenden Rücklagen regelmäßig zu evaluieren, an nachvollziehbaren Kriterien zu bemessen und zu dokumentieren. (TZ 11)
- (6) im Wege des Erweiterten Präsidiums darauf hinzuwirken, dass Interpretationsspielräume für den Aufbau zweckgebundener Rücklagen in der Haushaltsordnung eingegrenzt werden. Zum Beispiel sollten keine Rücklagen für Aufwendungen gebildet werden können, die der gewöhnlichen Geschäftsgebarung zuzuordnen sind. (TZ 11)
- (7) im Wege des Erweiterten Präsidiums die Haushaltsordnung derart anzupassen, dass die Bildung zweckgebundener Rücklagen etwa nur für konkrete Projekte möglich ist, wie den Bau, den Erwerb und die Instandhaltung von Immobilien. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Ausgleichsrücklage ohnehin eine Absicherungsfunktion erfüllt. (TZ 11)

- (8) die Betriebsnotwendigkeit des Immobilienvermögens zu evaluieren und dabei den beabsichtigten Zweck der jeweiligen Immobilie, ihre tatsächliche Verwendung sowie Auslastung und mögliches Einsparungspotenzial zu erheben. Dabei wären auch die Immobilien in Beteiligungen zu berücksichtigen. (TZ 12)
- (9) im Rechnungsabschluss explizit auf die Einstufung der Immobilien als betriebsnotwendig oder als Vermögensanlage hinzuweisen. Überdies wäre bei der Bilanzierung von Immobilien nach dem Einheitswert durchgängig auf diese Bewertungsmethode hinzuweisen. (TZ 12)
- (10) insbesondere für Immobilienvermögen, das der Vermögensanlage dient, regelmäßig – etwa alle fünf Jahre – Verkehrswertgutachten einzuholen und die tatsächlichen Vermögenswerte im Rechnungsabschluss zumindest im Rahmen einer Erläuterung offenzulegen. (TZ 12)
- (11) im Wege des Erweiterten Präsidiums bei Beibehaltung des Bedarfsdeckungsprinzips die Haushaltsordnung – im Sinne der Transparenz über die vorhandenen Vermögenswerte – derart anzupassen, dass die Rechnungsabschlüsse der Wirtschaftskammern einen aussagekräftigen Anlagenspiegel enthalten müssen. (TZ 12)
- (12) zumindest die von der Wirtschaftskammer Österreich beherrschten Beteiligungen umfassend im Rechnungsabschluss zu erläutern. Diese Information könnte etwa in Form eines Beteiligungsberichts dem Rechnungsabschluss angeschlossen werden. Dabei wären zumindest die Geschäftstätigkeit und wesentliche Finanzkennzahlen der Beteiligungen sowie die Leistungsbeziehungen zwischen der Wirtschaftskammer und ihren Beteiligungen samt wesentlichen Zahlungsströmen und wichtigen Ereignissen zu erläutern. (TZ 12)
- (13) zumindest jene Bilanzpositionen der Wirtschaftskammern und Fachorganisationen zusammenzufassen und zu veröffentlichen, die keine gesonderten Konsolidierungsarbeiten erfordern. (TZ 13)
- (14) im Wege des Erweiterten Präsidiums auf konkrete und einheitliche Regelungen zur Bildung von Rücklagen in der Haushaltsordnung hinzuwirken. (TZ 14)
- (15) vor dem Hintergrund der Anzahl der zu prüfenden Rechtsträger und des damit verbundenen hohen Gebarungsvolumens die personellen Ressourcen im Kontrollamt unter Einbindung des Kontrollausschusses hinsichtlich einer angemessenen Ausstattung zu prüfen. (TZ 20)

- (16) die Prüfungspraxis des Kontrollamts in verschriftlichten Standards zu dokumentieren. Die Standards sollten auch eine konkrete Definition der Mängel enthalten und wären dem Kontrollausschuss zur Genehmigung vorzulegen. (TZ 20)
- (17) vor dem Hintergrund der Personalressourcen des Kontrollamts und einer Durchlaufzeit von bis zu 17,7 Monaten bis zur Beschlussfassung über die Endberichte im Kontrollausschuss eine Unterstützung durch externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Kontrollausschussordnung vorzusehen. (TZ 21)
- (18) im Wege des Erweiterten Präsidiums darauf hinzuwirken, Bestimmungen der Haushaltsordnung anzupassen, um insbesondere
- Form und Detailtiefe der Rechnungsabschlüsse zu vereinheitlichen,
 - die Vermögenslage durch Erläuterungen der Bilanzierungs- bzw. Bewertungsbestimmungen transparenter darzustellen sowie
 - Gestaltungsspielräume, die aus unklaren Begriffsbestimmungen resultieren, durch Präzisierungen einzugrenzen. (TZ 22)



Wien, im Juni 2026

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

Anhang A

Unternehmensgesetzbuch und Haushaltsordnung 2021: Rechnungslegung

Tabelle A: Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuchs zur Rechnungslegung und Anwendung in den Wirtschaftskammern gemäß Haushaltsordnung 2021

Paragraf (§) ¹	Regelungsinhalt	Anwendung
Buchführung, Inventarerrichtung		
189	Anwendungsbereich	nein
189a	Begriffsbestimmungen	nein
190	Führung der Bücher	ja
191	Inventar	nein
192	Inventurverfahren	nein
Eröffnungsbilanz, Jahresabschluss		
193	Pflicht zur Aufstellung	ja
194	Dokumentation der Aufstellung	nein
195	Inhalt des Jahresabschlusses	ja
196	Vollständigkeit, Verrechnungsverbot	ja
196a	Wirtschaftlicher Gehalt	ja
197	Bilanzierungsverbote	ja
198	Inhalt der Bilanz	ja (Abs. 1 bis Abs. 8 Z 3)
199	Haftungsverhältnisse	nein
200	Inhalt der Gewinn- und Verlustrechnung	ja
Ansatz und Bewertung		
201	Allgemeine Grundsätze	ja
202	Bewertung von Einlagen und Zuwendungen sowie Entnahmen	nein
203	Wertansätze für Gegenstände des Anlagevermögens; Anschaffungs- und Herstellungskosten	ja (Abs. 2)
204	Abschreibungen im Anlagevermögen	nein
206	Wertansätze für Gegenstände des Umlaufvermögens	nein
207	Abschreibung auf Gegenstände des Umlaufvermögens	nein
208	Wertaufholung	nein
209	Bewertungsvereinfachungsverfahren	ja (Abs. 2)
211	Wertansätze von Passivposten	nein
Aufbewahrung und Vorlage von Unterlagen		
212	Aufbewahrungspflicht, Aufbewahrungsfrist	ja
213	Vorlage im Rechtsstreit	nein
214	Auszug bei Vorlage im Rechtsstreit	nein
215	Vorlage bei Vermögensauseinandersetzungen	nein
216	Vorlage von Unterlagen auf Datenträgern	ja

Paragraf (§) ¹	Regelungsinhalt	Anwendung
Ergänzende Vorschriften für Kapitalgesellschaften		
221	Größenklassen – Umschreibung	nein
Allgemeine Vorschriften über den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie den Corporate Governance-Bericht und den Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen		
222	Inhalt des Jahresabschlusses	ja (Abs. 2)
223	Allgemeine Grundsätze für die Gliederung	ja (Abs. 1 bis 7)
Bilanz		
224	Gliederung	ja
225	Vorschriften zu einzelnen Posten der Bilanz	nein
226	Entwicklung des Anlagevermögens, Pauschalwertberichtigung	nein
227	Ausleihungen	nein
229	Eigenkapital	nein
Gewinn- und Verlustrechnung		
231	Gliederung	ja (Abs. 1 und 2)
232	Vorschriften zu einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung	nein
234	Steuern	ja
235	Beschränkung der Ausschüttung	nein

¹ Nicht genannte Paragrafen waren nicht mehr in Kraft (insbesondere durch Gesetzesänderungen entfallen).

Anhang B

Bewertungsbestimmungen

Tabelle B: Bewertungsbestimmungen der Haushaltsordnung, des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 bzw. der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 und des Unternehmensgesetzbuchs

	Haushaltsordnung Wirtschaftskammer Österreich	Bundeshaushaltsgesetz 2013 bzw. Voranschlags- und Rechnungsabschluss- verordnung 2015	Unternehmensgesetzbuch
Immobilien	Einheitswert; bis zum Vorliegen eines Bescheides waren die Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen	Anschaffungs- oder Herstellungskosten; Grundstück: keine lineare Abschreibung, Grundstückseinrichtung: lineare Abschreibung	Anschaffungs- oder Herstellungskosten; Grundstück: keine lineare Abschreibung, Grundstückseinrichtung: lineare Abschreibung
übrige Anlagegüter (Mobilien)	keine Aktivierung; Anschaffungskosten waren sofort als Aufwand darzustellen	Anschaffungs- oder Herstellungskosten; lineare Abschreibung; geringwertige Vermögensgegenstände durften sofort abgeschrieben werden	Anschaffungs- oder Herstellungskosten; lineare Abschreibung; geringwertige Vermögensgegenstände durften sofort abgeschrieben werden
Beteiligungen an juristischen Personen	Anschaffungswert	beim Erwerb: Anschaffungskosten; zum Rechnungsabschlussstichtag: Anteil am Eigenkapital oder dem geschätzten Nettovermögen	Anschaffungskosten
Wertpapiere	Anschaffungskosten; eine Neubewertung hatte zu erfolgen, wenn der Wert zum Bilanzstichtag um mehr als 5 % vom Buchwert abwich, der Wert war um den diese Grenze übersteigenden Betrag zu berichtigen	Anschaffungskosten	Anschaffungskosten

	Haushaltsordnung Wirtschaftskammer Österreich	Bundeshaushaltsgesetz 2013 bzw. Voranschlags- und Rechnungsabschluss- verordnung 2015	Unternehmensgesetzbuch
Wertänderung (sofern keine Sonder- regelung bestand)	–	<p>Wertminderung: wenn Vorgänge bekannt wurden, die eine Wertminderung vermuten ließen, konnte mit dem erzielbaren Betrag neu bewertet werden</p> <p>Wertaufholung: war möglich, wenn sich die Umstände änderten, die zur Wertminderung geführt hatten; die Werte zum Zeitpunkt der Wertminderung durften nicht überschritten werden</p>	<p>Wertminderung: – unabhängig von der Nutzungsdauer – bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung außerplanmäßig abzuschreiben</p> <p>(b) Finanzanlagevermögen durfte auch abgeschrieben werden, wenn die Wertminderung nicht dauernd war</p> <p>(c) Umlaufvermögen war abzuschreiben, um es mit einem niedrigeren Börsenkurs oder Marktkurs anzusetzen, jedoch maximal mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten</p> <p>Wertaufholung: lagen die Gründe für eine Wertminderung nicht mehr vor, war der Wert unter Berücksichtigung zwischenzeitiger Abschreibungen zu erhöhen</p>
wirtschaftlich selbstständige Leistungsbereiche; Betriebe gewerblicher Art	handels- und steuerrechtliche Bestimmungen konnten angewendet werden	–	–

Quellen: Haushaltsordnung; Bundeshaushaltsgesetz 2013; Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015; Unternehmensgesetzbuch

Anhang C

Jahresergebnisse nach Steuern im Vergleich

Tabelle C: Wirtschaftskammern: Vergleich Jahresergebnisse nach Steuern – Voranschläge und Rechnungsabschlüsse 2019 bis 2024

	Jahresergebnis nach Steuern – Voranschlag/Rechnungsabschluss								
	2019			2020			2021		
	VA	RA	+/-	VA	RA	+/-	VA	RA	+/-
	in Mio. EUR								
Wirtschaftskammern									
Österreich	-0,13	13,82	13,94	-5,14	-26,43	-21,29	-29,35	23,45	52,81
Wien	19,99	32,80	12,81	-3,58	0,07	3,65	-9,24	7,44	16,68
Steiermark	-0,71	8,56	9,26	1,54	-0,36	-1,90	-4,44	9,85	14,28
Niederösterreich	-1,43	5,76	7,19	-1,20	-44,12	-42,92	-13,12	23,39	36,51
Oberösterreich	3,32	10,91	7,58	6,41	-3,72	-10,13	-2,84	7,99	10,83
Salzburg	4,62	9,09	4,48	3,70	-4,10	-7,80	4,41	9,39	4,98
Tirol	1,81	8,47	6,66	1,52	-0,52	-2,05	-1,07	6,87	7,94
Kärnten	-0,20	0,54	0,74	-1,07	-0,39	0,68	-1,00	5,58	6,58
Vorarlberg	0,29	2,37	2,08	0,13	1,41	1,28	-0,42	4,25	4,68
Burgenland	0,40	2,72	2,32	0,41	1,06	0,65	-1,29	2,86	4,15
	2022			2023			2024		
	VA	RA	+/-	VA	RA	+/-	VA	RA	+/-
	in Mio. EUR								
Österreich	-0,10	63,01	63,11	-0,02	28,01	28,03	-0,05	-10,27	-10,22
Wien	-2,10	6,82	8,83	-2,91	6,69	9,60	2,77	9,94	7,17
Steiermark	1,35	8,94	7,59	0,18	0,02	-0,16	-0,23	-0,03	0,20
Niederösterreich	-5,17	9,92	15,09	1,48	4,04	2,57	-0,25	3,19	3,44
Oberösterreich	-0,95	5,91	6,86	0,04	6,25	6,21	2,93	-1,64	-4,57
Salzburg	4,42	10,86	6,44	5,25	10,92	5,66	5,50	8,74	3,24
Tirol	0,21	8,80	8,59	-1,93	5,98	7,91	-0,03	4,08	4,11
Kärnten	0,04	3,15	3,10	0,05	0,70	0,65	-1,24	0,71	1,95
Vorarlberg	-0,21	4,49	4,71	1,41	5,22	3,81	1,87	4,32	2,45
Burgenland	-2,00	2,82	4,82	-0,69	2,09	2,78	-1,85	0,47	2,32

VA = Voranschlag
RA = Rechnungsabschluss
+/- = Abweichung

Quellen: Rechnungsabschlüsse Wirtschaftskammern

Tabelle D: Fachorganisationen: Vergleich Jahresergebnisse nach Steuern – Voranschläge und Rechnungsabschlüsse 2019 bis 2024

	Jahresergebnis nach Steuern – Voranschlag/Rechnungsabschluss								
	2019			2020			2021		
	VA	RA	+/-	VA	RA	+/-	VA	RA	+/-
	in Mio. EUR								
Fachorganisationen									
Österreich	-1,58	11,50	13,08	-1,25	3,42	4,67	-3,79	7,35	11,14
Wien	-3,91	3,73	7,64	-5,84	0,44	6,29	-7,00	11,57	18,56
Steiermark	-2,51	0,70	3,21	-2,81	-0,43	2,38	-1,15	4,00	5,15
Niederösterreich	-1,96	-0,49	1,47	-4,21	-4,93	-0,72	-5,29	-0,63	4,66
Oberösterreich	-0,92	1,49	2,42	-1,98	-0,24	1,74	-3,97	3,90	7,87
Salzburg	-1,21	0,81	2,03	-1,21	0,48	1,69	-2,04	1,98	4,02
Tirol	-1,72	0,16	1,88	-2,05	-0,13	1,92	-1,68	2,23	3,90
Kärnten	-0,45	0,26	0,71	-0,65	0,09	0,73	-0,63	2,72	3,35
Vorarlberg	-0,67	0,30	0,96	-0,79	0,04	0,82	-1,28	1,17	2,45
Burgenland	-0,37	0,30	0,67	-0,93	0,23	1,16	-1,28	0,25	1,53
	2022			2023			2024		
	VA	RA	+/-	VA	RA	+/-	VA	RA	+/-
	in Mio. EUR								
Österreich	-6,13	4,98	11,10	-7,55	3,90	11,45	-4,62	1,84	6,46
Wien	-7,46	6,51	13,97	-10,30	0,94	11,24	-14,70	-6,26	8,43
Steiermark	-2,27	2,17	4,43	-0,65	2,02	2,67	-0,99	1,17	2,16
Niederösterreich	-3,81	7,65	11,47	-3,61	-0,79	2,82	-5,71	-7,46	-1,75
Oberösterreich	-4,76	1,56	6,32	-3,87	1,53	5,40	-4,15	1,03	5,18
Salzburg	-2,22	-0,17	2,05	-2,30	-0,64	1,65	-2,82	-0,78	2,04
Tirol	-1,79	1,02	2,82	-2,54	0,94	3,48	-2,66	1,46	4,11
Kärnten	-0,64	2,89	3,52	-1,04	0,82	1,86	-1,41	-0,35	1,06
Vorarlberg	-0,86	1,44	2,30	-1,16	0,10	1,27	-0,78	-0,06	0,72
Burgenland	-0,92	-0,24	0,68	-0,81	0,32	1,12	-0,72	-0,05	0,67

VA = Voranschlag
 RA = Rechnungsabschluss
 +/- = Abweichung

Quellen: Rechnungsabschlüsse Fachorganisationen

Anhang D

Beteiligungen

Tabelle E: Beteiligungen der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) zum 31. Dezember 2024

	Stammkapital	Beteiligungs- ausmaß	Beteiligungs- ansatz laut Bilanz der WKÖ	Bilanzsumme der Beteiligung (Eigenkapital)
	in EUR	in %	in Mio. EUR	
Wirtschaftskammer Österreich Beteiligungs GmbH	100.000	100	42,26	43,25 (43,20)
<i>Crystal Cortenberg SA (Belgien)</i>	–	100	–	–
GS1 Austria GmbH	254.355	100	0,25	11,79 (9,09)
Service-GmbH der Wirtschaftskammer Österreich	350.000	100	0,35	1,62 (0,41)
Energieinstitut der Wirtschaft GmbH	35.000	66,7	0,02	0,38 (0,31)
Bildungsplattform der Wirtschaftskammer Österreich GmbH	35.000	60	0,02	2,37 (1,63)
WKO Immobilienmanagement GmbH	136.000	50	4,23	108,27 (10,49)
<i>AUSTROVEDA Kft. (Ungarn)</i>	–	100	–	–
A-Trust GmbH	5.290.013	25,1	0,54	6,88 (5,40)
Elektroaltgeräte Koordinierungsstelle Austria GmbH	35.000	25	0,01	2,37 (0,04)
WKO Inhouse GmbH der Wirtschaftskammern Österreichs	1.000.000	10	0,10	12,02 (1,73)
Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H.	100.000	1	<0,01	1,32 (0,10)
<i>Austrodum spol. s.r.o. (Tschechien)</i>	–	100	1,02	–
<i>EUREM International GmbH (Deutschland)</i>	–	20	<0,01	–

Eingerückt und kursiv: Tochtergesellschaften; das angegebene Beteiligungsausmaß bezog sich auf die Muttergesellschaft.

Quellen: WKÖ; Firmenbuch

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Anzahl Körperschaften und Kammermitglieder _____	22
Tabelle 2:	Umlagen gemäß Wirtschaftskammergesetz 1998 _____	25
Tabelle 3:	Weitere Rücklagen gemäß Anlage 4 Haushaltsordnung 2021 ____	32
Tabelle 4:	Zulässige Produktklassen für direkte Veranlagungen _____	34
Tabelle 5:	Zusammengefasste Gewinn- und Verlustrechnungen der Wirtschaftskammern _____	37
Tabelle 6:	Zusammengefasste Gewinn- und Verlustrechnungen der Fachorganisationen _____	38
Tabelle 7:	Entwicklung Personalaufwand _____	39
Tabelle 8:	Entwicklung sonstiger betrieblicher Aufwand _____	40
Tabelle 9:	Jahresergebnis nach Steuern laut Rechnungsabschluss 2019 bis 2024 _____	41
Tabelle 10:	Rücklagen der Wirtschaftskammern und Fachorganisationen ____	49
Tabelle 11:	Deckungsgrad der Ausgleichsrücklagen _____	51
Tabelle 12:	Stand der Ausgleichsrücklage 2020 und 2024 sowie Auflösungen _____	52
Tabelle 13:	Zweckgebundene Rücklagen der Wirtschaftskammern _____	55
Tabelle 14:	Rücklagen und Kapitalrücklagen _____	59
Tabelle 15:	Wesentliche Beteiligungen gemäß Beteiligungsansatz im Jahr 2024 _____	63
Tabelle 16:	Gewinn- und Verlustrechnung _____	70
Tabelle 17:	Erläuterungen laut Rechnungsabschluss zu Abweichungen vom Voranschlag _____	74
Tabelle 18:	Entwicklung der Gewinnrücklagen _____	75
Tabelle 19:	Entwicklung Gebäuderücklage für Auslandsobjekte _____	77
Tabelle 20:	Entwicklung der Kapitalrücklagen _____	78
Tabelle 21:	Veräußerungen von Immobilien im überprüften Zeitraum ____	78
Tabelle 22:	Leistungsbeziehungen der WKÖ mit ihren Beteiligungen von 2020 bis 2024 _____	80
Tabelle 23:	Mängel gemäß Kontrollausschussordnung _____	86

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Rücklagen der Wirtschaftskammern und Fachorganisationen _____	10
Abbildung 2:	Parameter der Rücklagengebarung _____	14
Abbildung 3:	Mittelherkunft und Mittelverwendung bei den Wirtschaftskammern _____	17
Abbildung 4:	Wirtschaftskammerorganisation _____	20
Abbildung 5:	Vorlagefristen für Rechnungsabschlüsse und Voranschläge _____	24
Abbildung 6:	Entwicklung der Beitragsätze der Kammerumlagen 1 und 2 von 2018 bis 2024 _____	26
Abbildung 7:	Einhebung und Verteilung der Umlagen gemäß Wirtschaftskammergesetz 1998 _____	27
Abbildung 8:	Bilanziell in den Kapitalrücklagen gespiegelte Vermögenswerte _____	33
Abbildung 9:	Entwicklung der Rücklagen im Vergleich zu den Jahresergebnissen _____	42
Abbildung 10:	Budgetierung der Rücklagengestion _____	46
Abbildung 11:	Rücklagen getrennt nach Wirtschaftskammern und Fachorganisationen _____	48
Abbildung 12:	Bilanzielle Besonderheiten _____	66
Abbildung 13:	Bilanzpositionen zum 31. Dezember 2024 _____	72
Abbildung 14:	Jahresergebnisse nach Steuern gemäß Voranschlag und Rechnungsabschluss _____	73
Abbildung 15:	Ablauf Gebarungskontrolle _____	85

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
BgA	Betrieb gewerblicher Art
BGBI.	Bundesgesetzblatt
bzw.	beziehungsweise
COVID	corona virus disease (Coronaviruskrankheit)
dRGBI.	deutsches Reichsgesetzblatt
EDV	elektronische Datenverarbeitung
EUR	Euro
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Compagnie Kommanditgesellschaft
Hrsg.	Herausgeber
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
IT	Informationstechnologie
Kft.	(ungarisch) Gesellschaft mit beschränkter Haftung
KG	Kommanditgesellschaft
Mio.	Million
Mrd.	Milliarde
rd.	rund
RH	Rechnungshof
Rz	Randziffer
S.	Seite
spol. s.r.o.	(tschechisch) Gesellschaft mit beschränkter Haftung
TZ	Textzahl
u.a.	unter anderem
UGB	Unternehmensgesetzbuch

VfSlg. vgl.	Ausgewählte Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes vergleiche
WIFI	Wirtschaftsförderungsinstitut
WK	Wirtschaftskammer
WKÖ	Wirtschaftskammer Österreich
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

R
—
H

